

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 13 (1907)

Artikel: Die Gesellschaft zu Mittelleuen
Autor: Zesiger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesellschaft zum Mittelleuern.

Von A. Besiger.

Leicht vergibt heute der auf seine Geschichte stolze Berner ob der glänzenden Republica Bernensis des XVIII. Jahrhunderts die lange Entwicklung vom zäheringischen Landstädtchen zur Hauptstadt, deren Vornehmheit Göthe begeisterte. Es tönt wie ein Märchen, wenn wir hören, daß lange vor dem fortschrittlichen XIX. Jahrhundert ausgedehnte Volksrechte bestanden, daß das heutige Referendum, die Anfrage der Untertanen, noch 1616 ausgeübt wurde, daß lange noch neben dem Großen Rat („Zweihundert“ oder „Bürger“ kurzweg) die Gesamtgemeinde mitregierte, ja einmal sogar den ganzen Rat bis auf 4 Mitglieder absetzte!

Auch der Kampf gegen die Zünfte gehört in diesen Abschnitt der Geschichte von den untergegangenen Volksrechten. Schon im Jahr 1295 verbietet eine heute verlorene Satzung die Bildung von Zünften, aber noch im folgenden Jahrhundert entbrennt der Kampf von neuem und heftiger als je. Dem erfolglosen Geltenhals-Aufstand vom 10. November 1368, von dem Justinger berichtet, folgt der erste Rückschlag, zugleich der Anfang vom Ende. Die beiden Sitzungen vom 7. März und vom 1. April 1373 verbieten ausdrücklich die Bildung von Zünften bei ewiger Verbannung und sezen zugleich die Aufnahmegelder für die Meister verschiedener Handwerke fest. Der erfolgreiche Aufstand wegen des bösen Pfennigs vermochte die Entwicklung nicht mehr zu ändern. Sieben Jahre danach, am 8. August 1392, ergeht

eine neue, um 1420 eine dritte und 1423 endlich die vierte und letzte große Säzung „zünste ze werende“. Der Rat hatte gesiegt, Bern wurde keine Kunststadt wie Zürich und Basel.

Die neue Ordnung der Dinge vermeidet ängstlich den Ausdruck „Kunst“. Die Handwerkervereine heißen denn auch amtlich nie anders als Handwerke, später Gesellschaften, Stuben. Diese neuen Gebilde haben sich zu Anfang gewiß in nichts von der Kunst des XIII. Jahrhunderts unterschieden. Wie schon der älteste Name „Handwerk“ sagt, bestimmte der Broterwerb die Gesellschaft, Erbsolge ist die Ausnahme und bestätigt die Regel, denn alle großen Säzungen sprechen ja von den Aufnahmegeldern der Meister, deren Väter nicht das Handwerk betrieben hatten, die also jedenfalls in starker Anzahl vorhanden waren. Nach außen bildeten die Handwerke auch nach der Spaltung in mehrere Stuben ein Ganzes, eben das „Handwerk“. Aus den Osterbüchern, den Staatskalendern des XV.—XVIII. Jahrhunderts — schon im XIII. Jahrhundert werden in Bern die Behörden zu Ostern gewählt — können wir das sicher beweisen für die Benner von Niederpfistern, ähnlich wird es bei Ober- und Niedermetzgern bis zur Vereinigung (zirka 1470) gewesen sein, im Grundsatz läßt sich diese Einheit nach außen auch bei den Gerbern nachweisen.

Die politische Rolle der Gesellschaften seit 1373 ist natürlich ursprünglich unbedeutend gewesen; im Lauf des XV. Jahrhunderts, als die „Kunstgefahr“ vorüber war, erobern sie die Bestellung der vier Benner aus den vier Handwerken der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, der Sechzehner aus allen Gesellschaften, die Ordnung der städtischen Auszüger nach den Stuben, und 1503

noch die Stellung des Stadtgerichts. Damit aber hatte die rückläufige Bewegung für einmal ihr Ende erreicht.

Die Stube der Schützen läßt sich notdürftig dem handwerklichen Rahmen anpassen. Sie entstand um 1415. Die beiden adligen Stuben zum Narren und zum Distelzwy mögen ebenfalls zu Beginn des XV. Jahrhunderts entstanden sein als Nachahmung der Handwerkerverbände.

1373. III. 7. „Disen brieff sol man zuo ostren lesen, und ist ein alter brieff zünfte ze weren. — Wir der schultheis, der rat, die zweihundert und die gemeinde von Berne tuon kunt menclichem mit disem brieff, das wir haben angesächen, das wa viel zünften in stetten sint, das auch da viel und dik groß partyen und mißhelle entspringent. Da von aber und von semlichen stössen und partyen quoten stetten dik und vil bärlich [= offenbar] mißlingt und mißlungen hat, und wellen diß versorgen und versächen [= vor-sorgen, vorsehen] in unser stat, als es auch unser vordren da har bi achzig jahren hant eigenlich ver-hüet und versechen Daß wir von dißhin enkein zunft noch enkein glübt, geberd noch sazung sullen schaffen verhengen noch lassen volgen in unser stat, da von sich deheins wegs zünfte oder frömde püntnüß oder gelüpte, die unz har in unser stat nit sind beschächen, möchten uffstan oder entspringen, oder heimlich oder offenlich eide tuon und machen, da von zünfte, parten, mißhelle in unser stat deheins wägs möchten uffgan“ Dr. F. G. Welti: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, S. 152.

1373. IV. 1. „Disen brieff sol man nit lesen [ergänze: „zuo ostren“] wie doch er alt ist, zünfte ze weren. — zuo dem ersten wenn ein Mezger wil werden meister sins antwerks, des vatter nit waz mezger, der sol uns von erst geben an unsren bu 5 β angster münz und darnach sinem antwerk zuo wine unz [= bis] an 30 β angster münz und nit darüber,

und was deheiner für buossem unter inen verschult, der soll gebüesset von uns (dh. vom Rat) und die buosse uns werden glich als vor stat“ Ein Gerber soll gleich viel geben „und wand die selben gerwer einen brieff usziechent, wie sie ir antwerk ver- sechen sollent, den selben brieff wir inen auch bestätigen“ Schmiede und Pfister (Bäder) sollten 5 β und 1 fl , Schuhmacher 5 β und 10 fl , die Schneider aber gar nichts bezahlen. Für die Reb- leute wird ein fester Lohn von 4 β für einen „so mit dem messer schnidet“, und von 3 β für einen „mit der horwen“ (Hacke) festgesetzt. Die Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger und Kürschner sollen wie von altersher ebenfalls keine Auslagen für die Meisterschaft haben. Welti a. a. O. S. 113.

1392. VIII. 8. „Dis ist der nüw brieff umb zünfte ze weren, sol man lesen am Ostermänteg.“ — Jedes Handwerk soll von einem Meister, dessen Vater nicht des Handwerks ist, 1 fl , von einem Knecht aber 10 β nehmen. Der Rat entscheidet im Streitfall über Aufnahmen ins Stubenrecht und verbietet bei Strafe ewiger Verbannung und 100 fl Buße „dehein Satzung oder gelüpte oder pünde und diser dingen zuo einer stäten gezügsami, und das si also ewenlich stät und in kraft beliben, so haben wir unser stat groß insigel ghenkt an diesen brieff.“ Welti a. a. O. S. 157. Die Originalurkunde wird noch zur Stunde im Staatsarchiv aufbewahrt (Fach Oberamt Bern).

Um 1420. „Ein nüwe Satzung umb die antwerk und zünft zuo werende.“ Da viele Gesellschaften Häuser, Hausrat und Silberzeug haben, sollen alle diejenigen, die „eigenne häuser und husrat hant“ ein Aufnahmegeld von 6 Gulden oder deren Wert beziehen dürfen. Die übrigen bleiben beim alten Satz von 1 fl , resp. 10 β . Wenn ein Handwerker sich in eine Gesellschaft begeben will, so soll er eine solche seines eigenen Handwerks annehmen und braucht nicht mehreren Stuben anzugehören, auch wenn sein Handwerk

deren mehr als eine hat. Zum erstenmal tritt hier das Verbot auf, mehr als eine Gesellschaft anzunehmen, und davon sollen nur ausgenommen sein „die zu Schützen“. Welti a. a. D. S. 161.

1423. IV. 1. „Ein nüwe Satzung der handwerkenn halb angesächen.“ — Kein Handwerker soll eine Gesellschaft annehmen müssen, ein Meister ist gegen Zahlung von 30 β zur Ausübung des Gewerbes ohne Knecht berechtigt. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, bei „renfcosten, gemeinen wärcken und tagwann“, sollen die freien Meister von ihrem Handwerk zur Zahlung eines Stubenzinses herangezogen werden dürfen. Welti a. a. D. S. 248.

Wie sich die Gesellschaften umgekehrt politische Rechte erwarben, mag in der vorzüglichen Arbeit von Staatsschreiber Moritz v. Stürler nachgelesen werden. (Berner Taschenbuch. 1863) Es sind dies kurz folgende: Schaffung einer Handwerkspolizei um 1350; Pflicht der Mitglieder der 200, einer Gesellschaft beizutreten, um 1420; ausschließliches Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, die vier Benner zu stellen, um 1430—50; Bestellung der Sechzehner nach Gesellschaften mit Ausnahme der Stebleute und der Schützen, 1438; die militärische Einteilung der städtischen Auszüger nach Gesellschaften, um 1450; die Bestellung des Stadtgerichts nach Gesellschaften 1503.

Burgergeld erhalten die Gesellschaften von den neuen Burgern d. h. von den neu gewählten Mitgliedern der Zweihundert (den „Burgern“ kurzweg), nicht etwa von den neu angenommenen Stadtburgern. „Burger“ bedeutet in der Rechtsprache bis zum XVI. Jahrhundert meist Mitglied des Großen Rats, denn ein jeder unbescholtene, in der Stadt wohnende Einwohner konnte hineingelangen. Der regimentsfähige Vollburger und der ewige Einwohner ohne politische Rechte sind beide Produkte des XVII. Jahrhunderts.

„Und welich also nüwe Burger ingand, Die geben, wo Ihr väter vor[her] zuo dem großen Raut nitt gangen sind . . . 8 fl 4 $\text{f}.$ Wellichen väter aber vor[her] Ingangen sind, die geben 7 fl 4 f und [beide] daurzuo (= dazu) den weybellen Ihr Trindgelt zuo Ihrm quoten willen.

„Und wird das Selbgelt also geteilt wie hernach staut: . . . Item den vier gesellschafften, dau die vier v än n r Stubengesellen sind . . .“ (nämlich den Oberpfistern, den Schmieden, den Mezgern und den Niedergerbern) . . . [denn] In die gesellschaft, dau der Seckelmeister Stubengesell ist; auch In Zellich gesellschaft, dau die zwen Heimmlicher von Burgerenn sind; und auch zuo den Schützen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimmlicher von dem Raut beyd dauselbs Stubengesellen sind: [disen allen,] Zellicher Gesellschaft In Sunders von Zellichem Burger, so also Ingat, So vil ir ist . . . 5 Schilling Pfennig (die übrigen Gesellschaften erhalten bloß 3 Schilling). Ußgenomen [der gesellschaft] zuo dem Narren und Tistellzwang gipt man allwegen gelich Zellicher gesellschaft weder mer noch minder denn 5 Schilling Pfennig“ d. h. also $2 \times 5 \beta = 10 \beta$. Abgedruckt nach dem ältesten Österbuch von 1485. Diese Östersatzung dürfte aus den Jahren 1460—65 stammen.

Die einzige bernische Rechnungsmünze ist in dieser Zeit der Pfennig (f) und seine höheren Einheiten: der Schilling (β) und das Pfund (fl).

$$1 \text{ fl} = 20 \beta = 240 \text{ f} \quad 1 \beta = 12 \text{ f}$$

Im XVI. Jahrhundert tritt neben den Pfennigfuß der Kreuzer (X^r) und seine höhern Einheiten: der Batzen (bz.) und die Krone (ℳ).

$$1 \text{ ℳ} = 25 \text{ bz.} = 100 \text{ X}^r \quad 1 \text{ bz.} = 4 \text{ X}^r$$

Das Verhältnis der beiden Rechnungsmünzen unter sich ist das folgende:

$$1 \text{ ℳ} = 3\frac{1}{3} \text{ fl} \quad 1 \text{ fl} = 7\frac{1}{2} \text{ bz.}$$

Selten ist der Guldenfuß:

$$1 \text{ Gulden (fl)} = 15 \text{ bz.} = 60 \text{ X}^r$$

Die Entstehung von Mittelleuern und das Handwerk.

Das Handwerk der Gerber ist sicher eines der ältesten, das in der Stadt ausgeübt wurde. Der Schneider und der Schuhmacher kleideten den Bürger, der Gerber lieferte dazu das Leder, der Bäcker oder Pfister und der Metzger speisten, der Schmied bewaffnete ihn.

Die genannten Handwerke werden sich auch als erste straffer geordnet haben, neben andern weniger zahlreichen, wie den Webern, Schiffleuten und Kaufleuten. Schon frühe finden wir in den Stadtrechnungen erwähnt: „meister an schuhmacher hantwerch“, die „obren phister“ und endlich am deutlichsten „der snider gesellschaft“ — alle in den Jahren 1375—1384. In der zweiten erhaltenen Reihe der Stadtrechnungen von 1430—1452 treten sogar schon mehrere Handwerke mit zwei Gesellschaftern auf, und neben den Handwerkerverbänden auch die Gesellschaften zu den Schützen, zum Narren und zum Distelzwang; letztere zwei als adelige Stuben.

Die Stadtrechnung von 1430. I. Halbjahr, erwähnt die Gesellschaften „zum Narren“ und „zum Distelzwi“, von welchen die letztere nach Türler ihre Namen vom Zeichen ihres Hauses hergenommen haben dürfte.

Dann wird Wein geschenkt: „den schützen in ihr Gesellschaft, den mezzern, smiden, phistern, scherern.“

1433/II: „den von gerwer, den schifluten, webren.“

1436/II: „dien zimerlütten“.

1437/I: „den zuo dem Affen“ (wie bei den Adligen vom Namen des Hauses), „den kouflütten“.

1437/II: „den obren mezzern, den kesselern“.

1438/I: „den nidern gerwer“.

1441/I: „den nidern schuhmacher“

1443/I: „den reblütten, nidern meßgern, obern schuoster, nidern phistern“.

1445/II: „den obern gerwern, nidern reblütten“.

1448/I: „den obern reblüt“.

Dr. F. G. Welti: Die bernischen Stadtrechnungen, I. Band 1375—1384. II. Bd.: 1430—52. Die meisten dieser Doppelgesellschaften gingen schon im XV. Jahrhundert wieder ein. So vereinigten sich vor 1454 Narren und Distelzwang, 1462 die beiden Schuhmacherstuben, ca. 1470 die Mezger und vor 1485 die Rebleute. Die Pest im Winter 1577/78 veranlaßte die Niedern Gerber und die Niedern Pfister zu ihren obern Gesellen zu ziehen.

H. Stürler: Das alte Bern — mit einigen Korrekturen.

Die Gerber waren sicher das erste Handwerk, das eine Gesellschaft bildete und dies vom Rat genehmigen ließ. Im Jahre 1326 waren die Gerber gezwungen worden, sich im Graben und nur dort anzusiedeln. Dieses enge Zusammenwohnen förderte den ohnehin schon in der Lust liegenden Korporationsgeist mächtig. Mitte März des Jahres 1332 genehmigte der Schultheiß Johann von Bubenberg der jüngere die Handwerksordnung der Gerber, und der Handwerkerbrief vom 1. April 1373 behält sie ausdrücklich vor, ja bestätigt sie. So vereinigten sich ganz naturgemäß die Gerber zur ersten Innung, soweit dies die Satzungen, „Zünfte zu wehren“ von 1295, 1373 und 1393 zuließen. Als Einheit nach außen, als juristische Person im Sinne des römischen Rechts, treten sie nach Stürler öfters seit 1367 auf.

Als 1405 die Stadt zum größten Teil abbrannte, wurde mit dem Schutt die ohnehin schmälere nördliche

Fortsetzung des Gerberngrabens ausgefüllt, und es entstand dort der „Platz“, dessen äußerste Ecke noch heute Grabenpromenade heißt; der Name Kornhausplatz kam erst im XVIII. Jahrhundert auf. Auf dieses Jahr 1405 dürfte auch die Trennung der Gerber in eine niedere und eine obere Stube zurückgehen: die oberen Gerber blieben im Graben, der sich vom Zeitglocken weg bis zur Aare erstreckte, die niedern Gerber dagegen stellten ihre Bänke an der Matte auf. Von ihnen erhielt die erste Gasse an der Matte den Namen Gerberlaube, heute Gerbergasse. Am 13. Mai 1416 werden in einem Gerichtsspruch zum ersten Mal die Gerber im Graben „obere Gerber“ genannt. Mitte März des Jahres 1423 kommt der Streit zum Ausstrag, den die Gerbergesellschaft zum schwarzen Leuen (also die Obergerber) mit den Erben eines Bau-masters haben, der ihnen das neue Gesellschaftshaus Marktgasse Nr. 1 gebaut hatte.

Keine Urkunde und keine Chronik nennen uns das Jahr, von welchem weg Obergerbern dieses Haus besaß, aber eine Hand des XVII. Jahrhunderts hat in Buchers Regimentsbuch die kurze, aber äußerst wichtige Notiz eingetragen, daß der Quidam Christian Kriech der Gesellschaft zum roten Leuen 1425 drei Schilling zu Neujahr geschenkt habe. Spätestens von 1425 weg bestehen also drei Gerbergesellschaften. Ich lege Nachdruck auf das Wort „Gerber“, weil unbedingt Mittelleuen als eine dritte Stube des Handwerks gegründet wurde. Die Gründe, die mich zu dieser Überzeugung brachten, sind die folgenden. Einmal das Wappen. Der rote Leu, der der Stube zuerst den Namen gab, hält auf allen Bildern sc. des XV., XVI. und XVII. Jahrhunderts ein Gerbermesser in den Täzen, erst etwa das Jahr 1650

machte daraus eine Halbparte. Niedergerbern führte im Wappen zwei rote Leuen mit Gerbermessern, Obergerbern einen schwarzen Leu mit Gerbermesser. So hat Mittelleuen, der jüngste Sproß, ganz mit Recht wiederum einen Leuen, einen rot und goldenen, angenommen und damit zugleich unwiderleglich seine Abstammung kund getan. Dann das Verhältnis zu den beiden andern Gerberstuben. Wie die übrigen Handwerke mit mehreren Stuben galten auch die drei Gerberstuben politisch nur als ein Handwerk, aber ausdrücklich als Handwerk; der Venner war Gerbervenner und wurde aus allen drei Stuben genommen, wenn schon die Niedergerber als älteste Gesellschaft bis 1578 am meisten Venner gestellt haben und diese auch stets als Angehörige von Niedergerbern galten. Ferner erhielt Mittelleuen von Nieder- und Obergerbern Hochzeit- („Brautlauf“) und Leichengelder; auch nach der Vereinigung der beiden andern Gerberstuben am 21. März 1578 beschenkten oft Beamte der Stadt, besonders Landvögte, der andern Gerbergesellschaften die Mittelleuensstube. Endlich ist sicher von entscheidender Bedeutung, daß noch 1427 (Türler a. a. O.) Mittelleuen im ältesten Gesellschaftshaus der Gerber saß, im Haus Nr. 71 an der Kramgasse. Das Zeugnis Kistlers im Twingherrenstreit hat schon v. Stürler angeführt, aber etwas andere Schlußfolgerungen daraus gezogen, indem er annimmt, auf Mittelleuen wäre so gut wie auf Obergerbern von Anfang an das Handwerk nicht maßgebend gewesen, während dieser Fall doch frühestens um 1450 eintrat, auf Obergerbern sicher noch später.

Die folgenden Eintragungen einer Hand des XVII. Jahrhunderts betreffen die ersten Seiten von Mittel-

leuen. Sie stehen in Buchers sog. „Regimentsbuch“, das im ersten Jahrzehnt des XVII. Jahrhunderts der Stadtschreiber Jakob I. Bucher erstellte. Die Notizen dürfte ein Stubengesell von Mittelleuern den heute verlorenen alten Rödeln entnommen haben — sie sind deshalb doppelt wertvoll. Ein Grund, an ihrer Ächtheit zu zweifeln, liegt nicht vor.

- 1425 verehrt Christian Kriech zum
neuen Jahr 3 β. S. 433.
1427 Peter Müller . . 3 Blappert. S. 488.
1430 Schenki an phennigen zum Löwen . . 8 β.

Stadtrechnung 1430/31.

Welti nimmt an, es handle sich um die Wirtschaft zum Löwen. Die Reihenfolge — zum Narren, zum Tistelzwi, zum Löwen, den phistern — scheint mir aber viel eher auf die Gesellschaft zu deuten. (Stadtrechnung, Bd. II, S. 19).

- 1432 verehrt Meister Hermann der
Stadtarzt zum neuen Jahr . . . 5 β. S. 541
1432 Hans Fischer von Nördlingen 5 β. S. 500.
1434 Anton v. Walch 10 β. S. 501.
1434 Mstr. Tilman [der Arzt] . 7 β. S. 504.

Für die Venner vergleiche den Abschnitt „politische Stellung“, für die Wappen und Gesellschaftshäuser die Zusammenstellung am Schluß dieser Arbeit, für das Verhältnis zu den andern Gerberstuben den Abschnitt „Innere Organisation“. Der eigenen Stube zahlte ein Gesell 3 ff. Hochzeits- und 1 ff. Leichengeld, den beiden andern Gesellschaften je 1 ff. Hochzeits- und Leichengeld.

Schultheiß Peter Kistler sagt wörtlich: „Zu minen zyten disen dingen zuo helfen das mittel funden ward, [nämlich] die vier venner von den vier handtwercken [der phistern, schmidern, meßgeren und gerweren] zuo nemmen, damit den geschlechten das regiment zum teil uß der hand wurde genommen; wiewol es wenig gebracht.

Denn ix gsehend, das sy dagegen einen anderen
list bruchend, ire alten stuben übergend und zuo
disen vieren [Handwerkstuben] sich stellendt; ja
hend auch ein nüwe stuben ußgeworfen, so
auch zuo den meisteren zuo gerweren
söllend gehören, und sind aber noch all
junfher.“ Der Twingherrenstreit von Türing Fricker
im Band I der „Quellen zur Schweizergeschichte“,
S. 106. Kistlers Aussage ist mit Vorsicht auf-
zufassen, sicher übertreibt er, obschon er ganz
richtig die neue Stube zum roten Leuen als
Zwitterding bezeichnet. Von einer Gründung durch
Adlige ist keine Rede, und vor 1450 hatten sie auch
keine Ursache, auf andere Stuben zu gehen, da die
Vanner ja den Vierteln nach und meistens aus den
adligen oder doch den achtbaren Geschlechtern ge-
nommen wurden.

Das Gerberhandwerk besaß bereits eine obere und
eine niedere Stube, als Mittelleuen sich als dritte aufstat.
Den Grundstock aber müssen Handwerker gebildet haben,
und da liegt es nahe, an ehrsame Kürschner als Gründer
der neuen Gesellschaft zu denken.

Die Kürschner gehörten zwar noch 1373 nicht
zum eigentlichen Handwerk der Ledergerber; sie werden
aber nicht allzu zahlreich in Bern ihr Handwerk be-
trieben haben. Das älteste Sakzungenbuch der Stadt
Bern enthält bloß eine einzige Vorschrift betreffend die
Kürschner vom Jahr 1483 (Welti Nr. 371). Sie be-
weist, daß noch 1483 die Kürschner im Gerberhandwerk
eine Sonderstellung einnahmen.

Diese Tatsachen reimen ausgezeichnet zusammen und
deuten mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß
Mittelleuen ursprünglich die Kürschnertube
war. Auch der Kürschner treibt ja im wesentlichen das
Gerberhandwerk, und gehörte fast überall dazu, nur in

Bern hielt er sich etwas abgesondert, fühlte sich aber dennoch berechtigt, seinem Leu das Messer der Gerber zu geben. Gestützt wird diese meine Ansicht dadurch, daß von den wenigen Stubengesellen, die wir vor 1473 kennen, im ganzen sieben, drei sicher das Kürschnerhandwerk betrieben haben. Hans Fränkli, der Seckelmeister, blieb Zeit seines Lebens Kürschner, damit seine Söhne „nitt stattkelber wurdint“, wie er im Twingherrenstreit selber sagt; einen Hans Müller und einen Hans v. Büren erwähnt Bucher als Kürschner. Zwei weitere sind bloß wahrscheinlich Kürschner: Peter Fränkli, als Sohn des Hans, und Peter Stark wegen seines Wappens. Ein bisher unbekannter Dritter hat im Wappen auf rotem Grund ein Gerbermesser.

Noch 1475 waren Hans (und Peter) Fränkli, Peter Stark und Hans von Büren Stubengesellen. Ob die v. Wabern, deren Andreaskreuz nach v. Stürler ursprünglich aus zwei gefreuzten Gerbermessern bestand, auch das Kürschner- und nicht das Gerberhandwerk betrieben, wäre möglich, ist mir aber unbekannt.

Nach der Satzung „Zünfte zu wehren“ vom 1. April 1373 (vgl. weiter oben) zahlen Gerber, deren Väter nicht Gerber sind, 5 β der Stadt und 30 β dem Handwerk als Meistergeld. Die „Kürsner“ dagegen gehören zu den Handwerken, die kein Meistergeld haben. Welti a. a. O. S. 155 u. 156. Ums Jahr 1447 stifteten Hans Fränkli und Peter Stark das sog. Bibelfenster im Münster. Fränklis Wappen zeigt im schwarzgelb gespaltenen Feld einen Widder-Hund in verwechselten Farben, Starks Wappen dagegen in rot einen Schrägbalken von Kürsch, das dritte Wappen gehört dem unbekannten Kürschner oder Gerber an.

Buchers Regimentsbuch nennt:

1435 Hans Müller, Hauswirt zum Leuen. S. 317.

1458 den gleichen „den Kürschners“, ebenfalls Hauswirt. S. 518.

1475 Hans v. Büren „den Kürsener“. S. 627.

Sicher trat bald das Handwerk in den Hintergrund, und als um 1450 die Geschlechter anfingen, in die Vennerzünfte einzutreten, mögen gerade Mittelleuen und später auch Obergerbern verhältnismäig am meisten Nichthandwerker gehabt haben. Der große Stubengesellenrodel von 1475 in Buchers Regimentsbuch enthielt an Handwerkern, außer den obgenannten vier Kürschnern, den Scherer Meister Marzell, die Maler Heinrich Bichler (und Heinrich Maler), die Glasmaler Hans Noll (und Hans Glaser), den Niklaus Müller, vielleicht den Sohn des Kürschners Hans, die beiden Thomas und Ulrich Armbruster, die Söhne des Armbrusters Meister Peter, deren Beruf der Name angeben dürfte, ebenso wie bei Hans Weibel, und endlich den Büchsenmeister Hans Tillier. Vier Stubengesellen sind sicher Angehörige von Geschlechtern (v. Bubenberg, v. Wabern, die beiden vom Stein), der reiche Wirt Lombach und die Großkaufleute Jakob May und sein Sohn Bartlome werden sich ebensowenig zu den Handwerkern gezählt haben wie der Gerichtschreiber Rudolf v. Kilchen, der reiche Petermann Ros und der Kaufmann Diebold Kürschners. Zu Ende des 15. Jahrhunderts trat das Gerber- oder Kürschnnerhandwerk zurück zu Gunsten eines andern, des Kunsthandwerks der Glaser, Goldschmiede und Maler, deren glanzvollste Vertreter zum Teil gerade auf Mittelleuen stubengenössig sind.

In der goldenen Zeit des Handwerks in Bern, im XV. und XVI. Jahrhundert, sind vorweg die Glas-

maler und Gläser mit Vorliebe auf Mittelleuern gezogen. Ja, Urs Werder verließ sogar seine ursprüngliche Gesellschaft, nämlich die der Schuhmacher, und trat Anfang der Neunziger Jahre des XV. Jahrhunderts zum roten Leu über. Hans Noll, von dem die älteren vier Scheiben des Hauses Arberg=Valangin im ersten südlichen Fenster des Hochschiffes im Münster sind, gehörte der Stube von 1472 bis zu seinem Tod zwischen Ostern 1492 und 1493 an. Ebenso sind viele andere bedeutendere Glasmaler Stubengesellen; Hans Dachselhofer, der mit nach Novarra zog, Mathis und sein Sohn Türing Walther, von denen der erstere das Kirchlein von Einigen schmückte. Alles in allem hatte ungefähr die Hälfte aller Berner Glasmaler auf Mittelleuern Stubenrecht. Trotzdem ist nur eine einzige Glasscheibe mit dem roten Leu auf uns gekommen, nämlich das Doppelwappen in der ehemaligen Gerberkapelle, mit dem Datum 1544. Andere Scheiben sind vermutlich Werke von Stubengenossen, so die Scheibe des Bartlome May und die andere Mayscheibe von 1557 im Münster. Eine vorzügliche Arbeit Urs Werders bewahrt das historische Museum in Freiburg auf.

Sehr zahlreich sind auch die Goldschmiede vertreten, weniger die Maler. So finden sich Martin Frank genannt Müller — der Ahne der Müller mit den Säulen im Wappen; die Nachkommen machten aus dem goldenen MF auf blauem Grund die beiden Säulen mit dem Schrägband — Lux Löwensprung und andere Goldschmiede mehr neben den Malern Paul Löwensprung, Heinrich Bichler, mit den beiden Nelken, den drei Werner und andern.

Mittelzeu[n]en spielte in Bern im XVI. Jahrhundert die Rolle der Kunst zum Himmel in Basel, eine sehr große Zahl Künstler und Kunsthantwerker sind aus ihr hervorgegangen, wenn schon der größten einer, Niklaus Manuel nicht auf Mittelzeu[n]en saß. Er gehörte immerhin der andern Gerberstube, der öbern, an.

Im XVI. Jahrhundert war vielleicht alle paar Jahre ein Kürschner Stubengenöß — das Kürschnerhandwerk war ganz in den Hintergrund getreten. Die Glasscheibe Müngers im Vorraum des neuen Kunstsaals gibt denn auch in treffender Weise den Charakter wieder, den die Stube schon zur Zeit Bubenberg's hatte, nämlich den einer „adeligen Handwerkerstube“, wie ich mich ausdrücken möchte. Neben den Herren und Geschlechtern, den Bubenberg, Wabern, Stein, sitzen die Jucker May, Tillier, Armbruster, Brüggler; andere wie die Sinner, Jenner und Zehender, geben das Handwerk auf und widmen sich der einträglicheren politischen Laufbahn. Auf der andern Seite erblicken wir die Kürschner, die Kunsthantwerker, wir treffen Aerzte, Scherer, Tischmacher, Sattler, Wirte, Notare, einen Karrer. Mit Recht sind daher auf der genannten Scheibe Adrian v. Bubenberg und ein Handwerker Schildhalter des „roten guldinen Leuwen“; aber ebenso berechtigt war das Große Bott 1897, als es beschloß, das alte Wappen wieder herzustellen, dem Leuen ein Gerbermesser in die Tatzen zu geben. Denn der Ursprung der Gesellschaft liegt im Handwerk. Ähnlich haben ja auch verschiedene hiesige Familien — dies gegen eine Bemerkung v. Stürlers — in ihrem Wappen ein Handwerksabzeichen geführt, vorzugsweise ein Gerbermesser. So die Stürler, Steiger (die Weissen), v. Werdt, ein Thormann, Stettler, Fischer,

Walthard, alle noch im XVI. Jahrhundert. Selbstverständlich bedeutet dies gar nichts anderes, als daß die Träger dieser Wappen Gerber von Beruf waren.

Die Aussage von Obergerbern im Venneramtsprozeß 1674 ist bezeichnend, kann aber nicht zum Beweis herbeigezogen werden. Die ländliche Gesellschaft behauptete nämlich, das Venneramt gehöre derjenigen Gesellschaft, in der das Handwerk der Gerber genössig sei, und Mittelleuen habe seit langer Zeit keine Gerber mehr gehabt. Wahrscheinlich hätte der Mann des Gesetzes, der dieses aus den Akten und Urkunden „bewies“, aus denselben Quellen auch das Gegenteil beweisen wollen.

Dagegen entschieden am 13. März 1710 Schultheiß, Rat und Sechzehner, daß von nun an Weißgerber, deren Väter andere Berufe getrieben und auf andern Gesellschaften gesessen hatten, von des Handwerks wegen auf Mittelleuen, Rotgerber aber auf Obergerber angenommen werden müßten.

Damit war eine Streitfrage erledigt, die sich infolge der Bettlerverdruung von 1676 erhoben hatte. Am 30. Januar 1690 wurde Daniel Fellenberg als erster wegen des Weißgerberhandwerks auf Mittelleuen angenommen, zwei Jahre später aber Beat Ludwig Ith abgewiesen, als ihn seine bisherige Gesellschaft — Obergerbern — an den roten Leu wies. Der erwähnte Entscheid regelte die Frage grundsätzlich im Sinne des Zunftzwangs, und so sind bis 1798 etwa ein Dutzend Weißgerber auf Mittelleuen Stubengenossen. Der „neue Kurs“ hat selbstverständlich nicht etwa die Einführung eines Zunftregiments zum Zweck, sondern die Regierung suchte einzig nach einem Grundsatz für das Stubenrecht, für die bürgerliche Armenpflege. Im XVIII. Jahrhundert be-

steht daher das Stubenrecht von Handwerks wegen neben dem ererbten. Auf Mittelleuen und Obergerbern bildete letzteres die Regel, sicher hatten aber auf einigen Gesellschaften die Handwerker die Überzahl.

Während der Dauer der helvetischen Republik „schlossen“ sich die Gesellschaften, indem sie niemand mehr des Handwerks wegen aufnehmen wollten. Ob schon diese Maßregel rein aus politischen Gründen erfolgte, so blieben die Gesellschaften auch dabei, als die Vermittlungs- und die Restaurationsregierungen kamen.

Damit war endgültig der Zunftzwang abgeschafft.

In der ältern Zeit sind selbstverständlich Übertritte von der einen zur andern Gesellschaft häufig. Einige Beispiele, die Mittelleuen hetreffen:

Niklaus Zurkinden: 1468 auf Mittelleuen, 1485 Venner von Oberpfistern. (Buchers Regimentsbuch I. S. 607 und Österbuch I. S. 11 h.)

Urban v. Mulern: 1475 Oberpfistern, 1486 Mittelleuen. (Rodel von 1475 in Buchers Regimentsbuch und Österbuch I. 24 h, 60.)

Gilian v. Rümligen: 1475 Kaufleuten, 1489 Mittelleuen. (Rodel 1475 und Österbuch I. 45.)

Anton Tillier: 1536 Heimlicher von Mittelleuen, 1547 Heimlicher von Mohren, 1548 bis zu seinem Tod (1562) auf Mittelleuen. (Österbuch III. 163. 297.)

Vertreter freier Berufssarten und Geistliche pflegten schon damals auf den Stuben ihrer Väter zu bleiben, das Stubenrecht also zu erben:

Hans Ziegler, ein Geistlicher, (Meister z. heil. Geist) blieb anfangs auf der Gesellschaft seines Vaters, eines Steinmeißen, also auf Uffen, und verließ sie erst 1485. Buchers Regimentsbuch I. S. 632, 695.

Die May waren nur auf Mittelleuen Stuben-genossen.

Auf Distelzwang war die Erblichkeit von der ersten Zeit an die Regel.

Die politische Stellung von Mittelleuen.

Wie schon erwähnt ließen die Satzungen von 1373, 1392 und 1425 den Gesellschaften nur kümmerliche politische Rechte. Unbedingt das wichtigste davon ist das Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber je einen der vier Venner darzugeben. Vor 1400 scheinen mehrfach zwei Venner aus der gleichen Gesellschaft gewesen zu sein, denn zu dieser Zeit verbietet dies eine Satzung.

Ganz unanfechtbar war jedenfalls das Recht von Mittelleuen nicht, am Venneramt teilzunehmen, denn bis 1578 hatte es bloß zwei Venner gehabt, und der dritte wurde am 9. April dieses Jahres gewählt, blieb aber nicht ganz ein Jahr im Amt. So kam es denn 1674 infolge der Wahl des vierten Mittelleuenvanners zum sogenannten Venneramtsprozeß. Am 24. März 1674 entschieden Schultheiß, Rät und Burger, daß Mittelleuen gleichfalls Anrecht habe auf das Venneramt, und auf weiteren Vorhalt von Obergerbern beschloß die gleiche Behörde endgültig, daß der Anteil von Mittelleuen „uneingezihlet“, nicht nur ein Viertel sein sollte. Als Hauptbeweismittel diente Mittelleuen der Vereinigungsbrief vom 21. März 1578, in welchem sein Anteil am Venneramt, an den Sechzehnern und den Gerichtsherren ausdrücklich vorbehalten worden war. Dann auch die Osterbesetzungen von 1627 und 1651, wo beidemal Stubengenossen von Mittelleuen im Vorschlag gewesen waren — ohne Verwahrung von Seiten der obern Gerber.

1. **Sulpitius Brüggler**: Ostermontag 1487 — Ostermontag 1491. Ostermontag 1491 — Herbst 1493. Starb im Amt.

2. Anton Tillier: 11. Juli 1540 — Ostermontag 1543. Ostermontag 1543 — Ostermontag 1547. 2. Juli 1548 — 27. Dezember 1551. Wurde Deutscher Seckelmeister.
3. Hans Anton Tillier: 9. April 1578 — 15. Februar 1579. Wurde Welscher Seckelmeister.
4. Hans Anton Tillier (Vater): Ostermontag 1674 — Ostermontag 1675. Ostermontag 1675 — Ostermontag 1679.
5. Samuel Jenner: Ostermontag 1682 — Ostermontag 1683. Ostermontag 1683 — Ostermontag 1687. Ostermontag 1691 — Ostermontag 1695. Ostermontag 1699 — 7. November 1699.
6. Hans Anton Tillier (Sohn): Ostermontag 1717 — Ostermontag 1721.
7. Hans Müller: Ostermontag 1721 — Ostermontag 1725.
8. Samuel Tillier: Ostermontag 1736 — 2. Februar 1737. Wurde T. Seckelmeister.
9. Philipp Heinrich Sinner: Ostermontag 1749 — 4. April 1752. Wurde W. Seckelmeister.
10. Johann Friedrich May: 4. April 1752 — Ostermontag 1756. Ostermontag 1762 — Ostermontag 1766.
11. Friedrich Sinner: Ostermontag 1766 — 21. April 1767. Wurde T. Seckelmeister.
12. Karl Rudolf May: 11. Mai 1786 — 1. April 1788. Starb im Amt.
13. Franz Ludwig v. Jenner: 5. April 1788 — Ostern 1792.

Kurz nach 1405 erhalten die Jenner die 4 Landgerichte zuerst in militärische Verwaltung, dann üben

sie auch Zivilpolizei und -verwaltung aus. Etwa ums Jahr 1440 — „zuo minen zhten“ sagt Schultheiß Peter Kistler, der 1440 zu den Zweihundert kam — erlangen die vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Mekger und Gerber das ausschließliche Recht die Venner zu stellen, und so verwaltet der Pfisternvenner bis 1798 das Landgericht Sestigen, der von Schmieden Sternenberg, der Mekger Konolfingen und der Gerber Zollikofen.

Wie bei den Pfistern die obere Stube, so hatten bei den Gerbern die niedern Gerber das ausschließliche Vennerrecht — wohl als älteste Stube. Doch entschied der Vennerprozeß ganz richtig, dieses Recht sei nur so zu verstehen, daß der Venner wohl stets auf Niedergerbern Stubengenöß sein mußte, aber von allen drei Stuben des Handwerks gestellt worden sei.

Vor 1438. — „Das zwen venrr nit in ein gesellschaft gan sollent zc. — Item es sol auch in enkein gesellschaft zwen venre sament gan, wanc das ie der venre sich teillen sollent, ieclicher in ein gesellschaft.“ Welti a. a. O. S. 148.

Von Beginn des Osterbuches (1485) bis zur Vereinigung der obern und niedern Gerber (1578) ist infolge eines Schreibfehlers ein einziger Venner neben Niedergerbern auch bei Mittelleuen aufgeführt: Sulpitius Brüggler im Jahr 1487; 1488–91 ist er stets nur bei Niedergerbern, obwohl er offenbar zu Mittelleuen gehörte. Rudolf Baumgartner, Peter Stürler, Niklaus Manuel, Jakob Vogt, Sulpitius Haller, Hans Steiger, Peter Thormann und Jakob Meyer, Stubengesellen von Obergerbern, dann von Mittelleuen der schon erwähnte Sulpitius Brüggler, Anton Tillier und Hans Anton Tillier — alle diese gehören als Venner zur Stube der niedern Gerber. Dies beweist unzweideutig die Stelle im Osterbuch V. 144 zum Burergeld des Jahres 1576: „[Denne gebührt]

der Stuben zun Obern Gerwern, dann der venner der nidern Stuben wirtt zugerächnett 3 α 3 β .

Es war offenbar innerhalb des Handwerks gestattet, bei mehr als einer Stube genössig zu sein. Nur bei verschiedenen Handwerken zu sitzen war verboten.

Mit Ausnahme des 1., 6. und 7. Benners von Mittelleuen ist v. Stürlers Bennerreihe im Verner Taschenbuch 1863, S. 86 richtig. Die drei genannten sind verbessert nach dem Österbuch I 35 und C 242 u. 318 a.

Im Bennerprozeß nahm Mittelleuen auch den Vater und den Großvater des Sulpitius Brüggler, Ludwig und Peter, als seine Stubengesellen für sich in Anspruch, wahrscheinlich aber zu Unrecht, denn der amtliche Rodel von 1475 führt den letztern als Angehörigen von Niedergerbern auf. Allerdings wäre möglich, daß wie die drei Herren vom Distelzwang nur auf Mittelleuen, der Benner Ludwig Brüggler nur auf seiner eigentlichen Bennergesellschaft aufgeführt wurde. Ins Feld ziehen konnte jemand natürlich nur mit einer Gesellschaft, und die Stubengesellenrodel sind nichts anderes als militärische Stammkontrollen.

Peter Brüggler war Benner vom Östermontag 1447 bis kurz vor Ostern 1467. Starb im Amt. Ludwig sein Sohn dagegen vom Östermontag 1467 bis im Juli 1470. Wurde Schultheiß von Thun. Zum zweiten Mal: Juli 1474 bis Herbst 1479. Starb im Amt.

Die Stelle im Vereinigungsbrieft von 1578, wo von den Rechten von Mittelleuen die Rede ist, lautet wörtlich: „ . . . also daz nun und in diser gestalt die Obergerwer ein zwysache Stuben und Gsellschaft sin, auch als andere zwysach Stuben allhie in unserer Statt in Besatzung des Grichts, Waal der sechszehner, Ustheilung des burgergelts und guten Jaren (= Neujahrgeschenke) gehalten werden soll; aber doch der Gsellschaft zum Mittellöuwen ihr Grechtigkeit der Grichtbesatzung und Sechszehnern, Burger- und Hoch-

zytgelts, wie fölichs von Alter zwüschen inen und beiden Gerwerstüben gebrucht worden, auch der Gerungen zum guten Jar, Panner- und Benneramts halb ustruckenlich vorbehalten, und derselben in allwág ane Schaden und Abbruch . . .” Deutsc̄ Spruchbuch, oberes Gewölbe, Bd. BBB, S. 196.

Die Amtsdauer der Benner betrug vier Jahre und wurde seit 1479 regelmäßig so innegehalten, daß der neue Benner zuerst die Jahre seines Vorgängers ausmachte, wenn dieser innerhalb seiner Zeit abdankte oder starb. Bis zum Jahre 1700 findet daher der Bennerwechsel in den geraden Jahrzehnten (z. B. 1500, 1520, 1540 sc.) stets im 3. und 7. (1503, 07, 1523, 27), in den ungeraden dagegen im 1., 5. und 9. Jahr statt (1511, 15, 19, 1531, 35, 39). Seit 1700 machte jeder Benner höchstens vier Jahre von der seiner Wahl folgenden Österbesezung weg gerechnet. Als Zeichen ihrer Würde erhielten die Benner von alters her bis 1798 ein Panner, das große Stadtzeichen, auf die Gesellschaft.

Keine Urkunde, kein „brieff“ gab je einer Gesellschaft ein Vorrecht in Bezug auf den Schultheißen. Es ist nachgewiesen worden, daß sicher schon kurz vor dem Jahr 1300 der Schultheiß am Östermontag gewählt wurde — es liegt nahe, an die Verfassungsänderung vom Jahr 1295 zu denken. Im Ganzen sind heute von 1223—1300 und von 1300—1400 je 18, also 36 Schultheißen bekannt. Das Dunkel lichtet sich im XV. Jahrhundert, und vom Jahr 1400 weg ist die Reihe lückenlos: 49 Schultheißen folgen einander bis zum Rücktritt der Regierung am Tag vor dem Zusammenbruch, am 4. März 1798. Die Amtsdauer war sicher anfangs unbeschränkt, auf Lebenszeit führte einer Szepter und Stadtsiegel.

Eine Folge des Kampfs gegen die Volksrechte sind die Beschränkungen der Amtsdauer auf eine bestimmte Zeit. Ging auf der einen Seite die Gewalt allmählich von der germanischen Versammlung der Freien, von der Gemeinde, über auf die Zweihundert und den Rat, später ja fast ausschließlich auf letztern, so wollte man andererseits auch möglichst wenig lebenslängliche Ämter. Auf Ostern 1418 wird beschlossen, den Schultheißen alljährlich zu wechseln. Peter v. Krauchtal war von Rechts wegen der letzte lebenslängliche Schultheiß. Mit seinem Nachfolger Rudolf Gräfli, genannt Hofmeister, war man aber offenbar wohl zufrieden, denn er ist ununterbrochen 28 Jahre im Amt. Trotzdem blieb der Beschuß von 1418 in der „alten Satzung“ stehen, er wurde auch nicht wie so viele andere vergessen, sondern im Gegenteil auf Ostermontag 1446 noch dahin erweitert, daß ein Schultheiß nach seinem Jahr die zwei folgenden nicht mehr wählbar sein und erst im dritten wieder zum Amt gelangen solle. Diesmal wurde der Beschuß durchgeführt und 1456 und 1466 ausdrücklich je auf 10 Jahre bestätigt. Zu Ostern 1476 aber hatte man anderes zu tun, als vergilbte Sätzeungen zu bestätigen, und so denkt 1478 kein Mensch daran, den neuen Schultheißen Adrian v. Bubenberg nicht wiederzuwählen; er verbleibt im Amt bis zu seinem Tod anfangs August 1479. Die Nachfolger Rudolf v. Erlach und erst Wilhelm v. Diesbach sind alle mindestens 2 Jahre im Amt. Zu Ostern 1507 wird denn auch durch Beschuß „des höchsten Gewalts“ die zweijährige Amtsdauer festgesetzt und auch durchgeführt. Beim Tode eines Schultheißen machte dessen Nachfolger zuerst dessen Amtsdauer aus und dann seine eigenen zwei Jahre; nachher mußte er un-

weigerlich weichen. Die einjährige Amtsdauer endlich beschlossen die Räte und Burger am Ostermontag 1585 auf den Antrag ihres Schultheißen Beat Ludwig v. Mülinen und blieben dabei, bis die Tricolore in Bern einzog.

Wie schon erwähnt, war das Schultheißenamt an kein bestimmtes Stubenrecht gebunden. Eine Ausnahme dazu ist einzige die, daß nach den Osterbüchern von 1485 bis 1550 die beiden Schultheißen, der im Amte und der alte, stets Stubengesellen bei den Schützen waren. Jedenfalls sind dazu rein militärische Rücksichten maßgebend gewesen; die Stadt beförderte soviel als möglich die Einführung der Handfeuerwaffen und damit der Schützengesellschaft, und so werden die Schultheißen mit dem guten Beispiel vorangegangen sein. Der Natur der Sache nach hatten natürlich die vier Bennerstuben von vornherein ein gewisses Übergewicht, denn der Weg vom Benner führte sehr oft über den deutschen Seckelmeister zum Schultheißen. So hat z. B. Obergerbern noch im XV. Jahrhundert keinen, im XVI. schon einen, im XVII. zwei und im XVIII. vier Schultheißen. Außer den Bennerstuben hat nur noch die Stube zum Narren- und Distelzwang „Ehrenhäubter“ gestellt. Von rechtswegen hätte ein jeder Bürger das Schultheißenamt bekleiden können, tatsächlich aber wurden nur Angehörige der Bennerstuben und Adlige vom Narren und Distelzwang gewählt.

Mittelleuen zählt sieben (vielleicht sogar acht) Schultheißen zu seinen Angehörigen. Der erste, der in Betracht fällt, ist der Edelknecht Kaspar vom Stein, dessen Nachkommen auf Mittelleuen stubengenössig sind. Er war je von Oster zu Oster Schultheiß 1457 bis 1458 und 1460—1461; am Ostermontag 1463 wieder

gewählt, starb er schon am 26. Juli des gleichen Jahres, zwölf Jahre vor dem ersten vollständigen Rodel von Mittelleuen. Man kann höchstens wegen seiner Nachkommen vermuten, daß er neben Distelzwang auch Mittelleuen seine Gesellschaft nannte; sicher wissen wir es nicht. Dagegen sind die folgenden alle unzweifelhaft an Hand der Rodel und Österbücher für Mittelleuen in Anspruch zu nehmen.

1. Adrian v. Bubenberg, Ritter: Östermontag 1468—69, 1473—74, 1477 bis Anfang August 1479. Im großen Rodel von 1475.
2. Petermann v. Wabern, Ritter: Östermontag 1471—72 und 1476—77. Im großen Rodel von 1475.
3. Heinrich Matter, Ritter: Östermontag 1495 bis 1498. Erwähnt im undatierten großen Rodel etwa von 1498: „min her Schultheß“. Sein Nachfolger Wilhelm v. Diesbach, Ritter, war nicht auf Mittelleuen, ebensowenig sein Vorgänger Rudolf v. Erlach. Matter datiert also zugleich den Rodel.

Alle drei sind zugleich Stubengenossen von Narren und Distelzwang, von jenen Doppelstubengesellen, die Kästler im Twingherrenhandel angriff. Sie kennzeichnen so recht die Doppelstellung, die Mittelleuen eingenommen haben muß vom Burgunder- bis zum Schwabenkrieg. Die Doppelstellung von Mittelleuen findet ihr Ende mit dem neuen Jahrhundert, mit der neuen Politik, mit dem Großmachttraum der Eidgenossen, aus dem sie bei Marignano erwachten. Die bernische Eroberungslust fand dort nicht ihr Ende, noch 1536 gewannen die Söhne Berns das sonnige Waadtland und legten damit den Schlußstein zur *Respublica*, zum

Gebäude, das im XIV. begonnen, im XV. und XVI. Jahrhundert ausgebaut worden war. Im Staat Bern mußten die Zunftkämpfe und Krisen wie der Twingherrenstreit verschwinden; der Ehrgeiz eines jeden Bürgers ist von nun an die Landvogtei, denn sie ist nicht nur die erste Stufe, sondern liefert auch die Mittel zu den weitern Staffeln. Das XVI. Jahrhundert verlangt nicht mehr, daß die Herren vom Narren und Distelzwang auf Mittelleuen Stubenrecht erwerben, und so sinkt der politische Einfluß des roten Leuen rasch. Erst über hundert Jahre später gehört ihm wiederum ein Schultheiß an.

4. Glado Wehermann: 12. April 1632 — Ostern 1633, Ostermontag 1634—35. Als Stubengeselle bezeugt für 1610 und 1623. Er ist der letzte seines Namens auf Mittelleuen.

5. Hans Rudolf Sinner: Ostermontag 1696, 1698, 1700, 1802, 1704 und 1706 je ein Jahr lang.

6. Hans Anton Tillier: Ostermontag 1734, 1754, 1758, 1760, 1762, 1764, 1766 und 1768 je ein Jahr lang. Zu Ostern 1770 wiedergewählt, starb er am 8. Februar 1771.

7. Friedrich (v.) Sinner: Als Nachfolger Tilliers wurde er am 14. Februar 1771 gewählt und bekleidete das Amt bis Ostern 1773, dann wiederum vom Ostermontag 1772, 1774, 1776, 1778, 1780, 1782, 1784, 1786 und 1788 je ein Jahr lang, und vom Ostermontag 1790 bis zu seinem Tod am 23. Februar 1791. Im Jahr 1785 nahm er infolge des Beschlusses vom 9. April 1783 das „von“ an.

1418. III. 26. „Wie man ze ostren einen schultheissen sezen und wie lange der beliben sol.“ Welti: Stadtrecht, S. 103.

1446. IV. 8. (Ostermontag). „Dise satzung sol man alweg am hübschen mentag ze ostren lesen zähen jar, wie lang ein Schultheiß sin sölle. — Wir der schultheis, der rautt (= Rat) und die zweyhundert der statt Bern verjechent öffentlich und tuond kund menglichem mit disem brieff, das als do har in einer söllichen güetlichen gewonheit komen fint, das wenn wir ye ein schulthessen gesetzet hant, das wir auch den vil bi sinen zitten uß unz (= bis) uff sin frangkheit und alter da bi beliben und ungeendert gelassen hant, und wie wol uns das da har von goz gnaden wol erschossen ist, dennecht umb des willen, das wir dester bas ursatz (= Ersatz, Nachwuchs) volkommenlichen an dem selben ampte haben vnd gewinnen mögen, und einer bi dem anderen lere und lernen müg und [in] unser statt recht, gewonheiten und harkommenheiten underwiset werde, so habent wir mit einhellem rautte und zittlicher Vor betrachtung geordnet . . . das wir alle jar dasselbe unser schulthessen ampt enderren und einen nüwen schulthessen sezen söllent und wellent, also das welches schulthessen jar iez ze ostren uß ist, das der wider an dasselbe ampt nit erkosen noch gesetzet werden sol vor dem dritten jar nach . . .“ Welti a. a. D., S. 105.

1456. III. 29. (Ostermontag.) Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. D., S. 106.

1466. IV. 7. (Ostermontag.) „Von des schultheissen wegen.“ Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. D., S. 193.

1507. IV. 5. Zweijährige Amtsdauer. Ratsmanual 134, S. 57.

1585. IV. 12. Einjährige Amtsdauer. Ratsmanual 409, S. 256.

Ein Altschultheiß wurde ebenso ersetzt wie ein Schultheiß, sicher im XVIII. Jahrhundert. Ratsmanual 204, S. 175, 1749. XII. 26.

Schultheissenverzeichnis in der Festschrift von 1891 und die Osterbücher.

Der zweite im Rang nach dem Schultheißen war bis 1798 in Bern der *teutsche Seckelmeister*. Welti hat in seinen Stadtrechnungen festgestellt, daß schon um 1350 bernische Stadtseckelmeister bestanden. Der erste, Peter Schwab, heißt „phleger der statt quot von Berne“ (1361) und zwei Jahre später tritt zum ersten Mal der Name „seckelmeister“ auf (R. vom Holz genannt von Schwarzenburg) — beide in den Fontes. Die älteste erhaltene Rechnung ist diejenige des Jahres 1375, zweite Hälfte, abgelegt von Peter II. v. Wabern. Bis 1536 gab es nur einen Seckelmeister. Infolge der Eroberung des Waadtlandes wählten am 30. April 1536 die Räte und Burger den Michael Ougspurger zum ersten „seckelmeister des nüwgewunnen savoischen lands“ und von da an hieß der frühere alleinige jetzt „teutscher“, der neue aber „welscher“ Seckelmeister. Den Rang als erster nach dem Schultheißen behält der teutsche; beim welschen hängt seine Stellung vom Träger ab, d. h. im Range als Ratsherren ältere Welschseckelmeister treten oft unmittelbar hinter ihren Genossen vom deutschen Teil, jüngere kommen nach den ältern Mitgliedern des täglichen Rats.

Das Teutschseckelmeisteramt stand im Anfang nicht nur von rechtswegen, sondern auch tatsächlich den Angehörigen aller Stuben offen. Lienhart Hüpschi (1512 bis 1527) war Stubengenoss der Steinmezzengesellschaft zum Affen, Bernhart Tillmann (1527 — 1533) bei den Schneidern auf Mohren. Später erlangten auch diese Würde nur noch Angehörige der vier Bennerstuben und der Adligenstube vom Narren und Distelzwang. Auffällig ist hier die außergewöhnlich starke Anzahl von Angehörigen der Gerberstuben: von insgesamt 65 be-

kannten (deutschen) Seckelmeistern stellen sie 28, fast die Hälfte.

Der deutsche Seckelmeister ist mit seinem welschen Kollegen der einzige Inhaber eines „innern Amtes“ der Stadt Bern, der nicht auf Ostern gewählt wird. Ursprünglich war auch seine Amtsdauer unbeschränkt und endete sehr oft durch die Wahl zum Schultheißen. Regelmässig fand die Neuwahl nach der Rechnungsablage statt, d. h. im Juli oder August und im Dezember oder Januar. Schon 1505 wird der neue Seckelmeister Jakob von Wattenwyl nur auf sechs Jahre gewählt, amtet aber gleichwohl deren mehr als sieben. Am 30. Dezember 1548 wird diese „ordnung vor Jaren gemacht“ wieder aufgehoben, am 7. Juli 1580 aber einstimmig die sechsjährige Amtsdauer eingeführt und mit wenigen Ausnahmen auch beibehalten. Im Juni 1650 endlich beschließen Räte und Burger, auch der deutsche solle wie der welsche Seckelmeister nur noch einmal jährlich Rechnung ablegen. Dabei blieb es bis 1798.

Stubengenossen von Mittelleuen waren möglicherweise schon vor 1475 Hans v. Mulern (1427 genannt) und Peter III. v. Wabern, (der Sohn des Schultheißen Peter II.), im Amt 1433/II—1438/II und 1441/I — 1456/II. Sicher gehörten der Stube die folgenden an:

1. Gillian Spilmann: 1457, I. Halbjahr — 1458 im Dezember. Starb im Amt. (Nach v. Stürlers Geschichte von Obergerbern; in den erhaltenen Rödeln ist er mir nie begegnet.)

2. Hans Fränkli, der Kürschner: 1458 Dezember — 1477 Februar oder März. Starb im Amt. Genannt in den Rödeln von 1468, 1475 und 1476.

3. Anton Tillier: 1551. XII. 27 — 1562 Februar. Starb im Amt. Im Osterbuch ausdrücklich als Stubengesell von Mittelleuen genannt.

4. Ulrich Megger: 1580. VII. 7 — 1594. I. 6. Genannt in den Steuerrödeln von 1586 und 1587. Bei der Wiederwahl am 3. Juli 1586 wird ausdrücklich die Ordnung von 1580 — sechsjährige Amtsdauer — bestätigt.

5. Hans Rudolf Tillier: 1688. III. 29 — 1693. IV. 18. Trat zurück.

6. Hans Rudolf Sinner: 1716. XII. 27 — 1723. III. 30. Wurde ausnahmsweise erst am Osterdienstag ersekt.

7. Hans Anton Tillier: 1723. III. 30. — 1729. IV. 19 (Osterdienstag), † 1731.

8. Samuel Tillier: 1737. II. 23 — 1737 September. Starb im Amt.

9. Hans Anton Tillier: 1749. XII. 26 — 1754 Osterdienstag. Wurde Schultheiß.

10. Friedrich Sinner: 1767. IV. 21. — 1771 II. 14. Wurde Schultheiß.

Im XVIII. Jahrhundert scheint eine Zeitlang die Neigung vorgeherrscht zu haben, auch die Seckelmeister wie die übrigen Mitglieder des Kleinen Rats auf Osterdienstag zu besetzen. Doch sagt noch das Osterbuch von 1726, daß die „Wahl“ vom Osterdienstag nur die Bestätigung derjenigen bei der Rechnungsablage sei.

1505. IV. 23. „Es ward zu einem nüwen Seckelmeister erwelt Jacob von Wattenwil und sechs Jar lang.“ Ratsmanual 126, S. 100. (Das Rm.

trägt die unrichtige Nummer, die richtige wäre Nr. 124.)

1548. XII. 30. „[Sulpitius Haller] wider gesetzt, unnd hiemit die ordnung vor Jaren gmacht, das ein Seckelmeyster das ampt nitt länger dan 6 Jar tragen soll, ussghebt.“ RM. 299, S. 23.

1650. VI. 3. „So ist denn auch uss widerbringen meiner hochehrenden Herren Teutsch Seckelmeister und Venneren über verschinen Jahrs an sie abgangnen Ratsbevelch gefaßten gutachtens das rahsamere funden worden, daz inskünftig von minderer müy wegen die Teutschchen Seckelmeisters Rechnungen allein von Jahr zu Jahr, das ist alwegen ein ganze Jahres Rechnung von Wienacht bis widerum zue Wienacht, gegeben und gerichtet werden sollind.“ RM. 106, S. 63.

1726. IV. 23. „Nota. In ansechen der Teutsch und Welsch Herren Seckelmeisteren werden nur Ihre Jahr [am Osterzinstag] abgelesen und deren bestätigung halb kein Mehr gemacht (d. h. nicht abgestimmt), weilen selbe by ablag Ihrer Rechnungen bestätigt werden.“ Osterbuch D. S. 385.

Das Welsche Seckelmeisteramt besetzten die Räte und Burger wie schon erwähnt zum ersten Mal am 30. April 1536, und am 27. Mai 1537 legte Michael Dugsburger seine erste Rechnung ab. Eine beschränkte Amtsduer wurde in Aussicht genommen und 1538 auf sechs Jahre festgesetzt. Ohne daß ein ausdrücklicher Beschuß zu finden wäre, wurde von Anfang an die Rechnung jährlich nur einmal, auf Juni oder Juli, abgelegt. Im ganzen hat es 38 „Welsche Quaestores“ gegeben, und von denen gehört wiederum der außerordentlich hohe Prozentsatz von 18 den beiden Gerbergesellschaften zu Obergerbern und Mittelleuern an.

Die sechsjährige „Fahrzahl“ oder Amts dauer konnte nicht eingehalten werden, wenigstens im Anfang nicht. Das Amt eines Seckelmeisters muß derjenige Posten gewesen sein, den die meisten ungern annahmen, wenn es schon eine Anwartschaft auf die Würde des Schultheißen gab. Gleich der erste, Augsburger, war 12, sein Nachfolger Hans Steiger 14 Jahre (bis zu seiner Wahl zum Schultheißen 1562), der dritte, Hieronymus Manuel, gar 15 Jahre im Amt; am längsten aber verwaltete Vinzenz Dachselhofer, der fünfte, die welschen Gelder: gewählt am 13. Juli 1589 wurde er erst am 21. Oktober 1610 wegen hohen Alters ersezt. Während seiner Verwaltung beschließen denn auch Räte und Bürger, die für das deutsche Amt festgesetzten 6 Jahre sollten für den welschen Seckelmeister nicht Anwendung finden. Aber schon im Jahre 1634 wurde für das welsche Amt die gleiche sechsjährige Dauer beschlossen und diesmal auch durchgeführt, immerhin mit kleinen Ausnahmen.

Von Mitte Neuen sind folgende 6 Welschen Seckelmeister:

1. Hans Anton Tillier: 1579. II. 15. — 1589. VII. 13. In den Steuerrödeln von 1586 und 1587 ist er der reichste Stubengenosse.

2. Vinzenz Dachselhofer: 1589. VII. 13. — 1610. X. 21., vorher Stadtschreiber. 1586/87 der zweitreichste der Stube.

3. Marquart Bechender: 1635. VII. 15. — 1638 März. Starb im Amt. Erwähnt 1610 und 1623 in den Rödeln.

4. Hans Anton Tillier: 1650. VIII. 19. — 1650. VIII. 29. Genannt in den Rödeln von 1658, 1676 und 1681.

5. Hans Rudolf Sinner: 1685. III. 23. — 1691. VII. 6. Im Ratsmanual fehlt die Wahl, doch ist Sinner am 6. Juli zum letzten Mal, sein Nachfolger Wattenwyl am 7. Juli zum ersten Mal weltscher Seckelmeister genannt. Sinner erlangte 1696 die Schül heißen würde.

6. Philipp Heinrich Sinner: 1752. IV. 14. — 1758. III. 28.

1538. VI. 16. „Ist dem Ampt ein Jarzal namlich 6 Jar gesetzt“. Ratsmanual 263, S. 242.

1608. VII. 31. „Also habent [Mgh. die Rät und Burger] angesechen, daz die ordnung, welche des tütschen Seckelmeister Ampts halben Jüngst widerum erfrüschet worden, daz einer nit lenger am selben Ampt dan 6 Jar blyben sölle zc. Ein Seckelmeister weltschen Lands nit berühren noch also verbinden sölle, In ansechen das tütsch Seckelmeister Ampt vil mer bschwärden dann daz weltsches hat.“ RM. 16. S.

1634. IV. 3. „Als verschinner Wienachtsrechnung die fürgesfallen frag, Ob nit thunlich, daß das Seckelmeister ambt uff eine gewiße Jarzal terminiert und abgewechslet wurde, uff den hüttigen tag darüber zeconsultieren remittiert [wurde], Ist föliche widerumb angezogen und durch das mehr gestatuiert worden. [Nämlich] daß ein Jewesender Herr Seckelmeister, nachdem er das Amt 6 Jar lang verwaltet, geenderet und ein anderer an syn statt erwölt werden sölle; und wann nach ußdienung deselben der alte noch In leben und zu fölichem Amt noch tugenlich befunden wurde, Er widerumb darzu In die Wahl geschlagen und befürderet werden möge, wie dann fölichs auch schon Anno 1608 angesechen gewesen.“ RM. 67 S. 98. (Im Jahr 1608 wurde zwar genau das Gegenteil beschlossen!)

Ein weiteres wichtiges Amt im komplizierten Staatsmechanismus waren die Sechzehner. Wenn irgend wo,

so ist hier die alte Einteilung der Bürgerschaft in Handwerke so recht in die Augen springend. Die Sechzehner waren Mitglieder der Zweihundert, die am Mittwoch vor Ostern von den Vennern erwählt wurden, um mit ihnen und den Räten am hohen Donnerstag die Zweihundert zu bestellen. Am Ostermontag wurde dann der von dieser Wahlbehörde der Räte, Verner und Sechzehner erstellte Burgerrodel unten in der großen heute verbauten Halle des Rathauses verlesen; darauf begaben sich die abgelesenen Bürger in die Burgerstube und wählten den Schultheiß, den Stadt- und den Gerichtsschreiber, den Großweibel „mit der mehren Hand.“ Bis 1580 wurden alle Jahre nicht nur die alten Bürger bestätigt, sondern auch neue gewählt, von da weg alle paar Jahre, bis im XVIII. Jahrhundert nur noch alle zehn Jahre neue Bürger „besetzt“ wurden. Von 1691 an ist der Große Rat der Zweihundert, die Bürger kurzweg genannt, auf die feste Zahl von 299 Mitgliedern beschränkt; die Verner, die Glieder des Kleinen Rats, und die Landvögte hatten alle Sitz und Stimme bei den Zweihundert, der Schultheiß und in seiner Abwesenheit der Statthalter (ein Altschultheiß, der deutsche Seckelmeister, selten ein anderer Ratsherr) den Vorsitz.

Das Recht Sechzehner zu stellen, war also für eine Gesellschaft gleichbedeutend mit der Möglichkeit, eine politische Rolle zu spielen, für den jungen Verwandten eines Sechzehners aber die Zusicherung der Wahl zum neuen Bürger, der Vorstufe zum Traum eines jeden, zur Landvogtei. Im XVIII. Jahrhundert trug denn auch ein „glückhafter Bürger“, dessen Verwandter Sechzehner wurde, weiße Strümpfe zum Zeichen seiner Freude, während unglückhafte sich mit schwarzen begnügten.

Nach Anshelms Chronik wurde 1438 den Bennern vorgeschrieben, nicht mehr als einen Sechzehner aus ihrer Gesellschaft zu wählen. Mit Ausnahme der Schützen und Rebleute wird daher wohl eine jede Gesellschaft einen Sechzehner gehabt haben. Ein bestimmtes Recht ist nicht nachzuweisen, da wir lange nicht alle Stubengesellen der verschiedenen Gesellschaften kennen. Nach dem Osterbuch von 1570 wurden den vier Bennergesellschaften je zwei, den übrigen Gesellschaften der Zimmerleute, Schneider (zum Mohren), Schuhmacher, Weber, Steinmecken (zum Affen), Kaufleute und Schiffleute und der adligen Stube zum Narren und Distelzwang je ein Sechzehner bewilligt und auch in der Folge gelassen. Schon vorher taucht die Sitte auf und wird später zum Gesetz, daß nur solche Burger Sechzehner werden können, die schon ein Amt, eine Vogtei bekleidet haben. Noch im Beginn des XVI. Jahrhunderts ist davon nichts zu bemerken, während der Glaubensunruhen mag sich dieser Brauch ausgebildet haben. Schwache Gesellschaften wie die Schiffleute waren daher oft in Verlegenheit um einen Sechzehner und erhielten dann von einer anderen Gesellschaft einen „vicarius“. Nicht selten trat auch ein strebamer Burger aus einer starken in eine schwache Gesellschaft, um dann desto sicherer Sechzehner zu werden. Ein Beschuß der Räte und Burger nahm am 24. Juni 1687 den Bennern die Ernennung der Sechzehner und überwies sie dem Los, der Wahl durch Ballotieren nach bestimmten Kategorien.

Mitteldeu en insbesondere stellte schon vor der Vereinigung der beiden andern Gerbergesellschaften Sechzehner. Ein bestimmter Wechsel unter den drei Gesellschaften des Gerberhandwerks ist aber nicht nachzu-

weisen. Nach der Vereinigung 1578 wird Obergerbern als Doppelstube ohne weiteres öfter Sechzehner gewählt haben als Mittelleuen; das Recht des roten Leuen, einen Viertel der Gerbernsechzehner, d. h. alle 2 Jahre einen zu wählen, ist aus den Österbüchern von 1598 weg nachzuweisen, wurde 1678 übrigens durch obrigkeitslichen Entscheid ausdrücklich bestätigt. — Die lange und namentlich im Anfang äußerst lückenhafte Reihe der Sechzehner abzudrucken hätte keinen Zweck, es möge genügen, daß von 1598—1682 regelmäßig in den geraden Jahren Sechzehner von Mittelleuen Burger und Räte besetzten. 1684 wurde die Gesellschaft infolge eines Vergehens übergangen, und so hat sie von 1685 weg bis 1797 in den ungeraden Jahren einen Sechzehner gestellt.

Im acht und dryßigsten Jahr (1438) [am] Östermentag hat wÿß Stadt Bern in Ansehen glichsam und gemeinsam Regiments Satzung gemacht: Daß dieselben Berner am Grünen Donstag zu Besatzung des Regiments, jeder uß seinem Viertel sölle nemen vier Mann, sines [eigenen] Handwerks nur einen, und von einem handwerk nit über zween” Anshelms Berner Chronik, Ausgabe Stierlin-Wÿß, Bern 1825. S. 80. Blösch sagt in seiner Ausgabe (Bd. I. S. 26, Anmerkung a), die von Stierlin und Wÿß auf S. 67—84 abgedruckten Kapitel seien „ein fehr gedrängter Auszug aus Justinger und Tschachtlan“, er lasse es daher weg. Obige Nachricht von 1438 findet sich selbstverständlich nicht bei Justinger, und auch bei Tschachtlan fehlt sie. Die Behauptung Blöschs ist zum mindesten ungenau.

Die vornehmsten der Räte waren nach dem Schultheißen und dem teutschen Seckelmeister die beiden „Heimlicher von Räten“. Mit Vorliebe wählten schon die Burger des ersten Österbuchs von 1485 Altschultheißen

zu Heimlichern von Räten. Von Hans Franz Nägeli weg (im Amt 1533 XII. 26. — 1540. IV. 28.) haben bis zum Untergang der Republik die Räte und Burger am Osterdienstag zum ersten Heimlicher stets den Altschultheißen, zum zweiten den deutschen Seckelmeister gesetzt. Beide waren von Amts wegen auf Schützen Stubengesellen. Damit erfuhr nicht nur die Pflege des Büchsenschießens vermehrten Ansporn durch das gute Beispiel von oben, sondern die Gesellschaft der Schützen erhielt damit auch das höhere Burgergeld von 5 β, das nach der Ostersatzung nur die Gesellschaften erhalten sollten, auf denen ein Vetter, der (deutsche) Seckelmeister oder ein Heimlicher Stubengesell war. Kurz nach 1550 sind die beiden Heimlicher von Räten nicht mehr auf der Schützenstube, und die politische Rolle dieser Gesellschaft ist damit ausgespielt.

Die beiden Heimlicher von Burgern waren rechtlich Mitglieder der Zweihundert mit Sitz und Stimme im kleinen Rat, also tatsächlich Ratsherren ohne den Titel. Schon der Gesetzgeber des XV. Jahrhunderts sah das Regieren als eine große Kunst an, die nicht ohne weiteres gelernt werden könne; so mußte der neugetauchte „Burger“ erst eine zeitlang den Zweihundert angehört haben und dann noch mindestens einige Zeit bloß auf Probe Ratsherr gewesen sein, bis er als vollwichtiges Mitglied galt. Seit der Reformation ist die Stufenleiter: Mitglied der Zweihundert, Landvogt, Sechzehner, Heimlicher von Burgern, Ratsherr. Ursprünglich waren jedenfalls die beiden Heimlicher von Burgern da, um den Zweihundert Bericht zu erstatten über die Vorgänge im Rat und wohl infolge der Umwälzung von 1295 erwählt.

Ohne weiteres rückt im XV. und XVI. Jahrhundert der Heimlicher von Burgern an die Stelle eines gestorbenen oder anderswie ausgeschiedenen Ratsherrn. Später verlangt die strenge, starre Rangordnung einen älteren Heimlicher, dem nach seiner Wahl in den Kleinen Rat der jüngere in seine Stelle nachfolgt. Für das freie Amt eines „jüngern Heimlichers von Burgern“ wird dann ein neuer Inhaber gewählt. Im XV. Jahrhundert kommt noch vor, — zwar selten — daß einer Ratsherr wird, ohne vorher Heimlicher gewesen zu sein, das XVIII. Jahrhundert sah jedenfalls nicht manchen Ratsherrn, der nicht das Schwabenalter hinter sich gehabt hätte. Dem Wahlspruch „la carrière ouverte au talent“ stellte die *Respublica Bernensis* den andern entgegen: „La carrière à la bonne conduite“, aber nur für den regimentsfähigen Burger.

Um 1460. Am Osterdienstag schlagen auf die Anfrage des Schultheißen zwei Venner die beiden Heimlicher von Räten vor, zwei Räte die beiden Heimlicher von Burgern. Alle vier werden dann von den Zweihundert, „mit der mehren hand“ gewählt, d. h. bestätigt. Neue Mitglieder des Großen Rates hießen „neue Burger“ und mußten eine Wahlgebühr bezahlen, wie schon früher erwähnt. Das Pfund, das die neuen Burger mehr geben mußten, deren Vater es noch nicht zum Burger gebracht hatte, erhält der Einunger, der Bußeneinzieher.

„Und wirdt das Selb gelt also geteilst wie her-nach staut:

„... zu den Schützen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimlicher von dem Raut „beyd dauselbs Stubengesellen sind; auch In Jeflich „gesellschaft, dau die zwen Heimlicher von den „Burgerenn sind ... von Jeflichem Burger, so also „Ingrat, So vil Ihr ist, 5 β Pfennig.“

... Von den Heimlichern des Rauts Sol man
In gesellschaften von Irs ampts wegen nütz geben,
Dann wan (= außer wenn) Si beyd zuo den Schützen
gesellen wären, Als vor statt. Sind Si aber nitt beyd
da Gesellen, So gitt man derselben Gesellschaft (d. h.
den Schützen und der Gesellschaft des andern Heim-
lichers vom Rat) nitt mer dann 3 β Pfennig." Öster-
buch I. S. 2; Das Österbuch beginnt mit dem Jahr
1485, die angeführten Sätzeungen dürften aus den
60 er Jahren des XV. Jahrhunderts stammen.

1488 erhält Mittelmeuen irrtümlicherweise für
seinen Heimlicher vom Rat, Petermann v. Wabern,
5 β, ebenso Schützen für den andern, ob schon dies das
Österbuch verbietet. Österbuch I. S. 35.

Von Wichtigkeit für eine Gesellschaft waren noch
die Mitglieder der Zweihundert, die Rats-
herren und die Landvögte, die sie in ihren
Reihen zählte. Im Anfang bestanden wohl die
meisten Stuben in ihrer Mehrheit aus Mitgliedern
des Großen Rats, später gelang es besonders Hand-
werkern nicht mehr oft, in die große Burgerstube
einzuziehen, wenn schon keine Sitzung ihnen die Türe
schloß. Die Räte vollends nehmen schon seit dem
XVI. Jahrhundert keine Handwerker mehr auf, sondern
lassen sich durch die Venner aus Mitgliedern der Zwei-
hundert, aus Sechzehnern, aus Landvögten die Heim-
licher geben, aus denen erst nach Jahr und Tag voll-
wichtige gnädige Herren werden. Die Landvogtei, von
der noch der spätere Seckelmeister Fränkli als einer
Last flagt, war der ergiebigste Erwerb des regiments-
fähigen Burgers, trotzdem im allgemeinen die Verwal-
tung sehr gut. Pflichtgetreu und namentlich peinlich
redlich waltete der Landvogt auf dem Schloß als Ver-
treter einer „hohen Oberkeit“, als seigneur baillif
und Vertreter von Leurs Excellences im Waadtland.

Wenige mißbrauchten wie der 1654 abgesetzte Samuel Triboulet in Trachselwald ihre Macht durch Härte und Geldgier.

Seiner Gesellschaft gedachte zu Neujahr sowohl der neugewählte Burger, als der neue Ratsherr und besonders der Landvogt, so lange er im Amt war. Zuerst ein kleines Silberstück, später ein Goldstück, ein Laib Käse, ein Stück Wild bildeten die „guten Jahr,” deren Ueberbringer ein Trinkgeld erhielten. Diese Neujahrsgaben waren eine der ersten regelmäßigen, wenn auch außerordentlichen Einnahmen der Gesellschaften und flossen oft so reichlich, daß die Regierung von Amtes wegen Einhalt gebieten mußte.

Die folgende Zusammenstellung der Vertreter von Mittelleuen in den Behörden ist bis 1691 nach den erhaltenen Röddeln erstellt, nachher nach denjenigen Burgerbesitzungen, wo neue Burger angenommen werden.

Jahr	Großer Rat	Stubengesellen	des Gr. Rats	des Kl. Rats	Landvögte
1475	?	33	19	6	3
1498	311	38	20	3	?
1586	262	73	35	4	6
1623	233	59	23	6	6
1658	268	69	26	3	7
1676	258	88	40	4	11
1684	285	87	40	6	11
1685	243	79	33	6	4
1688	240	91	27	6	5
1691	299	97	39	5	7
1701	299	108	33	3	10
1710	299	109	29	1	8
1718	299	116	39	4	11
1727	299	90	27	3	7

Jahr	Großer Rat	Stubengesellen	des Gr. Rats	des Kl. Rats	Landvögte
1735	299	128	37	3	8
1745	299	103	35	3	3
1755	299	95	29	3	5
1764	299	99	29	4	9
1775	299	109	36	3	7
1785	299	85	36	4	5
1795	299	89	24	4	6

Im Jahre 1475 hatten z. B. die drei Gerbergesellschaften zusammen im Großen Rat 48, im Kleinen Rat 9 Mitglieder. In den Jahren 1701, 1718, 1736, 1737 und 1739 gehörten je 11, von 1750—51, 1754—55 und 1767—70 nur 2 Landvögte der Stube zum mittlern Leuen an. Dagegen waren 1692 im ganzen 5, und 1709—12 bloß je 1 Ratsherr zu Mittelleuern Stubengesellen. Diese Zahlen zeigen am besten, wie im XVIII. Jahrhundert ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Gesellschaften bestand, sowohl im Großen Rat der Zweihundert, wie auch im Kleinen Rat, der 2 Seckelmeister, 18 Ratsherren und 2 Heimlicher von Bürgern zählte und dem auch die vier Benner — das XVII. Jahrhundert nennt sie ganz richtig „tribuni“ — angehörten, sowie der Schultheiß als Vorsitzender, nicht aber der Stadtchreiber.

Soviel über die politische Stellung der Gesellschaft bis zum Umsturz. Die städtischen Gesellschaften überdauerten die Helvetik, während der sie keine politische Rolle spielten, es sei denn als Herde der Unzufriedenheit. Als aber zu Beginn der Herrschaft der Vermögensakte Stadt- und Staatsgut endlich getrennt wurden, da erhielt die Stadt Bern eine eigene Verwaltung. Das Gesetz vom 26. August 1803 gab jeder der 13 Gesellschaften das Recht, je einen der 40 Stadträte zu ernennen,

während ein Wahlkollegium die übrigen 27 bezeichnete. Der Bundesvertrag von 1815, der die 22 Kantone wieder souverän machte, führte auch in Bern dem alten Regiment vor 1798 ähnliche Zustände wiederum ein. Das Fundamentalgesetz vom 30. Dezember 1816 gab den vier Bernerzünften einen kleinen Teil ihrer Vorrechte zurück, indem die Pfister, die Schmieden, die Metzger und die Gerber mit den Angehörigen von Mittelleuten zusammen je zwei, die übrigen neuen Gesellschaften im Ganzen 9, die Gesellschaften insgesamt also 17 von den 34 Stadträten wählten. Die andere Hälfte bezeichneten die ebenfalls wiederhergestellten Zweihundert der Stadt und Republik Bern. Am 17. September 1831 genehmigten zwar die letzten Zweihundert des aristokratischen Bern eine neue Stadtordnung, allein die neue Staatsverfassung vom 31. Juli 1831 mit den beiden Gesetzen vom 19. Mai 1832 und 20. Dezember 1833 schafften jede Sonderstellung der Hauptstadt ab und damit hatte die alte Herrlichkeit der Gesellschaften eine Ende, nachdem sie ihre politischen Rechte über 400 Jahre ausgeübt hatten. Schlecht und recht als Kinder ihrer Zeit wurden auch die Gesellschaften immer engere, verknöchertere Gebilde, auch sie errichteten Schranken um Schranken, wurden engherziger in der Anwendung des Stubenrechts, in der Bestellung der Aemter, vorweg der Berner, und so hatten sie keinen Platz mehr im neuen Staat, in dem sich das Volk selber durch seine unmittelbaren Vertreter regieren wollte. Mit den gnädigen Herren verschwinden auch die Ehrenden Gesellschaften vom politischen Schauspiel.

Moritz v. Stürler: „Die Gesellschaft von Obergerberen“, im Berner Taschenbuch von 1863. Dieser besten und ausführlichsten der bisher erschienenen Geschichten der 12 städtischen Gesellschaften — nur Mittelleuen fehlte bis heute — sind die Angaben über die politische Entwicklung nach 1798 entnommen.

Im allgemeinen bin ich mit seiner Darstellung der Entwicklung der alten Gesellschaft der Gerber einverstanden. Einige Korrekturen ergeben sich von selber aus Buchers Regimentsbuch und andern Quellen.

Einzig die Schilderung der Verhältnisse der drei Gerbergesellschaften unter sich im XV. und XVI. Jahrhundert bis 1578 halte ich nicht für ganz richtig. Ohne gerade eine „Dreigeeintheit“ anzunehmen, muß man aus dem Begriff Handwerk allein eine Einheit nach außen annehmen, wohlverstanden aber nur nach außen. Nach innen teilten sich die Gerber in drei Gesellschaften und auch die gemeinsamen Brautlauf- und Leichengelder erklären sich leicht aus dem gemeinsamen Ursprung aus der alten Gerberinnung. Unzulässig scheint mir, Angehörige der einen Stube wenn auch mit Einschränkungen — gewissermaßen um des Ruhmes willen — als Angehörige der andern Stube in Anspruch zu nehmen. Die Ritter Adrian v. Bubenberg und Heinrich Matter gingen zu Mittelleuen aus politischen Gründen und haben mit Obergerbern nichts zu tun, ebensowenig Peter IV. von Wabern, Jakob, Petermann und der jüngere Kaspar vom Stein, alle in den Rödeln von 1475 und 1498 genannt. Hans Fränkli, der Seckelmeister, war als Kürschner nur auf Mittelleuen und Petermann v. Pessmes wählte sich als Ausburger wohl gerade die mittlere Gerberstube wegen deren politischen Doppelstellung.

Anders steht die Sache mit Niedergerbern: sicher war Sulpitius Brüggler als Benner Genosse der niedern Gerber, der Schreibfehler — wenn es ein

solcher ist! — des Osterbuchs von 1488 läßt aber fast mit Gewißheit seine Zugehörigkeit zu Mittelleuen vermuten, umso mehr als nachher die Brüggler alle auf Mittelleuen sind. Ferner kann Mittelleuen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch dessen Vater Ludwig und den Großvater Peter beanspruchen, die ganz gut nur als Venner von Amtes wegen zu den niedern Gerbern gehört haben können, zugleich aber Gesellen der Stube mit dem roten Leu waren. Im XVI. Jahrhundert hört übrigens ja die politische Zwitterstellung von Mittelleuen auf und die Venner Anton und sein Sohn Hans Anton Tillier waren zweifellos auf Mittelleuen, während der Dauer ihres Venneramts zugleich aber auf der Vennerstube der niedern Gerber. Der erstere dürfte 1547 als Heimlicher von Mohren bloß vorübergehend dieser Stube angehört haben, denn schon 1548 erhält wieder Mittelleuen die 5 ♂ Burgergeld wegen seines Venneramts.

Darüber kann an Hand der Quellen kein Zweifel bestehen, daß nur der Name „Zunft“ vermieden wurde, die bernischen Gesellschaften aber ursprünglich Handwerkervereine waren so gut wie die Zünfte der Städte Basel und Zürich, nur daß dort die politische Stellung dieser Vereine eben eine ganz andere war.

Die innere Organisation von Mittelleuen.

1. Die Stubensatzungen.

Die älteste erhaltene Satzung trägt die Jahrzahl MVLXVII, zu lesen 1567. „Hanns Kieners tütscher Leermeyster“ schrieb sie, „Hanns Stuber der Buchbinder“ verfertigte den prächtigen Ledereinband, „Philip Sinner“ stiftete das „perment“, und alle drei schenkten den Band 1568 der Gesellschaft zum neuen Jahr.

Dieses älteste Satzungenbuch enthält einige wenige datierte neben vielen undatierten Satzungen. Nach dem

Titel wurden die meisten der letztern „1527 angesehen und nach dem alten buoch abgeschrybenn, volsconds den 4 Junii 1537 widerumb ernüweret und Jetz letztlich abermals im 1566 Jar mitt ettlichen articklenn verbessert.“ Dem verschollenen „allten buoch“ dürften die Satzungen über das Brautlauf- und das Leichengeld, die Verpflichtung zu schweigen über das „so gebotten ze hälen,“ über die neuen „Burger“, die äußern Stubenge- sellen, einige Satzungen betreffend das Stubenmeister- amt, das Heerwesen und die Stubengerichtsbarkeit an- gehört haben. Der Inhalt des Bandes von 1567 zer- fällt in vier Abschnitte:

1. Satzungen betreffend das Stubenrecht: Das Stubengeld beträgt für Gesellen, deren Väter nicht der Gesellschaft angehörten, 10 fl und der neue Stubenge- sell muß „giver, Harnisch und shür Eymer zehgen.“ Das Stubenrecht vererbt sich vom Vater auf den Sohn, wenn dieser nach dem Tode seines Erzeugers regelmäßig den Stubenzins entrichtet; in seiner Aufnahme zum regelrechten Stubengenoss hat er nur den Wein, nicht aber die 10 fl zu bezahlen. (Diese letzte Satzung dürfte von 1528 stammen.) Von Hochzeiten sind 3 fl , von Leichenbegägnissen 1 fl an die Stube zu zahlen. Jeder Gesellschaftsangehörige soll bei $2\frac{1}{2} - 5 \beta$ Buße das Bott besuchen. (Beschlossen am 12. April 1534). Geheime Beschlüsse des Botts sind bei Strafe des Ver- lust des Stubenrechts zu „hälen“, geheim zu halten. Neue Burger d. h. neue Mitglieder der 200 bezahlen der Stube bei ihrer Wahl 3 fl . Neuzere Stubenge- sellen sollen der Stube kein Reissgeld entrichten (beschlossen 1537 ?); dagegen sollen sie zu außerordentlichen Bau- kosten wie die inneren Gesellen beitragen. (Aelterer Be-

schluß, bestätigt 1558.) Alle Stubengenossen bezahlen jährlich die Uerte. (2. Januar 1574.).

2. Die Satzungen den Stubenmeister betreffend. Am 1. Januar 1529 wurde die Amtsdauer auf 2 Jahre festgesetzt, 1546 die Ausschlagung des Amtes mit dem Verlust des Stubenrechts bestraft. Ein Meister muß nach Empfang des Bottgeldes von 10 β durch den Hauswirt zum Bott umbieten lassen. Er bestellt die Wacht auf den Stadtmauern aus den pflichtigen Stubengesellen und legt jährlich Rechnung ab, führt die Stubenrödel und nimmt die Beche bei den Mählern und die Geschenke ein. Alle Jahre verzeichnet er nach seinem Amtsantritt den Hausrat (6. Mai 1565); ein ausgedienter Meister braucht das Amt nicht ein zweites Mal anzunehmen (24. Januar 1555).

3. Die Kriegsordnungen. Jeder Stubengesell ist wehrpflichtig und muß bei einem Aufgebot entweder selber ausziehen oder einen Vertreter stellen — letzteres anfangs wohl nur bei Alter und Krankheit. Im Feld soll sich ein Ausgezogener „In aller Gottsfurcht, zucht unnd Gerbarkheit als trüw lieb Stubengessell“ benehmen, Witwen und Waisen schonen. Bei Auszügen hat jeder Gesell das Reisgeld zu entrichten, oder seine Erben an seiner Statt. Die Ausgezogenen sollen den Sold, den ihnen die Gesellschaft mitgibt „nit unnußlich verschlemmen unnd verbraßen,“ sondern durch jemand verwalten lassen und nach Notdurft ausgeben. Die Ausgezogenen werden ins Stubenbuch eingeschrieben und es soll ihre „Müh, Arbeit unnd Dienst nit vergäßen sin.“

4. Die Stuengerichtsbarkeit. Das Bott richtet über „Urhab der Wortten“ begangen auf der Stube, „Stöze“ von Stubengesellen, „Liegen“ (Be-

schimpfung), Messerzücken, Maulen („wölcher nit schwigt“,) Partheiungen, Körperverlebungen, Raufhändel, üble Nachrede, Verläumung, Gotteslästerung und Völlerei auf der Stube („wölcher ein Unzucht mit überladen spys und trans begiene“). Beigesügt ist eine Abschrift von 1544 der „Stuben Fryheitten“, eben der Gerichtsbarkeit, nach der Stadtsatzung von 1539, die den Gesellschaften die Kompetenz über obige Vergehen überträgt.

Eine Satzung von 1567 bestimmt, daß wie bisher je 1 fl. Hochzeit- und Leichengeld an die beiden andern Gerberstuben bezahlt werden solle.

Die späteren Eintragungen sind:

1578. V. 11. Die Beche soll jeder Teilnehmer vor der Wahl bezahlen.

1595. I. 12. Von nun an soll alle Jahre zur Aufführung eines „Vorraths an gält“ von jedem Stubengesellen $\frac{1}{2}$ fl. erhoben werden. Die Summen sollen zusammengelegt und unangetastet als Reiskosten von den Stuben verwaltet werden.

1600. VII. 14. „Eines Huswirts glüpt und Ordnung.“

1602. I. 25. Die vier zuletzt angenommenen Stubengesellen sollen bei Todessfällen die Bahre tragen.

Ohne Datum. (Um 1620.) Die Neujahrsmähler sollen weniger kostbar sein, Boreissenpasteten und Torten sind aberkannt, ebenso die Speckbraten an den Östermählern.

1636. XII. 27. Jeder neuangenommene Stadtburger soll seiner Gesellschaft 20 fl. bezahlen.

1643. III. 22. Ein neuangenommener Stadtburger soll erst in eine Gesellschaft aufgenommen werden, wenn

er dem deutschen Seckelmeister das Einzuggeld bezahlt und die Quittung darüber vorgewiesen hat.

1643. IV. 21. Ein Stadtbürger darf ein „äußeres“ Weib nur heiraten, wenn sie 1000 fl Vermögen hat — bei Verlust des Bürgerrechts.

Das Einzuggeld für eine Landessfremde 150 fl , für eine Schweizerin 100 fl , für eine Bernerin vom Land 50 fl .

Die einzigen Ämter, die diese älteste Stubenrechnung nennt, sind also der Stubenmeister und der Hauswirt als Umbieter. Vom Stubenmeisteramt wissen wir aus Äußerungen von Obergerbern im Venneramtsprozeß, daß es schon im 15. Jahrhundert bestanden haben muß. Denn als Mittelleuen die Venner Peter, Ludwig und Sulpitius Brüggler und Rudolf v. Speichingen seine Stubengesellen nannte, entgegnete Obergerbern, diese seien auf Niedergerbern Gesellen gewesen, wenn sie schon „auch zum Leüwen präsidiert“ hätten. Eine lange Reihe von Namen setzt mit dem Jahre 1573 ein und läßt sich mit wenigen Lücken fortführen bis auf die heutige Zeit.

Das Stubenmeisteramt war, wie schon aus den Strafen für Ablehnende hervorgeht, nicht gerade gesucht, und im XVII. Jahrhundert entschieden zu stark belastet. Denn neben den militärischen Obliegenheiten hatte der Meister noch das Feuerlöschwesen und das ziemlich ausgedehnte Finanzwesen der Gesellschaft unter sich. Seine Besoldung war der Mütt Dinkel des Bodenzinses von Bunkhofen.

1567. „Der Stupen zu dem gulden Lewen satzungen vnd ornungen (!) M. V. LXVII.“ Gepreßter Ledereinband mit Pergamentblättern in 4°. Archiv

Mittelzeiten. — „Uff dem Nüwenn Jarstag des 1529ten [Jars] Ist In einem gmeinen Bott erkheit und beschlossen wordenn, das wölcher von den Herren unnd Stubengsellen by unns zuo einem Stubenmeister erwelst unnd gsezt wirt, das derselbig der Stuben zwey Jar einannderen nach dienenn und thrüwlichen wartten sölle, wie annder vor Im auch gethan. Es soll auch allwägen der Elter Stubenmeister am selbigen Amt, der die zwey Jar gedienet hatt, ledig gelassen unnd an desselbigen stadt Ein nüwer gsezt werdenn, damit allwág der Jünger vom Elteren was unner Stuben bruch und gwonheyt sye, leernen möge. Es sollent auch unner Stubenmeister, wann dieselbigen gsezt und geordnet werden, by Ir hannd gäbnen thrüw geloben und versprächen, der Stuben nuž, Lob unnd Ger zefürdren und schaden zewenden und alle ding zum besten ansächen und ordnen, nach Frem vermögen.“ Älteste Stubensatzung, Blatt 12.

„Als dann bey unneren vorderen uf unner Stuben der bruch gsin, wölcher zuo Einem Stubenmeister erwöllt worden, das derselbig der Stuben zwey Jar dienen soll, oder dafür zwey pfund v' gebenn unnd dann ledig sin, us wölchem gevolgt, das die Armen gedienet, unnd die Rychen sich mit dem gellt abkoufft hannd, und also die Arbeit unnd gemeiner Stuben dienst allein uff den Armen gelägen. Solches nun hinfür zevermyden, haben gmein Stubengsellen uff dem Nüwen Jarstag, als man anfieng zellen Tisent fünff hundert vierzig und Sechs Jar In einem gmeinen Bott, als sich solches aber (= abermals) zuotragen wollt, Einhälliglich beschlossen, das wölcher hinfür von gmeinen Stubengsellen oder dem meertheil under Innen zu Einem Stubenmeister erwelst wird, das derselbig one alle widerred dasselbig Stubenmeisteramt annemmen, der Stuben thrüwlichen wartten und dienenn sölle, als annder vor Im auch gethan. Unnd soll das abkouffen mit den zweyen pfunden hiemit gannz hin unnd ab sin; wölcher aber hier Innen nit ge-

horsam sin welle, der soll sin Stubenrecht by unns verloren haben unnd nit widerumb uf die Stuben gelassen werden, Er habe dann die Stuben In einem gmeinen Bott von nüwem widerumb erthoufft und an sich bracht...." A. a. O. Blatt 12 hinten.

„Ein andere Sazung Stubenmeister Ampt Beträffend.“ Aufsicht über Stube und Küche an den gemeinen Mählern, Versammlung des Botts. A. a. O. Blatt 13 h.

„Von wegen der Wacht. Item die Stubenmeister sollent auch die Nachtwacht nach Innhaltt des wacht Modells selbs ordenlich ordnen unnd by quotter tagzitt Jedem, der da wachen soll, verhünden und anzeigen oder zum huß zwüszen thuon, damit hier Innen kein wacht versumpt und auch keiner sich entschuldigenn möge....“ A. a. O. Blatt 14.

„Von wägen Irer Rechnung. Es sollent auch unner Stubenmeister alles Ir Innemmen unnd ußgebenn durch das ganz Jar flyzig unnd ordenlich ußschryben, damit wenn sy unns Irs Ampts halb Rechnung gebenn, alle ding eygentlich unnd der ordnung nach angeigt, nit Eins hie, das annder dört, geschryben stanne, Sonnders Jedes an sin ordt gestellt und fürgetragen werde.“ A. a. O. Blatt 14 h.

„Ein andere Sazung, das sy sollen alles Ir Innemmen verrechnen und Bezalen.“ Die Jahrrechnung soll auf Ablauf des Amtes abgeschlossen, die ausstehenden Gelder eingetrieben werden. A. a. O. Blatt 15.

„Die Stubenmeister sollent alle Jar die Stubengesellen Inschryben.“ A. a. O. Blatt 15 h.

„Von wegen der gemeinen malen und schencken. Jeder Stubengesell muß zu den gebotenen mahlen erscheinen „sy werde dem Armen oder Rychen zuo lieb angsächen“; jeder Angehörige soll dem Stubenmeister die Uerte bezahlen, er habe am Mahl teilgenommen oder nicht. A. a. O. Blatt 16.

„Das keiner, so vor Stubenmeister gsin, widerumb soll an dasselbig Amt erwelt werden.“ Beschluß vom 24. Januar 1555. A. a. D. Blatt 16 h.

„Wie man alle Jar, wenn ein Nümer Stubenmeister geordnet wirt, der Gsellschaft Huhrath besichtigen soll.“ Beschluß vom 6. Mai 1565. A. a. D. Blatt 17.

1665 wurde die Stelle eines Seckelmeisters geschaffen, und zwar: „damit dermahlen einst einer Ehrenden Gesellschaft gefelle und hntkommen Richtiger bezogen werdindt.“ In der Tat zieht sich durch den ganzen ersten Band der erhaltenen Manuale die Klage über die „vßstehenden alten Restanzen“. Eine kleine Zusammenstellung möge hier folgen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß	Der Stubenmeister bleibt davon schuldig		
				fl	β	fl
1575	527.16.6	353.15.5	156. 1.1			—
1601	563. 2.8	541. 6.4	21. 5.4			—
1610	668.10.4	635. 7.2	33. 3.2			—
1620	601. 3.8	592.12.4	8.11.4			—
1631	1248.17.8	434.17.4	814.—.4			—
1640	2027. 6.8	1023.15.4	1003.11.4			—
1651	2105.14.6	442. 6.0	1663. 8.6	1542.14.2		
1660	2918.—.2	1303. 2.8	1604.17.6	1364. 1.6		
1665	2539.19.8	791. 6.0	1748.13.8	1105. 6.8		

Angesichts dieser Zahlen, namentlich der Rückstände, die die abtretenden Stubenmeister oft jahrelang schuldeten, und mehr als einmal sogar nur nach langem Drängen mit Gültten bezahlten, wird man die Neuerung sehr begreiflich finden. Der Seckelmeister sollte

alle Einnahmen beziehen, die heute das Stubengut ausmachen (Bodenzinse, Kapitalzinse, Legate, Geschenke), und dem Stubenmeister nur Stubenzins, Reisgeld, Bußen, Laden- und Kellerzins bleiben. Am 25. Januar 1666 legte der Seckelmeister Adrian Jenner seine erste Rechnung über 2725 fl 6 β 4 ϑ Einnahmen und 1864 fl 14 β Ausgaben ab, der Stubenmeister Junker Bernhard May über 293 fl 6 β 8 ϑ Einnahmen und 24 fl 3 β 4 ϑ Ausgaben.

Fortan war der Seckelmeister der wichtigste Beamte der Gesellschaft und drängte die Bedeutung des Stubenmeisteramts etwas in den Hintergrund, so daß im XVIII. Jahrhundert die Mehrzahl der Meister aus jüngern Stubengesellen bestand, die noch nicht dem Großen Rat angehören. — Wie bei den beiden Standesseckelmeistern wurde auch bei den Stubenseckelmeistern 1702 die sechsjährige Amtsdauer eingeführt. Von 1665—1697 betrug die Besoldung 100 fl , nachher 50 fl = 166 fl 13 β 4 ϑ .

1665. II. 2. „Uff vilfaltige angezogene und yngewendte gründt, damit der malen einst einer Ehren-
„den Gesellschaft gefelle und ynkommen Richtiger
„bezogen werdindt, auch zuo mehrer entladnuß der
„Jewesenden Herren Stubenmeisteren, Ist Rathsam
„befunden worden, einen Seckelmeister zeverordnen,
„der da alle ynkommen ußert Stubenzins und Reis-
„gelt, Bußen, Laden- und Keller Zins, So den Herren
„Stubenmeisteren überlaßen wirt, bezüche und Fehr-
„liche Rechnung darumb trage und ablege.“ Stuben-
und Allmosen Rodel (Manual) Ia. S. 41.

Unklar ist die Aufgabe der Vorgesetzten. Ob-
schon sie schon in den ersten Rechnungen allerdings
nicht unbedingt zwingend nachzuweisen sind, so läßt
doch ihre Zusammensetzung vermuten, daß sie von Anfang

an vorhanden waren. Die Vorgesetzten umfassen nämlich ursprünglich nur die Mitglieder des Kleinen Rats, die auf der Stube saßen. Schon die ersten Rechnungen führen sie auch in ihrer wichtigsten Aufgabe vor: Jahr für Jahr genehmigen die auf Mittelleuen genössigen Ratsherren und mit ihnen einige angesehene Mitglieder der Zweihundert, meist solche, die ein Amt bekleiden oder bekleidet haben, die Rechnung des Stubenmeisters. Die Stubensatzung von 1567 gedenkt ihrer aber mit keinem Wort. Das erstmal heißen sie „Vorgesetzte“ in dem Manual von 1659, vorher trifft man bloß die Bezeichnungen „mine Herren und Stubengesellen“ und ähnliche andere, farblose Namen. Der Rodel von 1685 unterscheidet zwischen „vorgesetzten Ehrenhäubtern“ — den Räten — und „übrigen Vorgesetzten und gemeinen Stubengesellen“, wobei unter den ersten natürlich die Mitglieder der Zweihundert zu verstehen sind. Im XVIII. Jahrhundert wird streng in folgender Reihenfolge aufgezählt: Mhgh. des täglichen Rats, Mhgh. des Großen Rats, Stubenmeister von gemeinen Stubengenossen, Geistliche, gemeine Stubengenossen, ewige Einwohner. Einige Stellen in den Manualen zwingen zur Vermutung, daß diese Vorgesetzten auch ein Vorschlagsrecht für die Stelle des Stubenmeisters, und des Seckelmeisters hatten, wahrscheinlich auch die vorberatende Behörde überhaupt bildeten.

Aus alle dem geht klar hervor, daß die Vorgesetzten eine Behörde der Gesellschaft sind, deren Wahl aber nicht von ihr abhängt, sondern vom Staat. Mir scheint damit der Ursprung dieser Vorgesetzten gegeben: Im Jahr 1373 zwangen Räte und Bürger den Handwerken Meister über sie auf, die später verschwinden.

Die Stubenmeister sind, wie schon der Name sagt, Meister über die und in der Stube und werden von den Stubengesellen gewählt; die Vorgesetzten dagegen sind die Rechtsnachfolger jener von der städtischen Behörde gesetzten Handwerkmeister. Wie die Ratsherren auch Mitglieder des Großen Rats sind, so sitzen die Vorgesetzten über und zugleich im Bott.

1373. IV. 1. zuo dem ersten, wond wir erbere antwerk in ünser stat haben, so haben wir gesetzet, das wir ieclichem antwerk in ünser stat daz sin, denen nütz und were, sullen dar geben vnd benennen vier erber man oder zwen von sinem antwerk, dar nach als daz antwerk ist, ane geverde. Und sollen die denne sweren gelerte eide (= abgelesene Eide) liplich ze gotte, daz si uff das selb antwerk, darüber si gesetzet sint, gangen und das endlich verhüeten und beschouwen, und wa si ungebs oder böses werch vindent, das sollent si bringen wider für unsern Schultheissen, für unser Räte und für unser Zweihundert, und sollent die si den hüessen und festigen nach ihr erkanntnüs ..." Welti Stadtrecht S. 154.

1576 im Januar. „Zügen so by diser Rechnung gsin, sind die frommen Gerenwesten, fürsichtigen unnd wylsenn Herrenn Herr Hanns Antoni tillier, Herr Wolfgang Mey, Herr Uolrich Megger, [all] der räthen; Junker Josue Wittenbach, Herr Andres Rupp, Herr Mathis Walthart, Durs Ludmann, Bilger Steinegger, Junker Steffan Wittenbach, Peter Ror, und Hanns Jakob Mey, all dry Stubenmeister (d. h. die letzten drei).“ Stubenrechnungen Bd. I. Rechnung 1575. S. 21.

Seit 1550 führen die Venner, Räte und Heimlicher den Titel Herr, kurz nachher die Landvögte ebenfalls. Andreas Rüsch war Meister im großen Spital, Mathis Walther Schaffner im Frienisbergerhaus, Urs Ludmann Schaffner von Ettiswil, Junker Josua Wittenbach 1562—67 Landvogt von Iferten gewesen. Alle gehörten den Zweihundert an.

1659. II. 3. „Ist durch mhh. die fürgesetzten „neben anderen Herren Stubengesellen die Rechnung „gehalten und angehört, hierüber auch abgerathen „worden als volget...“ Stuben- und Almosnerodel (Manual) I^a. S. 17.

Infolge der Bettlerordnung von 1676 wurde schon am 28. Dezember desselben Jahres eine neungliedrige „sonderbare Commission“ gewählt, die erste Waisenkommision. Ihr gehören von Amts wegen der Seckelmeister und die beiden Stubenmeister an, die übrigen sechs Mitglieder aber werden alle vom Bott aus den Vorgesetzten gewählt. Von denen übernimmt einer das Almosneramt; der erste Almosnerodel beginnt mit dem 8. Februar 1677. Dagegen berieten immer noch sämtliche Vorgesetzte im Prinzip über die Almosen, und insbesondere mußte der Seckelmeister sogar von Haus zu Haus gehen, um bei größeren Geldanwendungen die Meinung aller Vorgesetzten einzuholen. Erst am 11. Jan. 1700 wird eine ständige Waisenkommision aufgestellt, eine solche, wie sie im Instruktions- und Statutenbuch umschrieben ist. Sie bestand im Anfang nur aus 6 Vorgesetzten, später kamen dazu der Besitzer der Gesellschaft im Handwerksdirektorium und 3 gemeine Stubengesellen.

Wann die Aufsichtsbehörde der Waisenkommision, die Almosenrevisionskommision gewählt wurde, die den Vorgesetzten die Festsetzung der jährlichen Almosen abnahm, konnte ich nicht feststellen. Es dürfte um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gewesen sein.

1676. XII. 28. „Zu diesem geschefft (Almosenverteilung) dan Ernamset worden sind Mhh. Rahtsherr Jenner, Herr zu Ulzingen, als praesidiarius, Mhh. Rahtsherr Mey, Herr zu Hüninge. Herr Obervogt Sinner. Herr Obervogt Jenner. Herr

Landvogt Steck. Herr Landvogt Müller. Junker Schultheiß Mey. Beide Herren Stubenmeister." Stuben- und Almosenrodel (eigentlich Manual) Ia S. 104.

1700. I. 11. „Denne weilen Mhgh. die Vorgesetzten des jahres nur ein mahl zusammen kommen den gesellschaftbedürftigen das Allmosen zeverordnen, Indessen aber unterschiedenliche casus vorfallen, daß man solchen bedürftigen uff villfältige manieren Steüren muß, Damit nun in solchem fahl und auch wegen Anlegung der gelteren ein jewesender Herr Seckelmeister nicht zuo allen Herren Vorgesetzten gehen müsse, als ist ihm eine Commission geordnet worden von 6 Herren mit nammen:

1. Mhgh. Junker alt Landvogt Bernhard May.
2. Junker alt Landvogt Beat Ludwig May von Morsee.
3. Junker Anthoni Lombach, alt Landvogt zu Baaden.
4. Herr Johann Rudolf Zechender, alt Gubernator zu Bömont.
5. Herr Samuel Tillier, alt Landvogt zu Thorberg.
6. Herr Niclaus Schmalkz, alt Vogt von Frau- brunnen.

„Welche Mhgh. über alle vorsallenheiten, sowohl in Ansehung der Gesellschaft gelteren, als extra begährenden Allmosen der armen, So vehr es nit über 4 thaler anträffe, erkennen sollendt und was Sie gutt und thunlich erachten werden, Solle ein Herr Seckelmeister eequieren und versprochen haben. Der meinung, wan schon nur drey oder vier Herren zusammen zebringen weren, daß deroselben Erkanntnuß nachgelaßet werden solle." Stuben- und Almosenrodel (Manual) 1b S. 7.

Ein weiteres Amt, das die Säzung nicht nennt, das aber sicher gleichwohl schon 1567 bestand, ist das des St u b e n s c h r e i b e r s. Die ersten Rechnungen von

1575, 1576 und 1577 sind von der Hand Kieners, der die älteste erhaltene Satzung schrieb. Die Mehrheit der Stubenschreiber dürften öffentliche Notare gewesen sein. Anton Müller mit dem Signet MF ist der erste, der sich 1585—92 Stubenschreiber nennt. Ein einziger Stubenmeister, Glad o Wehermann, führte seine Rechnung selber, denn der Band von 1594 trägt unverkennbar seine zierliche Schrift.

Eine feste Besoldung hatte der Stubenmeister anfänglich nicht, sondern wurde im Verhältnis seiner geleisteten Arbeit bezahlt. Seine Emolumente wurden jedenfalls im Lauf der Zeit genau festgesetzt, wenigstens besteht in der Stubensatzung von 1778/79 — der nächsten bekannten — eine feste Skala.

Stubenrechnung 1580. „Es hat mir auch Simonn Steinegger der alt Meyster, als er mir Samuel Dachselhofer (dem Stubenmeister für 1580) syn verndrige restanz erlegt, Inbehalten schryberloon von synen verndrigen rechnungen [so er] ußgäben habe . . . 2 fl “.

A. a. O. „Von mynen beiden Rechnungen und in der gesellschaft buoch Tre nammen und restanz Ingeschryben . . . 2 fl “

Der Stubenmeister hatte alljährlich die Stubenrechnungen im Doppel auszufertigen und die „taffelen“ der Neujahrsgeschenke zu schreiben. Öfter finden wir die heute leider verlorenen Stubenrödel erwähnt. — Vielleicht besorgte Hans Kieners die Arbeiten kostenlos, daher keine Posten in den Rechnungen 1575—78.

Der Stubenwirt wird von der Gesellschaft gewählt und hat das Schenkrecht auf der Stube, wie heutzutage noch bei der Gesellschaft der Zimmerleute. Nicht immer war er von Beruf Wirt. Seine Besoldung betrug 14 fl und dazu 2 fl Trinkgeld zum neuen Jahr; seine Frau erhielt für die Mähler gewöhnlich je ein Pfund, ihre Magd ein Trinkgeld von 10 β .

- 1435 und 1458. Hans Müller der Kürsiner. Buchers Regimentsbuch I. 317.
- Vor 1469 Erhart Gäß „der Löwenwirt“, Hauswirt der Gesellschaft? Buchers Regimentsbuch I. S. 615.
- 1528 Hans Ulrich Zehender. Bucher I. S. 317.
- 1556 Hans Steiner. Tellrodel.
- 1586 Bläsi der Huswirt (wahrscheinlich der Falkenwirt Bläsi Seelos). Stubenrechnung.
- 1590 Daniel Duber. Tellrodel.
- 1609 Joachim Zwicker. Stubenrechnung.
- 1610 Hans Konrad Schor, neu gewählt. Stubenrechnung.
- 1614 Hans Jakob Meyer. Stubenrechnung.
- 1619 Peter Stettler. Buchers Regimentsbuch I. S. 316.
- 1629 Christof Hülfcher. Stubenrechnung.
- 1639 Tobias Egger. Unnütze Papiere XIV. 54.
1653. XII. 23.—1662. IV. 16. Melchior Benedikt der Kürschner. Almosen- und Stubenrodel 1a S. 1.
1662. IV. 16.—1695. VII. 18. Samuel Kienberger. Stubenrodel 1a S. 29.
1695. VII. 18.—1698. XII. 31. Johann v. Rütte. Stubenrodel 1a S. 291.
1698. XII. 31.—1705. Johann Flückiger, „weilen sich kein annämlicher Burger präsentiert.“ Nach seinem Tod zu Ende des Jahres 1706 wird seine Frau gewählt.
1706. XII. 31.—1713/14. Anna Katharina Flückiger geb. Lang.
1714. I. 4.—1715. I. 7. Johann Jakob Zender. Manual II. 66 und 85.
1715. I. 7.—1722. VIII. 27. Nachher Falkenwirt Jean Baurzun (Losong). Manual II. 85 und 221.
- Von 1722 weg sind die Falkenwirte zugleich Stubenwirte von Mittelleuen.

Ein in der Stubenrechnung von 1625 erwähnter Rodel über die Beschlüsse der Großen Botte ist verschwunden und so liegen über hundert Jahre zwischen den letzten Eintragungen ins älteste erhaltene Satzungsbuch und dem folgenden, dem Instruction- und Statutenbuch von 1778—1779. Seine Satzungen zerfallen in solche, die das Stubenrecht, und solche, die die Beamtungen betreffen.

1. Das Stubenrecht. Jeder neue Stubengeßell muß mit Handschlag geloben, daß er der Stube Nutzen und Ehre stets befördern und sich mit der ordonnanzmäßigen Montur und Armatur versehen wolle. Ferner hat er den jährlichen Stubenzins von 1 fl und bei Verheiratung den Hochzeitgulden (3 fl) zu erlegen, die Großen Botte regelmäßig zu besuchen, bei Ablehnung des Stubenmeisteramts 30 fl (100 fl) zu bezahlen und Vormundschaften auf sich zu nehmen. Im ganzen betrug das Eintrittsgeld 20 fl ; dagegen 30 fl für solche, die von einer anderen Gesellschaft des Handwerks wegen aufgenommen werden mußten.

2. Weitaus den größten Raum nehmen die Satzungen über die Ämter ein: Stubenmeister, Waisenkommission, Seckelmeister, Almosner, Almosenrevisionskommission, Stubenschreiber und Umbieter sind die Stubenämter im XVIII. Jahrhundert.

Der Stubenmeister verwaltet sein Amt wie von alters her zwei Jahre lang, ein Jahr als jüngerer unverantwortlicher, das zweite als älterer verantwortlicher Meister. Nachher gehört er noch ein Jahr der Waisenkommission an. Er sitzt dem Großen Bott vor, holt „im Mantel und Rabat“ den Obmann der Waisenkommission ab, bezieht die Stuben- und übrigen

Gelder, wie seit 1665. Für getreue Rechnung stellt er zwei Bürgen und legt Rechenschaft ab mit dem Seckelmeister. Er hat die Aufsicht über die beiden Leichentücher, die der Gesellschaft gehörenden Reitergewehre, Montierungen, Militärzelte, Feuerspiken und Feuereimer; er verwahrt Silbergeschirr, Bücher Schriften und Möbeln der Gesellschaft. Ueber Geschenke, Legate und Stubengenossen soll er Rödel führen und mit dem Seckelmeister die Aufsicht über die Gesellschaftsgebäude haben. Seine Besoldung besteht in 2 Mütt Dinkel, $4\frac{1}{4}$ Laiben Käse und 32 Hühnern.

Verzeichnis dessen was ein Herr Stubenmeister zu Handen der Gesellschaft einzunehmen hat.

Jeder der vom Batter her hier zünftig ist, zahlt für die Annahme	10	fl
Einer der von Handwerks wegen ab einer anderen Gesellschaft hier angenommen wird, zahlt	20	"
Für den Feuer Eimer von einem Angenommenen	5	"
Für den Hochzeit=Gulden, wenn ein Angenommener schon verheiratet ist	3	"
Heiratet er nachher, so zahlt er jedesmal auch	3	"
Gibt ein Stuben=Gesell eines seiner Kinderen in die Ehe, so zahlt er für jedes derselben auch	3	"
Für das große Leich=Tuch	2	"
Für das kleinere	1	fl
Für Stubenzins und Reisgeld jährlich von einem Stubengesellen	1	"
Von einem männlichen Gesellschafts Genoß, der die Gesellschaft erhältet	15	fl
Von David Burri, jcz . . . (Name fehlt) von Gundofen an ewigem Bodenzins jährlich auf Andreæ Tag: Dinkel	1	Mütt.

Bey daherigen Handänderungen die in der Rechnung zu bemerken sind, Chr-
schaz 1 Mütt

An Neü-Jahrs-Gaben	ū	β	Käse	Hühner
Bon einem regierenden Herren				
Schultheißen	—	5	1/4	8
Bon einem Deutschen Herren				
Seckel-Meister bey Ablag seiner Standsrechnung .	2	—	—	—
Bon einem Welschen Herren				
Seckel-Meister gleichfahls	1	—	—	—
Bon Herren Großweibel .	—	5	—	—
Bon den Herren Einläffer Meisteren	—	10	—	—
Bon 13 Welschen Ämteren von jedem 1 ū, also .	13	—	—	—
Bon dem Landamman zu Ober Hasle	1	—	—	—
Bon dem Amt Rydau .	—	—	—	8
Büren .	—	—	—	8
Laupen .	—	—	—	8
Aarberg .	—	—	—	8
Thun . .	—	—	1	—
Frutingen .	—	—	1	—
Zweysimmen .	—	—	1	—
Wimmis .	—	—	1	—

Bon vorbeschriebenem Ginnemmen hat ein Herr
Stuben Meister der Ehrenden Gesellschaft zu verrechnen,
was an Geld eingehet; der Bodenzins, Chrſchaz, die
Käſen und Hühner aber bleiben ihm überlassen.

Sein Ausgeben an Ordinariis aber ist: ū β ɔ
Für Besichtigung des Hausrats . . . 10 — —
wovon jedem Stubenmeister 1 ⠉ und
dem Stubenschreiber 1 ⠉ gebührt
(= zusammen 5 ū).
Trinfgelt für die Neüjahrs Gaben . 10 — —
Den Stuben Mägden zum Neü Jahr . 1 — —

	ℳ	ℳ	ℳ
In das Große Almosen	1	10	—
Den Sonder-Siechen	—	10	—
Dem Umbieter von der Stadtwacht	6	13	4
Den Posaunisten	5	—	—
Den Stadtspielleuthen	1	—	—
Den Tambours	1	—	—
Dem Stubenschreiber für Aussertigung der Stubenmeister-Rechnung	10	—	—

Also auf Vorher beschéhene Verhandlungen cor-
roboriert Vor Allgemeinem Bott den 3ten Aprilis
1779.

Die zweite Waisenkommision verdankt ihre Entstehung der obrigkeitlichen Ordnung vom 14. Jan. 1711, und bestand aus dem Obmann und 10 Beisitzern; unter denen saßen von Amts wegen der ausgediente Stubenmeister, der Vertreter der Stube im Handwerksdirektorium, die beiden Stubenmeister im Amt, der Almosner und der Seckelmeister neben 1 Altlandvogt und 3 Stubengesellen. Sie verwalteten das Stubengut und dürfen Bedürftigen bis 10 ♂ ausrichten. Sie beaufsichtigen die Vormünder und bestellen die Vogtschäften.

Der Seckelmeister soll 6 Jahre im Amt bleiben, aber alle Jahre bestätigt werden. Er bezieht alle Zinse, die nicht dem Stubenmeister zustehen, und richtet vierteljährlich dem Almosner die Almosen aus. Für getreue Amtsführung stellt er zwei Bürgen; seine Besoldung beträgt 100 ♂; für Briefporto und Trinkgelder darüber hinaus noch 12 ♂.

Offensichtlich ist seine Stellung durch die Waisenkommision etwas beschränkt worden; namentlich die Verwaltung des Stubenguts und die Anlegung der Gelder übte er nicht mehr allein aus.

Der Almosner teilt die Armenunterstützungen aus, ist verantwortlich für Pflege in Krankheit und soll Unterstützte „auf Kosten der Gesellschaft anständig, jedoch mit Sparsamkeit begraben lassen.“ Deren Hinterlassenschaft bezieht er zu Händen der Stube und berücksichtigt die bei Handwerkern verdingten Knaben und legt jährlich Rechnung ab. Auch er hat 2 Bürgen zu stellen und bezieht für seine Mühewaltung 80 ♂ jährliche Besoldung. Von Anfang an scheint Mittelleuen nur einen Almosner gehabt zu haben, obwohl die Bettelordnung von 1676 deren zwei vorsah.

Die Almosenrevisionskommission besteht aus einem Obmann (dem Obmann der Waisenkommission) und 4 Beisitzern. Sie stellt den Betrag des gesamten Almosens und die Berechtigten alljährlich einmal fest und lässt sich Bericht erstatten über die Unterstützten und die Verdingten.

Der Stubenschreiber führt alle Rödel und Rechnungen der Gesellschaft und trägt alle Ratserkanntnisse in das dazu bestimmte Buch ein (dieses „rote Buch“ ist noch verhanden). Seine Besoldung besteht in einem Wartgeld von 40 ♂ und festen Einkünften ungefähr im gleichen Betrag, neben verschiedenen großen wechselnden Gebühren.

Der Umbieter dürfte geschaffen worden sein, als man 1722 den Falken kaufte, worauf ja ein Wirt von Beruf saß, dem man nicht mehr das Umbieten zumuten konnte. Er bezieht 25 ♂. Am Ende des XVII. Jahrhunderts finden sich regelmäßig Neujahrsgelder an den Umbieter der Stadtwacht; dieser bot wahrscheinlich früher also auch die Stubengesellen zu den Bottten auf.

Den Schluß des Bandes bildet das Dekret über die Errichtung von Leibrenten. Sie waren ausdrücklich für solche Stubengenossen bestimmt „die ohne dies ihren nöthigen und anständigen Unterhalt nicht finden könnten. An Kapital sollten nicht mehr als 5000 fl angenommen werden und die Zinsen bis ins 40. Altersjahr 6 %, vom 40.—50. Altersjahr 7 %, nachher 8 % betragen. Bis auf 600 fl (= 2000 fl) soll die Waisenkommission Leibrentenverträge abschließen können, darüber hinaus nur das Bott. Solche Verträge lassen sich aus den Seckelmeisterrechnungen seit 1726 nachweisen, zuerst unter dem Namen „Zinsen von übergebnen Mittlen.“ Im Jahr 1779 bezogen 13 Frauen von 34—80 Jahren Leibrenten im Betrag von im Ganzen 1270 fl 22 fl 2 r .

Über die Entwicklung der Armenpflege ist nachzulesen Dr. A. Geiser: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern.“ Bern 1894. Es muß aber festgehalten werden, daß Mittelleuern schon vor 1712 eine Waisenkommission hatte, während die Ordnung von 1676 bloß zwei Almosner vorsah. 1711 nahm dann die Obrigkeit die Waisenkommissionen für die ganze Stadt an.

„Den 11. Novembris überliferet mir Herr Candidat Stck, lauth Berglichs de dato 13. Septembris 1726 zwischen Einer Ehrenden Gesellschaft Einer- und Jungfer Susanna Steck andererseits, Kraft dessen Mehh. sich verpflichtet, Thra lebenslänglich von übergebenem Capital der 3600 fl mit 10 per „Cent zuverzinsen, folgende zwey Instrument, namblich“ (einen Kaufbrief von 3000 fl und eine Obligation von 600 fl). Seckelmeisterrechnung Abraham Sinners vom 31. Januar 1726 — 31. Januar 1727, S. 25. — Später sinkt der Zinsfuß, bis er auf die Skala von 6, 7, 8 % des Jahres 1778 gelangt. Der

Leibrentenvertrag war besonders bei Frauen beliebt, größere Kapitalien als 3000 ₮ sind selten. Dagegen galt er nicht als Almosen und die im Text genannte Einschränkung dürfte gemacht worden sein, um Mißbräuche zu verhüten.

Die folgende Stubensatzung stammt von 1805 und heißt zeitgemäß: „Constitution einer Hochehrenden Gesellschaft zu Mittelnlöwen.“ Sie zerfällt in die Abschnitte: Von dem Großen Bott — Pflichten der neu angenommenen Stubengesellen. — Von dem Vorgesetzten-Bott. — Von der Waisen-Commission. — Von der Assistenz-Revision Commission. — Instruktion des Herrn Präsidenten der Gesellschaft, des Obmanns der Waisen-Commission, des Stubenmeisters, des Sekelmeisters, des Almosners, des Stubenschreibers, des Umbieters — Dekret wegen Errichtung von Leibrenten — Verteilung der Gewölb-Schlüssel.

Bezeichnend ist die starke Betonung des Großen Botts, neu das Vorgesetzten-Bott, bestehend aus dem Gesellschaftsobmann als Vorsitzenden, den 9 Mitgliedern der Waisenkommission und 11 anderen Stubengesellen. Das Mitglied der Stube im Stadtrat gehört von Amts wegen dazu. Dieses Bott ist vorberatende Finanzbehörde und keine Familie soll mehr als drei Vertreter darin haben. Damit ist das schon lange bestehende Vorgesetztenbott auch in die Stubensatzung aufgenommen.

Im übrigen bestätigt diese Satzung die ältere von 1778 mit einigen notwendigen Änderungen. So ist keine Rede mehr von Stubengesellen, die des Handwerks wegen angenommen werden müssen; das Stubengeld beträgt einheitlich für alle Neueintretenden 20 ₮. Auch ist innerhalb der Stubengesellen die Unterscheidung in regimentsfähige Bürger und ewige Einwohner weggefallen.

Dieser geschriebenen Konstitution von 1805 folgte im Jahr 1837 das erste gedruckte „Reglement für die Gesellschaft zu Mitteln-Löwen in Bern, als Abteilung der Burgergemeinde.“

Die kantonale Verfassung von 1831 hatte mit der politischen Sonderstellung der Stadt Bern innerhalb des Kantons aufgeräumt, den Grossen Rat bestellten von nun an Stadt und Land im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl. Damit nahm man auch den städtischen Gesellschaften die letzten Reste ihrer politischen Bedeutung, die Wahl eines Stadtrats, die sie seit 1803 ausgeübt hatten.

Das Reglement „betrifft einzig die Verhältnisse der Gesellschaft als Abteilung der Burgergemeinde“, und zerfällt demgemäß in Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht und die Behörden und Beamtungen. Es ist selbstverständlich, daß die Armenpflege den größten Raum einnimmt, bildet diese ja doch die einzige Funktion öffentlichen Rechts, zugleich aber diejenige, die allein den Verfall aufhalten konnte, dem zu Ende des XVII. Jahrhunderts die städtischen Gesellschaften unaufhaltsam zu steuerten.

Das heute noch gültige „Reglement für die Gesellschaft zu Mitteln-Löwen von 1854“ sieht zum erstenmal Frauen und Minderjährige als Gesellschaftsangehörige vor, neben den stimmberechtigten männlichen Stubengesellen. Ferner unterscheidet es ausdrücklich zwischen Stuben- und Armgut. Die Waisenkommission ist der geschäftsleitende Ausschuss der gesamten Gesellschaft. Am 20. März 1856 beschloß das große Bott die Verteilung des Überschusses des Stu- benguts unter die Stubengesellen und setzte damit das

ältere Reglement vom 10. November 1837 außer Kraft und im Jahr 1890 wurde vom Überschüß des Armen- gutes ein Erziehungsgut gegründet, aus aus dem alljähr- lich den Eltern ein Betrag von 30 Franken an die Erziehung ihrer Kinder geleistet wird.

Verloren ist die Sammlung der Beschlüsse des Großen Röts von 1625. Stubenrech- nung 1625: „Um ein Rödel der Gsellschaftssachen, „so In versamptem Rotten gerahten und erkendt „worden, zur künftigen Nachrichtung Inzeschryben, „zalt an pfennigen 2 ♂.“

Im Verzeichnis, das der Seckelmeisterrechnung von 1726 beigefügt ist, besteht das ganze „Archivum“ aus . . . vier Büchern! Einer Altensammlung vom Venner- amtsprozeß, einem Gülturbar von 1677 weg, einem ältern kleinen von 1622 und dem Satzungenbuch von 1567; alle noch vorhanden. Die Urkunden wurden offenbar anderswo als im Archiv aufbewahrt.

Nicht ausgeschlossen ist, daß der Rödel von 1625 für anderes verwendet wurde, denn es sind ja noch Eintragungen von 1647 im älteren Buch.

Im Urbar des Seckelmeisters von 1742 sind vorn einige wenige Satzungen aufgenommen, die in etwas modernisierter Fassung die Grundsätze des ältesten Satzungenbuches wiederholen: Neue Stuben- gesellen sollen jährlich 1 ♂ Stubengeld bezahlen — Amt und Pflichten des Seckelmeisters, des Stuben- meisters, des Stubenschreibers und des Stubenwirts. Als eine neue Satzung können diese Einträge nicht angesprochen werden.

2. Das gesellige Leben innerhalb der Stube.

Als Mittelpunkt der Geselligkeit tritt zu Beginn der Stubenmeisterrechnungen die ländliche Stube zum mittleren Leuen auf dem Plan. Alljährlich beehren die Stubengesellen von rechtswegen auf der Stube zu Neu-

jahr und zu Ostern. Zu Neujahr wählen sie die Stubenmeister, zu Ostern besprechen sie die bevorstehenden Besitzungen, die Wahlen der Räte, Burger und Beamten. Beide Male hält man nach den großen Oster- und Neujahrs-mählern die „Pudris“, d. h. eigentlich aufgewärmtes Fleisch, also Nachfeiern, nicht selten sogar zwei an aufeinanderfolgenden Tagen. Zu Ehren der neu gewählten Mitglieder des Regiments feiern die Stubengesellen kurz nach Ostern eine „Schenki“, die ihren Namen von der Sitte hat, daß die Beförderten dazu eingeladen wurden, also die Beche geschenkt erhielten. Kurz nach Neujahr war die Schenki wegen der auf Jakobi (25. Juli) neu gewählten Landvögte und der im letzten Neujahrsbott angenommenen Stubengesellen. Beide Male wurden auch die Väter eingeladen, „so unser Herrgott mit Jungen Erben bgabt.“ Selbstverständlich folgen beiden Schenken wiederum Pudris. Am Altjahrsabend wird geschlachtet und „nach altem bruch die Würst versucht“. Jahr um Jahr kam man so mindestens zweimal von Amteswegen zusammen und mußte mancher bei Buße zum Mahl bleiben.

Ein volkswirtschaftlich wenig erfreuliches Bild bieten denn auch die Rechnungen. Einige runde Zahlen mögen folgen; die erste betrifft die Einnahmen, die zweite die Ausgaben, die dritte die Kosten der Mähler des Jahres, die vierte ihre Anzahl.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Mähler	Anzahl
1575	530	370	270	10
80	700	475	375	10
85	720	575	475	8
92	900	540	500	9
95	850	450	420	11
1601	565	540	430	9

Noch bezeichnender ist die Menge der Speisen und der Getränke. Regelmäßig werden 4—6, einmal sogar 10 Pfund Fleisch auf den Kopf gerechnet, an Wein zu Ostern 4—6, zu Neujahr 2—3 Maß, also nach heutigem Hohlmaß 6—9 und 3—5 Liter!

Und weil ich gerade vom Essen rede, mögen einige wenige Angaben über Speisen folgen. 1575 bestand das Ostermahl aus Schlauchbraten (von Rindfleisch), gesalzenem Rindfleisch, Rindszunge, Kapuinen, Hähnen, einem „Indianischen Han“, Hühnern, Fischgallerich, Saugerkeln, Ziegen- und Kalbfleisch, Milchreis oder Reisbrei, Pomeranzen, Rosinen, Salat, Feigen, Weinbeeren, Mandeln, Pasteten. Die Hauswirtin würzte mit Salz, Pfeffer, Spezereien, Reckholderbeeren, grünen Zwiebeln und Kapern; sie kochte mit roher und gesottener Butter und mit 1 Pfund Öl, und räucherte nachher den Saal mit zwei „Rouchzäpfli“. Später kommen noch dazu Reckholder-Bögel (1585), Steinhühner (1595), Spargeln (1602), „Restenen“ (1605), „Ardevifi und Cardofflen“ (1609). Oft erscheinen der Hase und das Reh auf dem Tisch, seltener der Hirsch und das Wildschwein. Weisen sich die läblichen Stubengesellen von 1575 nicht als vollkommene Feinschmecker aus?

Neben den Mählern der Großen wurden aber auch die Kleinen bedacht: Alljährlich kurz nach Neujahr versammelten sich die Knaben der Stubengesellen auf dem Gesellschaftshaus, zogen unter Trommel- und Pfeifenklang und Führung eines Mannes „im Löwenkleidt“ in der Stadt umher. Dabei wurden sie gespeist mit Äpfeln, Birnen, Nüssen, Brot, „Offleten“, getränkt mit Wein und Met. Dies war das Dattelbaum schütteln, das Kinderfest aller städtischen Gesellschaften. Es ist

naheliegend, an einen Zusammenhang mit unserem heutigen Tannenbaum zu denken. Leider verschwindet die hübsche Sitte schon im Lauf des XVII. Jahrhunderts. — 1597 wurde ein neues Leuenkleid versfertigt, dessen metallnen Kopf der Kupferschmied kunstvoll trieb; das Kleid bestand aus (rotem) Zwisch und Seidenzotteln.

Gering sind die übrigen Ausgaben: Hausreparaturen, zerbrochene Gläser nach den Mählern, geflickte Öfen und Küchengeschirr sind ständige kleine Posten. 1586 schafft die Gesellschaft ein erstes, 1587 ein zweites großes Zelt und 2 Kriegswagen samt Vorzeugen an; das zweite große Zelt allein kostete 226 fl. Als aber 1597 ein neues Fähnli — es ist noch heute erhalten — erstellt werden sollte, erhielt der Stubenmeister daran und an das Leuenkleid rund 90 fl. „Berehrungen“ oder freiwillige Beisteuern.

Angesichts dieser Zahlen und Tatsachen kann man nur unterschreiben, was vor 44 Jahren der gewiß unverdächtige v. Stürler in seiner Geschichte von Obergerbern gesagt hat: „Es ist augenscheinlich, daß Obergerbern, so gut als seine Schwesternzünfte, raschen Schrittes einer Auflösung aller seiner bessern Kräfte und Zwecke in leeres Formenspiel und kleinliche materielle Genüsse, und damit früher oder später seinem Untergang zusteuerte.“ Sie waren alle so, die Stubengesellen der Schwesternzünfte, farbenfrohe, manchmal derbe, kunstliebende Kerle, oft großzügige Naturen. Erst das XVII. Jahrhundert machte aus ihnen ernste, gewichtige Herren, die ihre Würde wahrten — wenigstens nach außen.

Von 1605 weg ist ein regelmäßiger „Reis kost“ nachzuweisen, der alljährlich im Betrag von 1 fl. von sämtlichen wehrpflichtigen Stubengesellen bezogen wurde,

d. h. von allen Angehörigen, die über 20 Jahre alt sind, ausgenommen die Geistlichen. Dieser Schritt scheint mir ein erster Versuch der Regierung, den Gesellschaften wieder eine öffentliche Stellung zuzuweisen. Hand in Hand geht damit das Bestreben, das allzu üppige Stubenleben einzudämmen. 1637 werden zum erstenmal die Neujahrmäher verboten, fünfzehn Jahre später die Osterschmäuse. Von 1653 weg waren nur noch „bescheidene“ Rechnungsmäher gestattet. Immerhin betrugen auch für diese letzten Reste die Noten Jahr für Jahr an die 100 fl. .

Ferner wurden die Gesellschaften seit 1660 in vermehrtem Maß zu öffentlichen Leistungen herangezogen durch Auflage von „Reutern“. Mittelleuen hatte fünf solcher Krieger in die Stadtkürassierkompanie zu stellen, jeder ausgerüstet mit Kürass, Beckelhaube, Reitergewehr und Mousqueton (d. h. Säbel und einer Art Karabiner) und einem Paar Pistolen. Das vollständig gerüstete Pferd lieferte der Mann. Endlich ersuchte die Regierung 1671 und 1698 die Gesellschaften um Übernahme der Gießlöhne für neue Geschütze. Das erste Mal bezahlte Mittelleuen über 700 fl. , das zweite Mal 600 fl. Leider ist keines dieser Geschützrohre mehr erhalten, sie sind schon im XVIII. Jahrhundert den Weg alles Metalles gegangen, das dem Samuel Marié übergeben wurde: aus ihnen goß er neue Geschütze, die 1798 allerdings vergeblich gegen die Franzosen feuerten.

Im ähnlicher Weise zogen die „Feuer- und Lärmendnungen“ die Gesellschaften zur Mitwirkung heran. Welches ihre Rolle bei der ältesten von 1651 war, ist schwierig zu bestimmen. Wahrscheinlich hatten sie nur dafür zu sorgen, daß stets soviel Feuereimer

auf dem Gesellschaftshaus vorrätig waren, als es Stu-
bengesellen gab. Schon die zweite Ordnung von 1699
sieht nur noch 4 statt 9 Quartiere vor, und lässt damit
einen Zusammenhang mit den vier Bernerzünften
ahnen, die etwa die Quartierhauptleute „in die Wahl
geben“ konnten oder ähnliches. Das ausführliche Gesetz
vom 29. September 1714 endlich legte einer jeden Ge-
sellschaft die Verpflichtung auf, eine kleinere Feuerspritze
nach Straßburgerart anzuschaffen, und dazu wenigstens
100 Schuh lederne Schläuche und die nötigen Saug-
schläuche. Im bernischen historischen Museum und auf
dem Schloß Laupen sind noch solche kleine Fahrspitzen
aufbewahrt, während die Handspitzen wie große Klystier-
spitzen aussiehen.

Umgekehrt suchte die Obrigkeit nicht nur in ver-
mehrter Weise die Gesellschaften zu den öffentlichen
Leistungen heranzuziehen, sondern sie dämmte auch
die Genussucht ein. Zum erstenmal werden
1637 die Neujahrmäher, 1652 Neujahr- und
Ostermäher überhaupt verboten und nur noch
ein „Rechnungsmahl“ bei Passation der Rechnungen von
Seckelmeister und Stubenmeister gestattet. Im XVIII.
Jahrhundert werden auch die letzten Mäher nicht mehr
alljährlich, sondern höchstens alle paar Jahre abgehalten.
Die derbe, aber harmlose Geselligkeit auf den Stuben
macht den steifen französischen Ballvergnügen Platz,
sogar der Gesellschaftssaal wird 1779 zu Konzerten und
1772 dem Falkenwirt hergegeben, als dem Prinzen von
Hessen-Darmstadt zu Ehren ein Ball gegeben werden sollte.

Die Wandlung brachte aber erst die Bettelord-
nung von 1676, die nach v. Stürler den Gesellschaften
„ein neues, weites Feld der Tätigkeit im edelsten Sinne“

eröffnete.“ Noch mehr, „man kann mit Zuversicht behaupten, nichts habe im 17. Jahrhundert den Zerfall, nichts im 19. die Auflösung unserer Gesellschaften so abgewendet, als die in Folge der Bettelordnung ihnen aufgefallene Last oder Ehre der Armen- und Vormundschaftspflege.“ Sie leitet uns auch zum folgenden Abschnitt über, zum Abschnitt vom Vermögen der Gesellschaft.

3. Das Vermögen von Mittelleuen.

Das Vermögen zerfällt heute in die drei vollständig getrennten Teile, Stuben-, Armen-, und Erziehungsgut. Das dritte ist aus dem zweiten, dieses aus dem ersten hervorgegangen, also mittelbar das gesamte Vermögen aus dem Stubengut.

Das Stubengut ist im Laufe der Zeit aus den Einnahmeüberschüssen der Gesellschaft entstanden. Der erste Bestandteil war ein eigenes Haus, eigener Hausrat, eigenes Silbergeschirr, Dinge, die schon die früher erwähnte Satzung von ca. 1420 aufzählt. Ein eigenes Haus wird für Mittelleuen erst zwischen 1427 und 1435 genannt, Hausrat wird die Gesellschaft wohl schon vorher besessen haben, als sie noch im Haus des Heinrich Zigerli zur Miete war. Die Einnahmen waren in jener Zeit noch gering, sicher mußte für den Hauskauf eine besondere Steuer auf die Stubengesellen gelegt werden. Erst als man daran ging, sich regelmäßige Einnahmen zu schaffen, durch alljährliche Einlagen in der „Gesellschaft Kisten“ oder später „ins Gewölbe“ sich einen Vorrat an gemünztem Edelmetall anzulegen, erst von diesem Zeitpunkt an dürfen wir von einem Stubengut reden, von einem Gut, das auf der Stube aufbewahrt wird.

Die festen Einnahmen waren die Boden- und Geldzinse, erstere sind die ältern; den ältesten errichtete das Gerberhandwerk am 2. Januar 1535 auf einem Gut zu Bunkhofen und die Inhaber bezahlten den Zins — 1 Mütt Dinkel — bis ins XIX. Jahrhundert, wo sie ihn mit Geld ablösten. Geldzinse erhielt man von Schuldern, meist Stubengesellen, denen man das Geld aus dem Stubengut gegen Zinsen, später nur noch mit Bürgschaft vorstreckte. Noch zu Beginn der erhaltenen Stubentrechnungen ist das Vermögen gering. Feste Einnahmen sind das Tischgeld von 10 β und das Rechnungsgeld von 3 π, wechselnd das Bürgergeld von 3 π für jedes neue Mitglied der Zweihundert, das Eintrittsgeld in die Gesellschaft, ansteigend von 15 β auf 10 π resp. von 10 auf 20 π für solche, die das Stubenrecht nicht ererbten, die Brautlauf- und Leichengelder (3 und 1 π) und die Bußen. Das Vermögen war gering, aber schon vor 1575 konnte man 100 π zu 5 % ausleihen. Immer abträglicher wurden Laden- und Kellerzins, die 1575 nur 18 und 5 π betrugen. Den Grundstock zur späteren Wohlhabenheit, ja zum Reichtum von Mittelleuern legten weniger die Legate (ob schon diese nicht klein waren) als der seit 1605 regelmäßig bezogene „Reiskosten“. Immer größer wird von da an der jährliche Voranschlag des Stubenmeisters, immer beträchtlicher der Überschuß, den er seinem Nachfolger ab liefert. Infolge obrigkeitlicher Vorschrift gezwungen, für die 26 Auszüger und 5 Reuter stets 488 Kronen bares Geld vorrätig zu halten, bestimmten die praktischen Stubengesellen die Zinsen von angelegten Geldern dazu, während das jährliche Reissgeld ausgeliehen wurde. Zur raschen Vermehrung des

Vermögens trug ferner bei, daß die Gesellschaft bis zum Jahr 1665 offiziell nie einen Heller für Unterstützung von Gesellschaftsarmen ausgegeben hat. Erst von 1665 weg sind Erziehungsbeiträge, später auch eigentliche Armenunterstützungen ausbezahlt worden. Nachdem die Bettelordnung von 1676 in Kraft getreten war, wurden schon 1677 an 10 bedürftige Frauen 128 Kronen gespendet, aber immer noch aus dem Stubengut. Erst am 8. März 1717 beschloß das Bott, ein besonderes Armen- gut zu errichten.

Wie vermöglich die Gesellschaft war, geht aus den Urbaren der ausgeliehenen Gelder hervor, ferner aus dem Umstand, daß 1722 der Falken ohne weitere Beschwerden in einigen Jahren aus dem Stubengut bezahlt und schon kurze Zeit nachher umgebaut werden konnte. An Immobilien besaß der rote Leu zur Zeit des Burgerlärms (1749) ein Haus samt Scheuer an der Speicher- gasse, den vordern und den hintern Falken und eine Matte, die Rollmatte bei Belp. 1798 hatte er nur noch die beiden Falkengebäude, dagegen ein reines Vermögen von 102620 \oplus 7 bz 1 \times r (laut Seckelmeisterrechnung). Es ist wohl zu begreifen, daß im Anfang des XIX. Jahrhunderts sich mit den andern Gesellschaften auch Mitteli- leuen wehrte, den helvetischen Behörden einen Etat des Vermögens anzugeben.

Heute besitzt die Gesellschaft nur noch den Falken, umgebaut in ein Geschäftshaus mit mächtigem Magazin. Nach dem Steuerregister von 1906 versteuert die Gesellschaft 221,100 Fr. rohes Grundsteuer- und 297,800 Fr. unterpfändliches Kapital. Armen- und Erziehungs- gut sind teilsfrei.

Um 1420. „Ein nüwe sazung umb die antwerk und zünft zuo werende.“ Welti Stadtrecht. S. 161.

1535. I. 2., „Boden güt um 1 Mütt Dinkel.
— „Wir nachgenanten Hans Ott, Peter Eggman, Rudolf Archer, und Thomann (leer) all vier Meister und Gewalthaber der unteren und Oberen Gesellschaft des Gerwerhandwerks in der Statt Bern, bekennen zc. . . . Rudolf Linzer zu Buncthoffen zinset jährlichen und Ewigen Boden- zinses allwegen auf Andresen Tag an Dinkel 1 Mütt. von und abe seinen Güteren zu Buncthofen in der Kirchhori Schüpfen gelegen. Siegler: Herr Peter Stürler, Venner der Statt Bern.“

Modernisierte Abschrift des alten Originals im Urbar von 1785, beglaubigt vom Stubenschreiber Johann Graf. Das Original ist verloren.

1575. Tischligelt. Item vom weybel Im Rathus Tischligellt empfangen	10 β.
Burgergällt. Item vom weybel Im Rathus Burgergellt empfangen	1 ♂ 16 β
und von Junker Anthony Mey Burgergellt empfangen	3 ♂
Bruttlouffgellt	33 "
Stubenrächt Item empfangen von Jacob Gruser zc. für die göllten mit win (ererbtes Stubenrecht)	15 β
Zins Erstlich empfangen von Jacob Anthaler Einen Zins so uf S. Andrestag des 1575. Jars vervallen ist, tuot	5 "
Denne von unserem Hufzwirt für den Kellerzins empfangen	5 ♂
Item von Hans Rudolf Steyger empfangen ladenzins für das 1575. Jar	18 "
Buosen	10 ♂ 10 β
Bruttlouff Suppen (von Ober- und Niedergerbern)	nütt.
Lyckgellt	4 ♂

Denne als man hatt uf unner Stuben
ettlich nüw Blatten (von Zinn!) Ian machen,
hatt man ein täll angleyt, namlisch Einem
ieden Ein Dicken Pfennig hand wir von Iren
76 Stubengesellen empfangen von iedem
15 ♂ 4 ♀ tuot 58 ♂ 5 ♂ 4 ♀

Das Rechnungsgeld fehlt irrtümlicherweise.
Brautlaufgeld heißen in den ersten Rechnungen
die 3 ♂ der Stubengesellen, Brautlauffuppe das
Pfund der Angehörigen von Ober- und Niedergerbern.
(Älteste erhaltene Stubenrechnung vom Jahre
1575.)

1707. III. 8. „Ward erkannt: 1. Daß ein all-
mosen Guth stabiliert werden sollte . . .“ Manual
II. S. 127.

Häuser, Wappen und andere Abzeichen der Gesellschaft.

1. Häuser.

Im Testament des Heinrich Zigerli, dessen Nach-
kommen sich v. Ringoldingen nannten, wird 1367 das
Haus genannt „da die gerwer ze gesellschaft ingand.“
Zweifellos hatten die Gerber das Haus nur gemietet,
— es ist die heutige Nummer 71 an der Kramgasse
— denn später besaß es der Schwiegersohn Hans
vom Stein, dessen Nachkommen noch 1512 darin wohnten.
Eine Stelle im alten Udelbuch (kurz nach 1401 ge-
schrieben) nennt das Haus des Hans Wolf zwischen
einem andern und „den alten gerwern“ gelegen, also
neben einem Haus, in dem früher die Gerber zur Miete
waren. Vom Jahr 1427 endlich hat sich im Archiv
der Gesellschaft zu Webern eine Urkunde erhalten, laut
der die Erben des Hans Wolf den Webern das Haus
an der „meritgassen schattenhalb“ (Kramgasse) verkaufen
„zwüschen Hüfern der Gesellschaft zum Löwen und

Lisseren (der Frau Lissier) gelegen.“ Mittelleuen ist also im Jahr 1427 im selben Haus, in dem vor 1401 noch die Gerber saßen. Schon kurz vor 1435 aber muß der rote Leu sich ein eigenes Heim, eine eigene Stube einige Häuser weiter oben gekauft haben. Das alte Udelbuch gibt wiederum Auskunft, indem eine Stelle das Haus des Willi Eher nennt, das „zwüschen der gerwer gesellschaft zum Löwen und wentschaz“ liege. Höchst wahrscheinlich ist dies die heutige Nummer 77. Willi Eher saß nach dem Burgerrodel von 1435 schon im Großen Rat, mußte also den Udel sicher vor diesem Jahr angeben. Das Haus besaß Mittelleuen bis 1549.

Bis hier hat sich keine Hausurkunde erhalten, wohl aber birgt das Gesellschaftsarchiv noch die beiden Doppel des Vertrags vom 5. Juni 1549, laut welchem Junker Heinrich v. Hünenberg „den frommen, fürnämen, wihen herrenn, meistern und gmeinen stubengesellen der gesellschaft zum guldenen Löwen allhie zuo Bernn“ sein Haus verkauft. Dieses stand am Roßmarkt schattenhalb und trägt heute die Nummer 81 an der Kramgasse, denn deren oberer Teil hieß bis ins XVI. Jahrhundert der Roßmarkt. Der Kaufpreis betrug 2300 fl und 30 fl Trinkgeld an die Frau des Verkäufers. Hier saßen die Stubengesellen zum „roten, guldenen Mittlen Löwen“ fast zweihundert Jahre lang; hier wählten sie zu Neujahr ihre Meister, trafen sich zu den Mählern, strafsten Frevel; hier versammelten sich auch im Pestjahr 1578 die Stubengesellen, um die 74 Leichen zu Grabe zu geleiten. Den unseligen Savoherzug 1589, den dreißigjährigen Krieg, den Aufstand der Bauern, die Niederlage von 1656 und den Sieg von 1712 bei Vilmergen — alle diese Ereignisse besprachen die Stubengesellen in jenem Haus

des v. Hünenberg, hinter Büzenscheibchen, geziert mit dem roten Leu und Wappenscheiben; an der Hauswand gegen die Gasse stand der rote Leu mit dem Gerbermesser. Von der ganzen Herrlichkeit ist nichts geblieben. Als Mittelleuen sein altes Heim verließ, war es etwas baufällig, hatte viel Umbauten erfordert; keine Glasscheibe ist auf uns gekommen, nur die lückenhafsten Rechnungen geben Kunde.

Fast einen Meter im Geviert misst die Pergamenturkunde, laut welcher am 14. Juli 1722 die Herren Hans Müller, Benner und des Rats, Herr zu Marnand, und Hans Jenner, des Großen Rats und gewesener Landvogt von Wangen, Herr zu Bümpliz, von Isaak Bouquet, Burger zu Rolle, den Falken um 32,000 ₣ und 20 Dublonen Trinkgeld kaufen. Die vordere Hauswand gegen die Marktgasse und die hintere an der Amtshausgasse (der damaligen Jüdengasse) entstanden beide neu (erstere 1732, letztere 1766) und blieben so bis 1905. Stets plätscherte im Hof das Brünnlein, und der Falken war bis zum Bau des Bernerhofs das erste Gasthaus der Stadt Bern. Er sah den Burgerlärm von 1749; in seinem Saal herrschte am 5. März 1798 Schauenburg einen Jenner an: „Je vous jette par la fenêtre“, worauf dieser erwiderte: „Mais vous y passerez avec;“ es sah 1802 die rotschwarze Kokarde über die grün-gelb-rote der Helvetik triumphieren; in seinen Sälen entstanden die heute gültigen Statuten und Reglemente.

Am 13. Oktober 1904 beschloß das Große Gott einstimmig, von Umbau und Weiterführung des Falkens als Gasthof abzusehen. Dagegen wurde mit Mehrheit erkannt, das ganze Gesellschaftshaus mit Ausnahme der

hintern Hauswand neu zu bauen. Die Architekten Lindt und Hofmann brachten das Werk im Frühjahr 1906 unter Dach, der Bezug des Ganzen erfolgte auf 1. November 1906, nach genau einjähriger Bauzeit. Die Kosten betrugen 352,054 Fr. 98 Rp., und blieben 17,945 Fr. 02 Rp. unter der bewilligten Bausumme. Aus dem erbsparten Überschuss wurde eine neue Ausstattung der Gesellschaftsräume mit Hausrat bestritten. Einen Teil der Kosten deckte der Erlös aus dem sog. hintern Falcken, der um 1850 angekauft und 1903 für 220,000 Fr. verkauft worden war. Der vordere Teil gegen die Marktgasse dient heute als Geschäftshaus und zu Privatwohnungen, der hintere Teil an der Amtshausgasse birgt neben Magazin und Wohnungen die eigentlichen Gesellschaftsräume, den prächtigen großen Empiresaal, das dunkel getäfelte Kommissionenzimmer und die Dependenzen. Eine geräumige Küche wird für das leibliche Wohl der Stubengenossen sorgen, wenn sie im Frühling 1907 den großen Saal mit dem Buntstoffen einweihen.

1367. XI. 10. „Ich ordenon ouch sunderbar dienselben zwein minen sūnen Henslin und Heinzmann daz huse und hofstatt, do die gerwer zu gesellschaft ingande“ *Fontes rerum Bernesium* Bd. IX. S. 76.

Nach 1401. „domus Johannis Wolfs — hus zwüschen hans von bargen und den alten gerweren.“ *Altes Udelbuch* S. 195.

1427. IV. 1. Hans Wolfs Erben verkaufen der Webergesellschaft „Hansen Wolfs seligen hus an der Meritgassen schattenhalb, genant am Rößmerit, zwüschen hüsern der gesellschaft zum Löwen und Lässeren . . .“ *Regest der Originalurkunde im Archiv zu Webern*, mitgeteilt von Prof. Türler.

Bor 1435. „Willi eyer der Walko ist burger an einem achtel des vorgenanten sines huses zwüschen der gerweren gesellschaft zum Löwen und wendschätz.“ Altes Udelbuch S. 194.

Zwüschen 1460 und 1465. „Domus Johannis weibel — Hanns Weibel ist burger an sinem hus zwüschen Jacobs vom stein hus und der gesellschaft zum Löwen um 3 Gulden.“ Altes Udelbuch S. 195.

1549. VI. 5. „Die Herren und meister zum guldenen Löwen gegen Junccher Heinrichen von Hünenberg um Ir erkoufft huß am roß mercfft in der Statt Bern.“ Papierurkunde von der Hand des Cosmas Alder. Die beiden Folioblätter sind in Buchform zusammengelegt und gehestet, an den 2 ersten Blättern der unterste Teil abgehauen. Archiv Mittelieuern.

1722. VII. 14. „Kauff Brieff zwüschen einer Hochansehenlichen Ehrenden Gesellschaft zun Mittlen Leüwen der Statt Bern als Käufferen, an Einem — denne Herrn Pierre Isaac Bouquet von Roll als Verkäufferen am anderen Theill — umb die Wirtschaft zum Guldenen Falcken auffgerichtet.“ Pergamenturkunde von der Hand des Stubenschreibers von Mittelieuern, Franz Ludwig Zeender, Notar und Kornschreiber. Mit hängenden Siegeln Hans Müllers und Hans Jenners, und aufgedrucktem Petschaft Bouquets.

1546 verkaufte der Rat den Falcken um 1200 Goldkronen, 1658 kaufte ihn Abraham Dic um 15650 ₣, 1722 die Gesellschaft um 32000 ₣.

1732. V. 26. „Nachdemme Mhh. die Commitierten nebst Herrn Werkmeister Baumgartner das alte Gebäum besichtigt, haben Sie gefunden, das solches in allen stücken, auch der eintheilung halber so schlecht beschaffen, daß man anderst nit, ohne in große reparations Cösten zugerathen, dадoch die Sach allezeit in feüwers Gefahr und ganz irreguliert verbleiben würde, als höchst nöthig finden, ein ganz neuwes Gebäum des forderen Falcken und Gesellschaft Wihrtshauses zu bauwen. — Als haben über diesen vernommenen Bericht hin nach

reiflicher überlegung [die anwesenden Mitglieder des Großen Rotts] erkannt, daß das fordere Falcken und Gesellschaft Wihrtshausz nidergerissen, und von Grund auf neuw erbauet werden solle.“ (Manual V. S. 110.)

„Ausgaben für das Neüwe Gebäuw zum Falcken.“

Die Hauptposten sind:

	+ bz X
An Werkmeister Baumgartner in den Jahren 1732—37	3874. 10. 3
„ Zimmermann Stämpfli 1732—37	1989. 11. 3
„ Schreiner Streit im Jahr 1732	50. — —
„ „ Meyer 1732—37	913. 17. 1
„ Schreiner Spring 1732—36	1306. 3. —
„ Glaser Gruber 1732—36	296. 1. —
„ Nagler Zucker 1732—36	83. 8. 1
„ Dachdeck Suter 1732—36	71. 12. 1
„ Gypser Robi 1732—36	621. 14. 2
„ Schloßer Walthart 1732—36	1110. 2. 3
„ Pulverherrn Wyß für Dachziegel in den Jahren 1732—36	56. 4. —
„ Opplicher in den Jahren 1732—36	44. 1. —
„ Maler Kohler in den Jahren 1732—36	118. 19. 2
„ Herrn Fonsk dem Bildhauwer für den Neüwen Leüwen und Consolé darzu zalt	55. — —
„ Herrn Fonsk dem Bildhauwer wegen neümer Cartouche, Cron und anderer Arbeiten am Leüwen, zahlt	28. 20. —
„ Dem Mahler Niehanß den Leüwen zu vergülden, für Gold und Arbeit laut Conto zahlt	40. — —

Eingerechnet die hier nicht aufgezählten kleineren Ausgaben betrugten die Kosten des Neubaus von 1732/36 über 10,000 Kronen. (Seckelmeisterrechnungen der Jahre 1732—36.)

1732/33 hat also der Bildhauer Fonsk einen Löwen an die neue Fassade gemacht. Dieser Funksche

Leu scheint schon 1754 nicht mehr befriedigt zu haben, wie folgende Stellen beweisen:

1754. XII. 21. „... ist von Mmhh. Landvogt Sinner von Saanen der Anzug geschehen, daß es seinem beduncken nach zur Ehre dieser Hochehrenden Gesellschaft gereichen würde, wenn selbige anstatt des bis dahin ausgesetzten sehr übel gestalteten und ziemlich ohnkenbahren Thiers, so das Ehrenzeichen dieser Gesellschaft vorstellen solle, ein beßeres ververtigen ließen, worzu Mnghh. annoch dermahlen, ehe und bevor Herr Naal von hier abreise, ein so gute Gelegenheit an der Hand hätten, als sich hernach in vielen Jahren nicht wider erüggnen werde; was dann den alten Löwen angehe, so könnte solcher an die hintere Gassen gesetzt werden“ Der Antrag wurde angenommen. „mit dem beifügen von seithen Mshgh. Venners [Joh. Friedr. May], daß er von dem alten Löwen völlig abstrahieren und viel eher zwey neuwe wolle ververtigen lassen, es seye dann, daß solcher könne ausgebessert werden. Darüber nun sind von Mnghh. zu Comittierten sich mit Herren Naal darüber zu bereden erwehlt worden“ [Seckelmeister Jenner und Landvogt Sinner]. Manual. XII. S. 113.

1756. VI. 21. „Zedel an Mnghh. Quaestoren Sinner. Mshgh. haben Euch Mnghh. hierdurch völlig überlassen wollen, mit Herrn Naal für das von Ihme ververtigte Modell eines neuwen Gesellschaftszeichen abzuschaffen, Anbey Sie Euch Mnghh. für diß orths gehabte Mühe den schuldigen Dank abzattaten. Manual XII. S. 338.

Dagegen ist keine Eintragung in den Rechnungen der Jahre 1754—62 zu finden, die darauf schließen ließe, daß der Löwe Nahl's ausgeführt wurde. Auch für sein Modell ist keine Angabe da, sollte er es geschenkt haben?

Mir scheint wahrscheinlicher, daß der heute noch erhaltene Leu, der die Hauswand gegen die Marktgasse zierte, derselbe ist, den Fink vor bald zwei Jahr-

hunderten anfertigte. Vielleicht erwies sich der Löwe Funk als nicht so schlecht und so blieb Nahl's Modell unausgeführt. Stilistische Merkmale sprechen nicht dagegen, daß sowohl Funk als Nahl der Urheber sein könnte. Die Überlieferung ist für Nahl, die Rechnung eher — leider nicht ganz unzweideutig — für Funk. Jedensfalls ist der Leu von Mittelleuern eines der schönsten, wenn nicht das schönste Gesellschaftsabzeichen in Bern.

1765. XII. 14. „Zedel an Mnhh. Obrist Sinner. Auf denen von Euch Mnhh. der HochEhrenden Gesellschaft vorgelegten Plans und Devisen zu einer Neü wen hinteren Faç e an dem Gesellschaftshauß haben Mehghwh. den Theürsten so sich auf [2000 ₣] belaufft, als den Solidesten und vortheilhaftesten angenommen und gutgeheißen, da auch diese Elevation um den gleichen hie vorgemelten Preiß auff zwey verschiedene weisen in dem vorgelegten Plan verzeichnet gewesen, als haben Mehgh. die innere mit dem auffgekleibten Papier erwehlt..“ Das Große Bott soll aber noch darüber entscheiden. Manual XV. S. 22.

„An Reparationen bei dem Falken hab dieß Jahr hindurch, laut besonderer abgelegten und passierten Rechnung, für die mir aufgetragene Neüe facen und übrigen reparationen zahlt 2269 ₣ 6 bz 1 X^r.“ (Seckelmeisterrechnung 1766. S. 21).

1905 wurde der vordere Bau Baumgartners abgebrochen, dabei mußte leider auch der prächtige Hof verschwinden. Die hintere Hauswand gegen die Amtshausgasse steht heute noch, nur der Haustgang ist verlegt und aus dem alten Falkencafé ein Laden gemacht worden. Der Name des Werkmeisters der prächtigen hintern Hauswand ist nicht genannt. Wahrscheinlich war es Hebler, der schon den Schuhmachern ihr Haus neu gebaut hatte.

2. Wappen.

Der Leu von Mittelleuen wird gewöhnlich rot mit goldener Mähne dargestellt, in den Pranken das Gerbermesser. Das älteste erhaltene Wappen haben die frommen Stifter der Gerberkapelle im Jahr 1476 an dem Gewölbe anbringen lassen. Noch heute sind im Münster in der zur Taufkapelle umgewandelten Gerberstiftung des hl. Bartholomäus die drei Wappen von Niedergerbern — zwei rote Leuen mit Gerbermessern — der schwarze Leu von Obergebern neben dem roten von Mittelleuen zu sehen. Ein sonntäglich gekleideter Handwerker hält im vierten Gewölbeknopf die Jahrzahl 1476.

Eine einzige Wappenscheibe ist auf uns gekommen: In derselben Kapelle leuchten im Fenster die gegenüberstehenden Wappen von Mittelleuen, von denen das heraldische linke die kleine Jahrzahl 1544 trägt.

Nach der Stubenrechnung von 1576 stand schon damals ein Leu als Hauszeichen an der Wand gegen die Kramgasse, in der Stube hingen „zwo Löwentaflänen.“ Die folgende Jahrrechnung nennt eine Behrung der Spielleute und dessen, „der mit dem Löwenfleyd“ herumzog. 1597 erhielt die Stube an die 90 fl „vererungen, so an das venly und Löwenfleidt geschächen.“ Das Fähnli wird noch zur Stunde im Archiv der Gesellschaft aufbewahrt; es zeigt die charakteristische halbrunde Form der Fähnli im XVI. Jahrhundert. Im XVII. Jahrhundert hat es möglicherweise als Kriegsfeldzeichen des Landgerichts Zollikofen gedient, wie ja auch die Seftiger den roten Hirsch der Pfister nachweislich noch im XVIII. Jahrhundert als Fahne der Kompanie übriger Mannschaft (Landwehr) hatten. Bucher bringt in seinem

Regimentsbuch mehrere Wappen von Mittelleuen, stets ist auf weißem Grund ein roter Leu mit Gerbermesser.

Um 1650 muß an die Stelle des Gerbermessers die sinnlose Halparte getreten sein. Im Vennerramtsprozeß berichtet nämlich Obergerbern zur Unterstützung seiner Behauptung, daß Mittelleuen kein Vennerrrecht, weil es keine Gerber mehr habe, vor kurzem sei dem Leu an der Hauswand das Gerbermesser weggenommen und eine Halparte in die Täzen gegeben worden. Mittelleuen entgegnete, das sei richtig, aber belanglos und seine Leuenbecher hätten alle noch das Gerbermesser. Die Wappenänderung beliebte aber gleichwohl, und der Hausleu, der 1732 oder 1755 für den Falken angefertigt wurde, hat die Halparte.

Eine weitere „Verbesserung“ brachte ebenfalls noch das XVII. Jahrhundert: der Leu wurde vornehm ganz vergoldet. 1734 erhielt Maler Niekans 40 fl.^\pm „den Leuwen zu vergülden“, nämlich denjenigen Funks von 1733. Die beiden, zehn Jahre später angefertigten Siegel von der Hand Möritsers tragen die wörtlich übersetzte „lateinische“ Inschrift: «Societas ad (!) leonem aureum..» Wie der Löwe der Fahne von 1780 zuerst aussah, ist mir unbekannt. Wir wissen aber aus den Akten, daß er zuerst nicht gefiel und umgeändert werden mußte. Die Fahne ist noch erhalten, und zeigt umgeben von rotschwarzen Flammen das weiße Kreuz, in dessen Mitte der ganz goldene Löwe mit Halparte schreitet.

Ein kleines Bronzeschildchen — heute mit 5 nachgemachten Geschwistern im großen Saal benutzt — mit dem Leu ist farblos, ebenso ein vergoldetes an einem

Bildrahmen von ca. 1790. Die Scheibe des Dr. Stanz auf Pfistern (1849) und das Gemälde Müngers von 1891 haben einen roten Leu mit goldener Mähne, die Fahne von 1876 ein ganz rotes Tier. Müngers Scheibe von 1906 zeigt den alten „roten guldenen Löuw,“ der schon die Münsterscheiben schmückt.

Der Name lässt auf das Wappen schließen. Die Gesellschaft heißt von Anfang an (z. B. in den Österbüchern) nur „zum Rotenleuen“, später etwa überschwänglich „zum roten guldenen mittlen Löuwen“; sie wird also stets den roten Leu geführt haben. Die ältern Stubenrechnungen brauchen fast nur den letztern Namen. Der Name „Mittelgerbern“ ist nie gebraucht worden, wohl aber — einige Male im Österbuch — „Oberleuen“ für Obergerbern. Hans Stuber druckte seinem Satzungenbuch auf: „zu dem gulden Löwen“. Vom XVII. Jahrhundert weg wird die heutige Bezeichnung „Mittelleuen“ sozusagen allein angewendet, zum erstenmal bringt sie der große (undatierte) Rodel von 1498.

Buchers Regimentsbuch I. S. 639: Abschrift des großen Rodels der Stubengesellen aller städtischen Gesellschaften, mit deren Wappen.

Item Hannsen Ror, minem Bruoder, gen, daß er hatt den Löuwen vor dem Fenster ernüwert und die zwei Löwentäfflen In der Stuben und sunst auch Inn der Stuben gmalet, für alles . 3 fl 15 β Rechnung des Stubenmeisters Peter Rohr 1576.

„Denne Ingenommen an vererungen, so an das Venli und Löuwenkleidt geschächen 87 fl 17 β 4 $\text{f}.$

„Ußgäben umb Ein Venli stangen 1 fl 4 β .

„Denne umb das Izen darzu (d. h. die eiserne Spize) 2 fl .

„Wilhelm Bels [dem Krämer] um allerley sydenn unnd Olinnenfin (?) auch Zwilch zum Löuwen kleidt Lut sines zedels 57 fl 7 β 8 $\text{f}.$

„Andres Wildt dem Schneider von dem Bennli unnd Löwenkleid zemachen 34 $\text{fl}\beta$ 6 β 8 ϑ .

„Wyter umb Stabsyden von Jacob Gürtler 3 $\text{fl}\beta$ 1 β 4 ϑ .

„Item dem Kupferschmidt von dem Löwen zemachen 18 $\text{fl}\beta$.

Die Kosten für Fähnli und Löwenkleid zusammen betrugen also 116 $\text{fl}\beta$ 8 ϑ , nach heutigem Wert ungefähr 900—1000 Franken.

„Von der Rosen an der Dilli ob dem Löwen zuo träyen 8 β .“ (Stubenrechnung 1609.)

„Alte Nammen, Stubenzeichen und Wappen dienen auch zu keinem Grund, weilen durch Abgang des Handtwertes der grund [des Handtwertes praeſidii und Bennen-Rechters] aufgehoben, welches man selbsten offenbahrlich am Tag geben, da man dem Leüwen anstatt des Gerwer-Usens ein Halbparten eingestellet.“ Bennenamtsprozeß, Antwort (Hauptverteidigung) der Obergerber. Gedehband im Archiv von Mittelleuen S. 33.

Ueber die Häusleuen von Fink und Zahl vergl. den Abschnitt „Gesellschaftshäuser“.

1742. VI. 20. „zahlte Herrn Mörikoffer für das kleinere Gesellschafts-Siegel 7 $\text{fl}\beta$ 5 $\text{b}\beta$, und dem 28. Octobris für das große zusamt dem Seckel 16 $\text{fl}\beta$ 19 $\text{b}\beta$, also zusammen 23 $\text{fl}\beta$ 24 $\text{b}\beta$.“ (Seckelmeisterrechnung 1742.)

1780. III. 4. „Mehghwh. so unter der Armatur sich befunden. Zedel an Mnhh. Subſtituierten Welsch Seckelschreiber Sinner, Stubenmeister. Als Mehghwh. dieser Hochehrenden Gesellschaft heüte zufolg der Feür-Ordnung versamlet waren, haben Sie gewahret, daß hiesige Fahnen vor Alter unbrauchbar seye, und Erkent, daß auf das künftige Jahr eine Neüte folle angeschafet werden; und glauben, daß solche nach dem Geschmack deren von Einer Ehrenden Gesellschaft von Ober Gerweren solte eingerichtet werden. Daher Sie Euch Mnhh. ersuchen, mit Berathung

Mrhh. Herrn Oberst Schmalz, Herrn Böspfenniger May und Herrn Haubtmann Sinner von Baleyre diese Gesellschaft Fahnen verfertigen zu lassen.“ Manual XVIII. S. 236.

1780. XII. 16. „Bey gehabtem Anlaas haben Mehghwh. Erkent, daß die zu verfertigen befohlene neue Gesellschafts-Fahnen zu besserer Verwahrung als bisher beschecchen, in der Vennerstuben solle gewahrsamlich aufbehalten werden; und daß das Ehren-Wappen darauf nach Anleitung des auf dem Gesellschafts-Siegel befindlichen Blazon eingerichtet werden solle.“ Manual XVIII. S. 413.

1781. VI. 16. „Es haben Mehwh. der Waisen-Comission den von Gütch Mnhh. Ihnen vorgelegten Ryß des gesellschaftlichen Wappens genehmiget, und ersuchen Gütch Mnhh. fründlichen, das auf der Neuen Fahnen übelgerathene Wappen herausschneiden und nach obgesagtem Ryß verfertiget einzusetzen zu lassen; mit beachtung, daß der Leib vom Löw mit Gold aufgetragen werde.“ Manual XVIII. S. 463.

Noch andere Verwendungen des Löwen lernen wir kennen:

„Denne um das ketteli daran der Löw in der Stuben hanngt, gen. — 15 β.“ (Stubenrechnung 1575.)

„Item hannd die Spill lüth und der mit dem Löwenfleyd verzert — 2 ⠉.“ (Stubenrechnung 1577.)

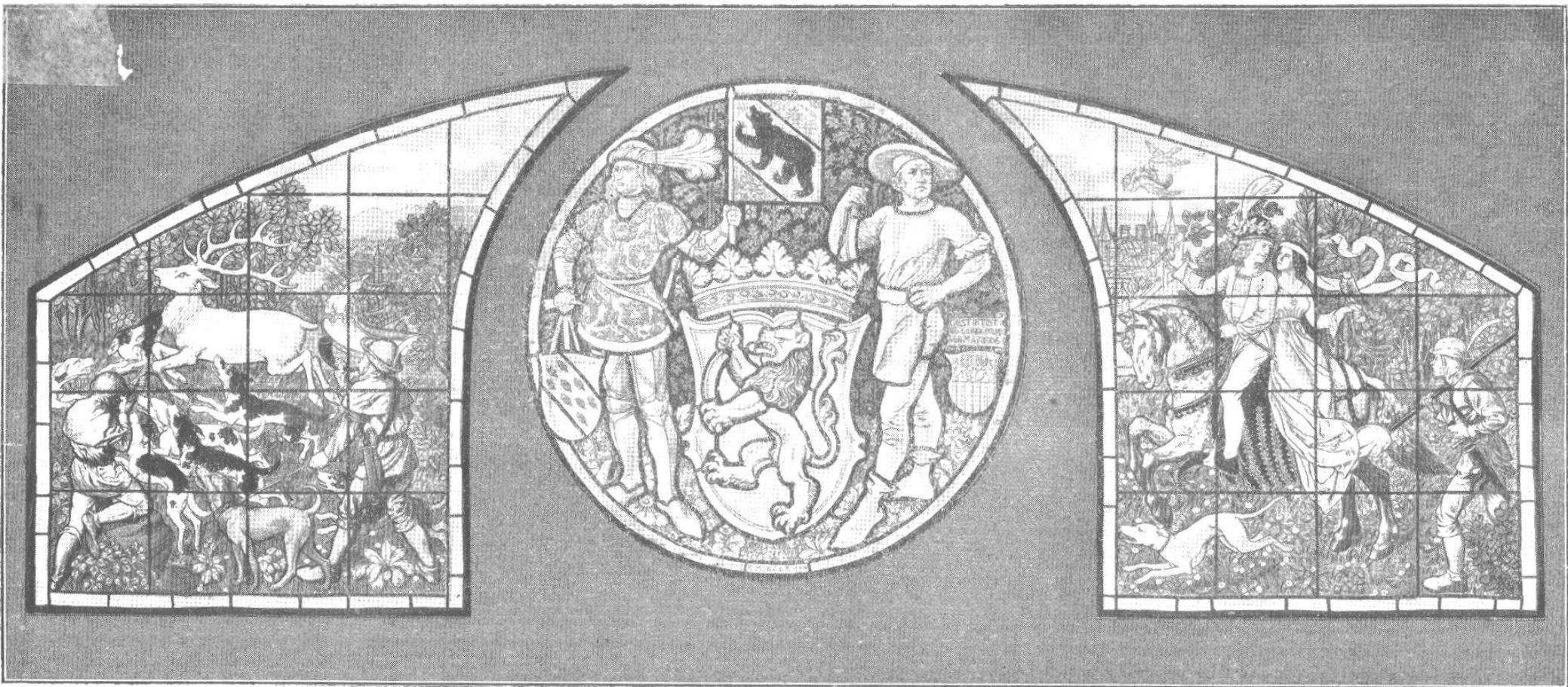
„Von einem [zinnernen] Löuwli zemachēn.“ (Stubenrechnung 1586.)

„Wyter Hanns Jacob Steinegger vom Löwen vor den Fenstern widerumb zelymen, anzestruben unnd was daran zerbrochen zuverbessere bezahlt 2 ⠉ 10 β.“ (Stubenrechnung 1592.)

3. Die Becher.

Mittelleuen besitzt heute 14 größere und kleinere Becher und steht damit unter den städtischen Gesellschaften an zweiter Stelle — nur die Pfister gehen vor mit 19 Ehrengeschirren. Die meisten der Becher

Waaben Taffel einer Ehrenden Gesellschaft zum roten guldenen mittlen Leüwen.



Wie der Kürsener zuo
Bärnn den Hirzen jagett,
daß är uß dem Fäll einen
Huet machett.

Fein abfonterfeyet vom Stubengesellen Rudolffen Müngern, dem Mahleren.

Wie der Schultheiß die
Paner hält und der Kür-
sener ihm darby Gesell ist.

Item wie der Juncker mit
zween Falken den Reiher
beizet und sein Mägdelein
ihme hilffet.

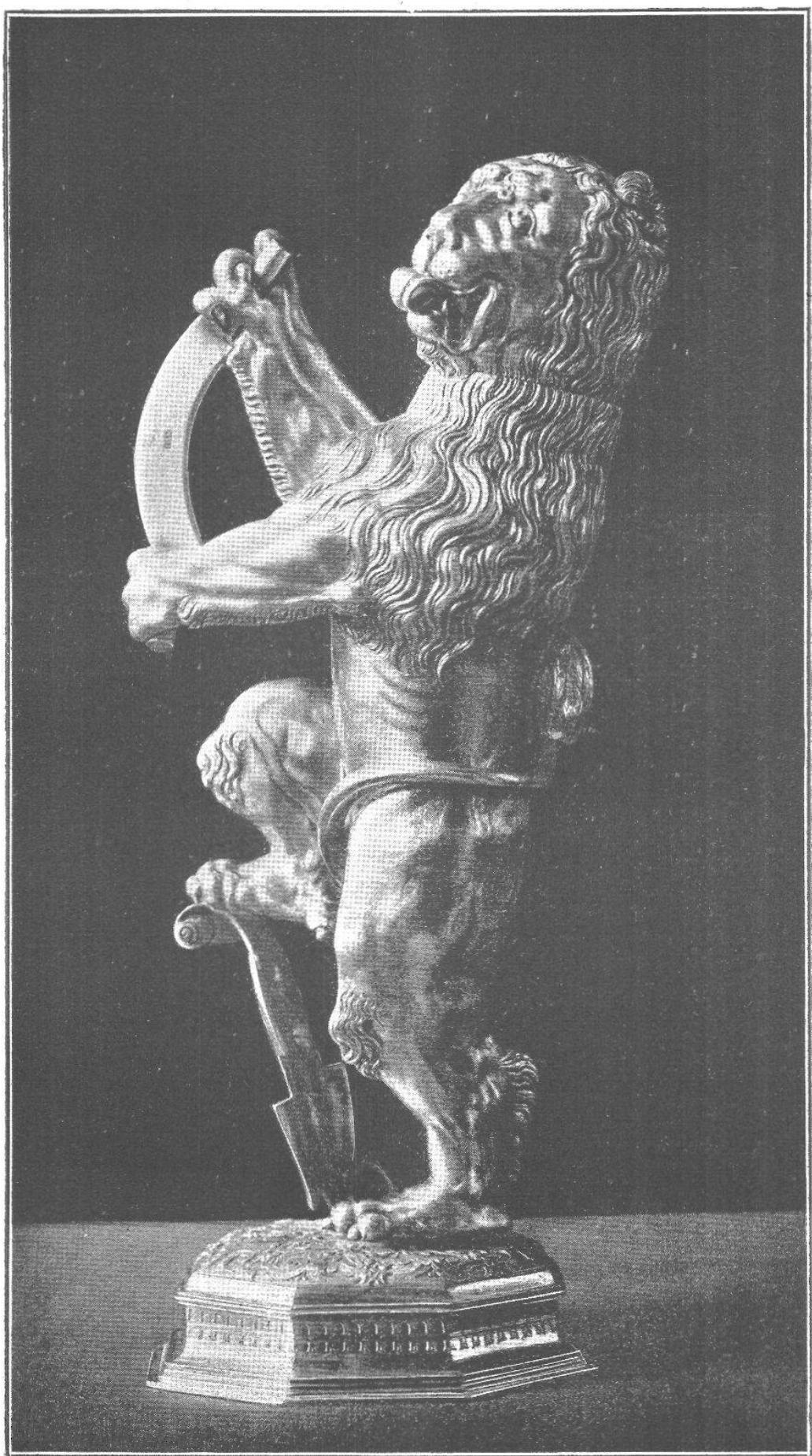
Tafel 2.



Der rote Leu in der Gerberkapelle
des Vinzenzenmünsters.

1476.

Tafel 3.



Der grosse Leu ca. 1575.



Der Hausleu von Funk 1732—33.
(Aus dem „Alten Bern“ von H. Türler,
Verlag von W. Kaiser [1896].)

Tafel 5.

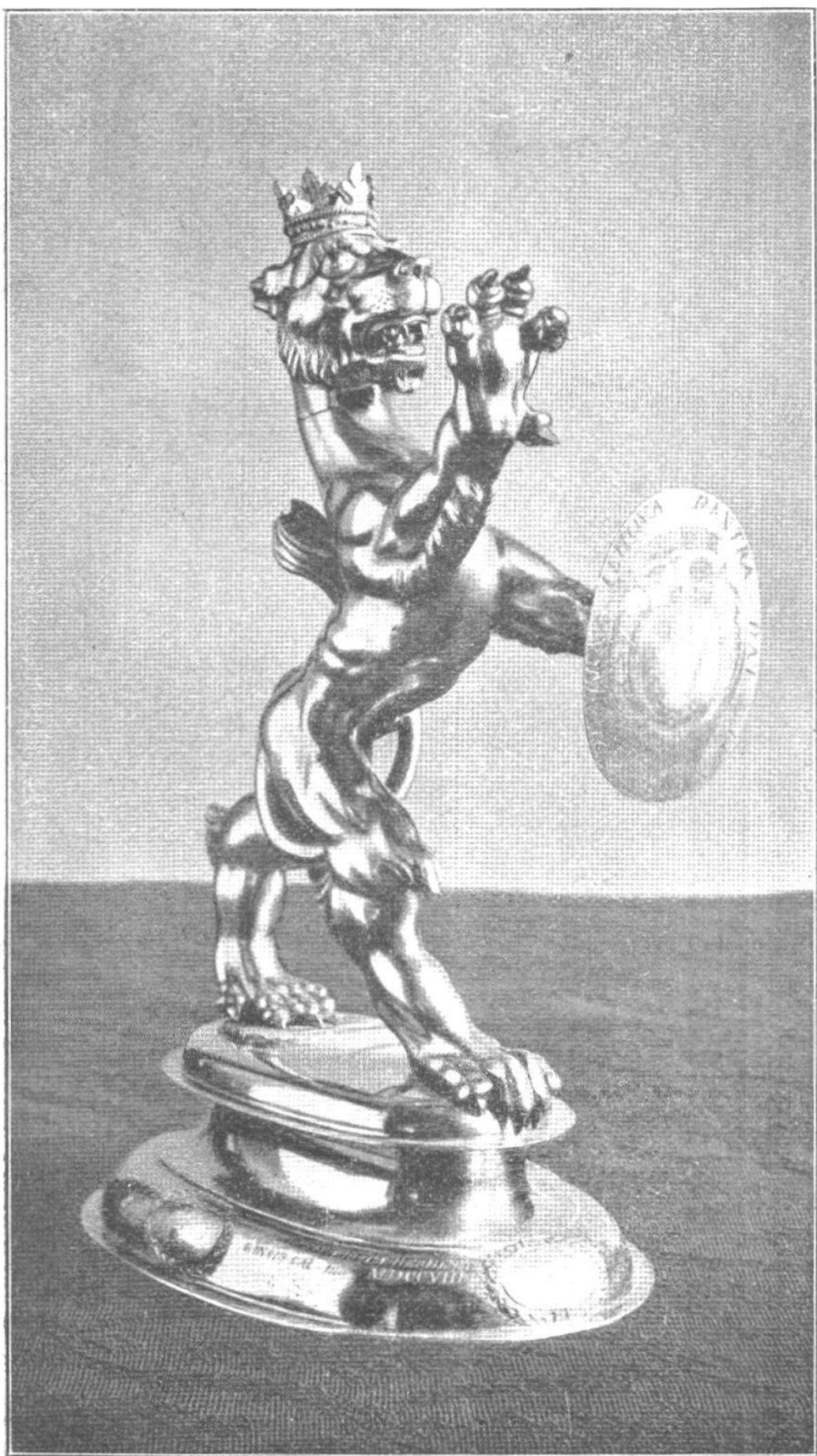


Kleiner Leu 1659.

Tafel 6.



Die alte Hauswand gegen die Amthausgasse, erbaut 1765—66.



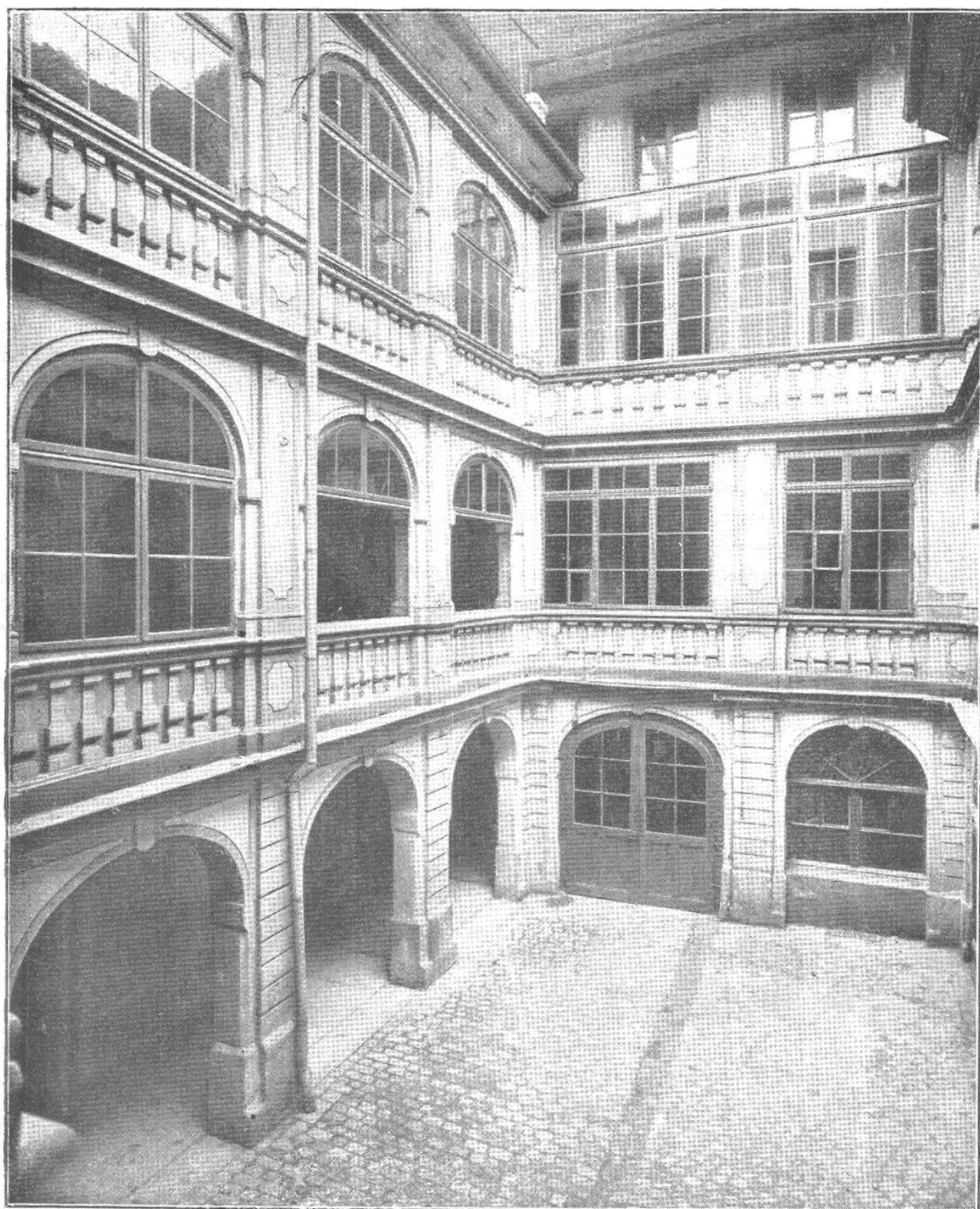
Der Leopard 1707.

Tafel 8.



Scheibe des Bartlome May im Münster, ca. 1510.

Tafel 9.



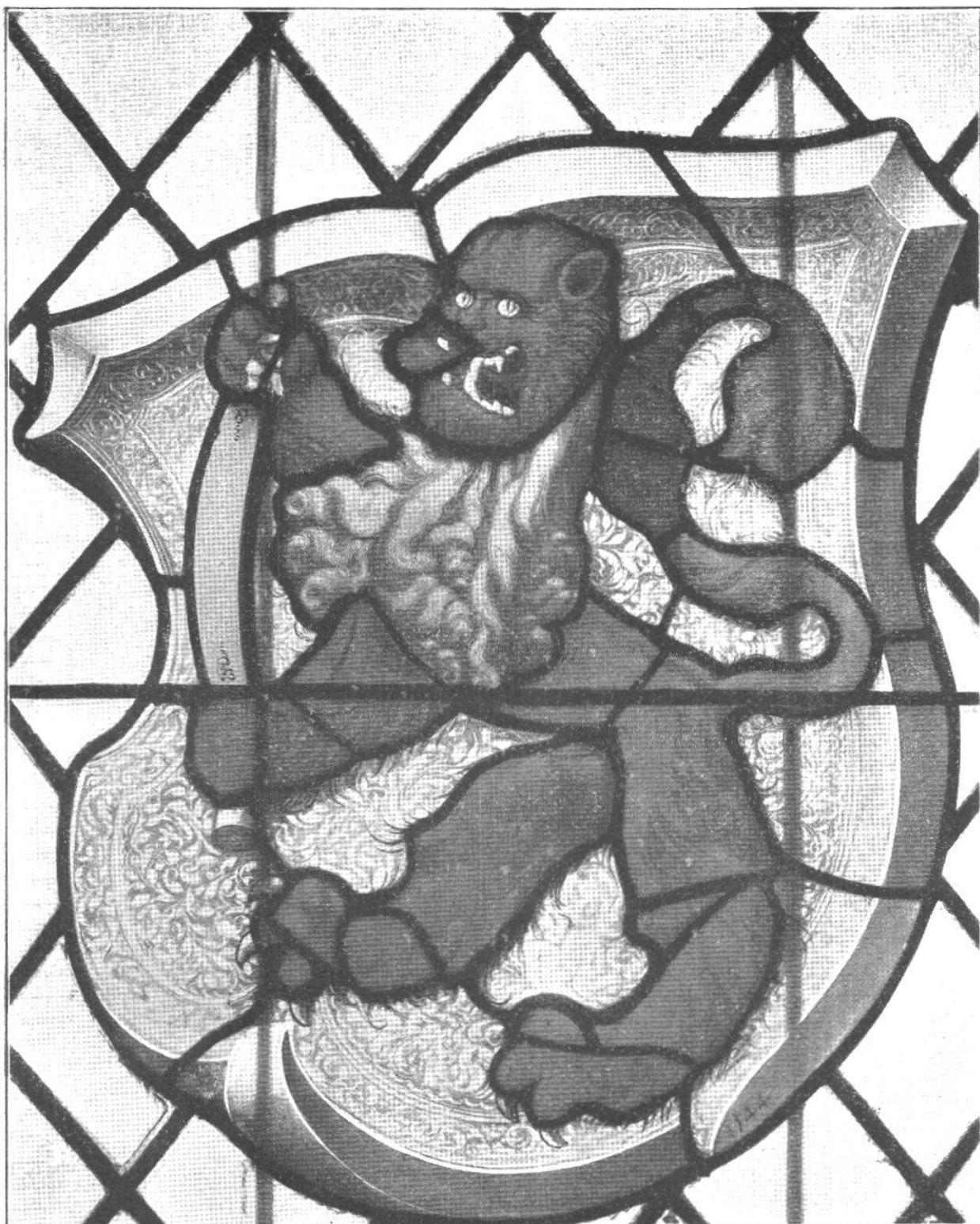
Der alte Falkenhof, erbaut 1732—36
von Werkmeister Baumgartner.

Tafel 10.



Der Venusbecher 1703.

Tafel 11.



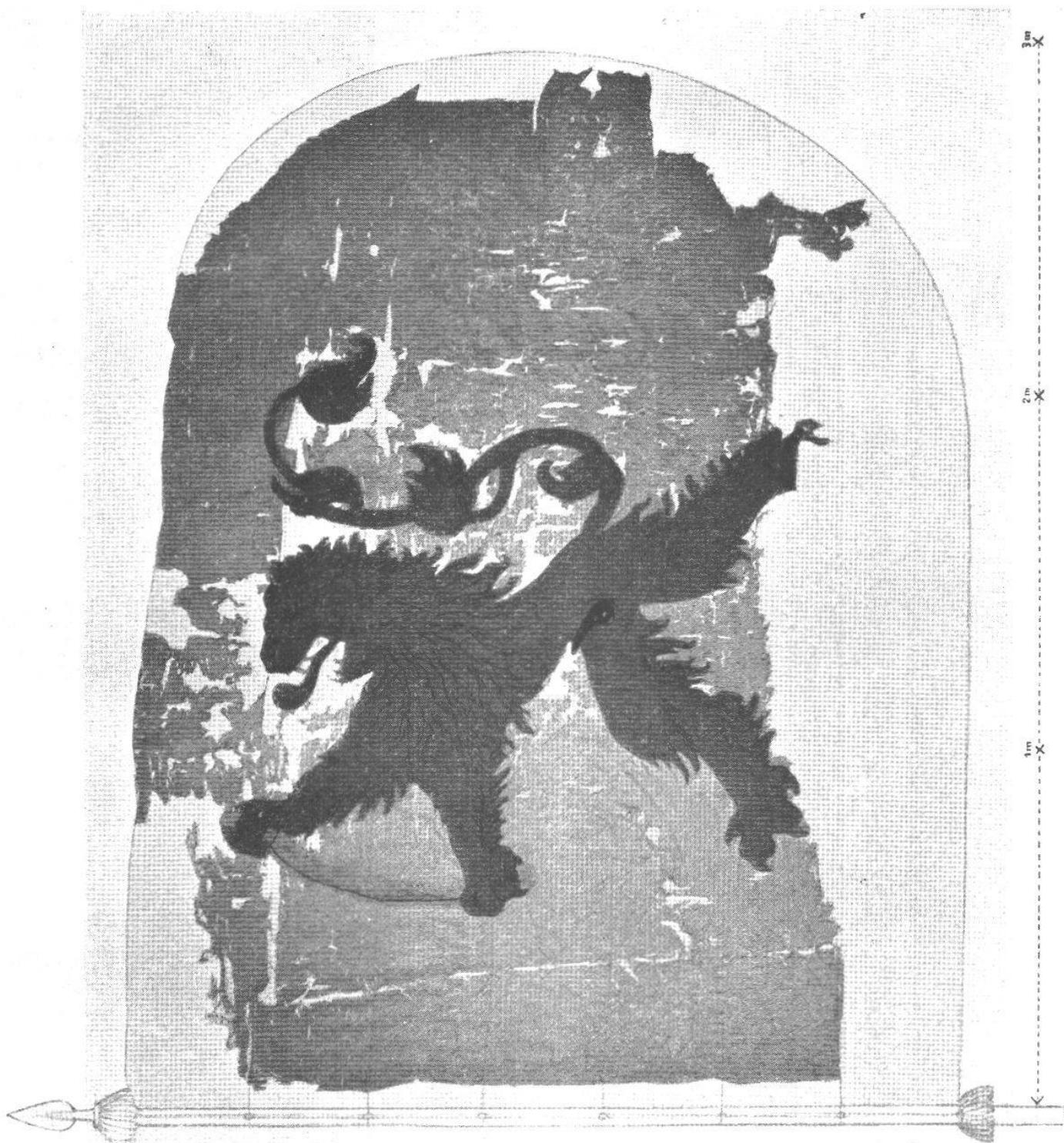
Der rote Leu im Fenster der Gerberkapelle des Münsters. 1544.

Tafel 12.



Die Leuenschale 1682.

Tafel 13.



Das Fähnli von 1597.



Sechseckiger Becher
um 1660.



Knorrenbecher
1698.

Tafel 15.



Die neue Hauswand gegen die Marktgasse, erbaut 1905-06
von den Architekten Lindt & Hofmann.

Tafel 16.



Das Wappen am grossen Leuenbecher
ca. 1575.

tragen Inschriften, die den Geber nennen; eine eingehende Untersuchung und Vergleichung brachte mich aber zur sicheren Überzeugung, daß mehrere im Jahre 1749 von Mörikofer gestochen worden sind. Dieser erhielt nämlich in diesem Jahr 26 ♂ 10 bz „vor das Silbergeschir zu zeichnen“; seine Inschriften sind denn auch nicht alle unbedingt richtig, im Gegenteil sogar die meisten ungenau. Viel zuverlässiger ist die Bestimmung an Hand von Meisterzeichen und namentlich mit Hülfe von Stellen in Rechnungen u. s. w.

Der Leu oder Gesellschaftsbecher. Er ist im richtigen Sinn des Wortes der „Gesellschaftsbecher“, denn keine Inschrift bezeichnet ihn als das Geschenk eines Stubengesellen, der sich damit von einem lästigen Amt loskaufen wollte, oder zu Neujahr als Landvogt seine Stube beschenkte. Im Gegenteil spricht das Wappen, das er in der Faust hält — der Leuenschild — dafür, daß der prächtige Becher im Auftrag der Gesellschaft angefertigt wurde. Auf dem silbernen Gerbermesser ist das Beschauzeichen von Bern, der Bär, unter dem Meisterzeichen eingeschlagen. Das letztere zeigt die Buchstaben IWH. Ein Goldschmied, der dieses Zeichen gehabt haben kann, hat glücklicherweise um 1600 in Bern gelebt; es ist Jakob Wyßhan, derselbe, der 1572 das Stadtsilber versorgte und dafür 400 ü bezahlt erhielt. Zum erstenmal ist er 1571 genannt, zum letztenmal kommt er 1602 in den Akten vor; mit 1575 beginnen die Stubenmeisterrechnungen, aber bis 1600 fehlen diejenigen der Jahre 1579, 81—84, 89—91, 96 und 98—1600. In der Notiz von 1602 wird Wyßhan ein alter Mann genannt; der Becher dürfte kurz nach dem Stadtsilber angefertigt worden sein, also 1572—75, 1580 oder

1585, denn sonst müßte sich in den Rechnungen die sicher nicht geringe Summe genannt finden, die der Leu kostete. — Sein Gewicht beträgt 2070 Gramm, genau 138 Lot, seine Höhe 36 cm.

Die beiden kleinen Löwen. Bekanntlich zeigt das Wappen der Familie May im übrigen Felde zwei gegeneinander springende Löwen. Diese seine Wappentiere stiftete am 3. Februar 1659 der Oberst Hans Ludwig May der Gesellschaft, und nahm dafür den Traubenbecher zurück, den er zwei Jahre vorher geschenkt hatte. Die beiden Löwen sind also nicht etwa Schildhalter eines Wappens von Mittelzeiten, wie v. Rodt in der Festschrift von 1891 meint, sondern zwei zusammengehörige Gegenstücke. Am Fuß ist der Stab und das Band des Beschauzeichens von Basel und im Girund neben zwei gekreuzten Schwertern das Meisterzeichen S F eingeschlagen. Die Becher dürfte der Basler Goldschmied Samuel Fichter kurz vor 1659 für den Obersten May angefertigt haben. Wie der große Leuenbecher, sind die beiden kleinen Leuen unverhältnismäßig schwer: der eine wiegt 354, der andere 361 Gramm (zusammen rund 48 Lot), ihre Höhe beträgt 17,9 und 18,3 cm. Am Boden hebt eine Eidechse den Kopf auf und klagt: „Ich lieb jederman und bin doch verhaft.“ Die Buchstaben dieser Inschrift sind auf beiden Bechern unbeholfen eingekratzt, auf dem einen ist die Spur einer älteren, weggeputzten Schrift sichtbar. Liegt vielleicht in dem Spruch eine Anspielung auf den Schenker? Von Mörikofer stammt ein eingekratztes, unschönes Maywappen auf den beiden Becherfüßen.

Die beiden folgenden Becher sind ebenfalls Gegenstücke. Der Kelch ist sechseckig und wird von einem

Putto mit Füllhorn getragen. Weder Stifter noch Zeit der Schenkung ist bekannt. Dagegen gibt wiederum das Beschauzeichen (der Stern von Thun) und der Stempel des Meisters (H S) Auffschluß. Im Jahr 1647 wird Heinrich Scherer, der Goldschmid von Zürich, in Thun Burger, prägt 1658 und 59 in Bern Dukaten, befindet sich am 13. Februar 1660 wieder in Thun, von 1663 weg in Bern. Sein Zeichen mit dem Thunerwappen kann er also sicher nur 1647—58, vielleicht noch 1660 geführt haben. Leider ist weder in den Rechnungen noch in den Manualen der genannten Jahre eine Eintragung, die auf diese beiden Becher Bezug haben könnte. Der Schenker dieser beiden hervorragend schönen Stücke will also voraussichtlich ungenannt bleiben! — Das Gewicht beträgt 266 und 258 Gramm (zusammen 35 Lot), die Höhe je 23,5 cm.

Die Sinner Schale. Auch von diesem Geschirr kennen wir den Geber nicht sicher. Einzig das Wappen, das der Leu hält, deutet auf einen Träger des Namens Sinner. Rechnungen und Manuale sind stumm. Neben dem Basler Stadtzeichen in herzförmiger Umrahmung steht das Meisterzeichen M H in einem Wappenschild, das Zeichen des Goldschmieds Martin Huber. Dieser verfertigte 1659 sein Meisterstück und starb 1676. Die Schale dürfte aus den siebziger Jahren stammen, denn damals (1672—76) war Niklaus Gruner aus Bern bei ihm Lehrling und könnte die Bestellung vermittelt haben. Die Schale wird von einem Löwen mit Halspartie getragen, der in der andern Faust den Sinner-schild hält; daraus ist zu schließen, daß das Geschirr von Anfang an zum Geschenk für die Gesellschaft bestimmt war. Das Gewicht ist 509 Gramm (34 Lot), die Höhe 26,8 cm.

Der Deckelbecher mit dem Wappen Tillier. „Hans Rudolf Thillier gewesener Schultheß zu Thun 1680.“ Diese Inschrift steht auf einem fünf-übergroßen, silbernen Plättchen, das offenbar der Herr Altlandvogt selber hineinlöten ließ, denn Schrift und Wappen zeigen ganz die Art jener Zeit. Dagegen fehlt eine Notiz in den Akten, denn es wurden nur diejenigen Silberschenkungen aufgezeichnet, die in einer Sitzung oder zu Neujahr gemacht wurden. Die mehrmals genannten Silbergeschirr- oder Gewölberödel sind heute leider nicht mehr vorhanden. — Der Aufbau des Bechers ist sehr hübsch: auf dem Fuß steht ein römischer Speerträger, der die flache Schale trägt. Auf dem Deckel ist ein springender Knabe mit einer Flagge in den Händen. Stadtzeichen Bern (ein Bär), Meisterzeichen AWB (Anton Wyttensbach). Gewicht: 708 Gramm (47 Lot), Höhe 40 cm.

Die Manschale. „Dieses Geschirr verehrt einer Ehrenden Gesellschaft zu mitten Leüwen Juncker Bernhart May, alt Landvogt auf Lenzburg 1681.“ Der Schrift nach ist diese Inschrift zeitgenössisch, also zuverlässig. Der Krieger, auf dessen Kopf die Schale ruht, trägt fast noch die Tracht des Bauernkriegs; der Becher scheint etwas älter zu sein als 1681. Neben dem Stadtzeichen Basel steht das Meisterzeichen LM. Nach gütiger Mitteilung von Herrn Mayor in Basel dürfte es dem Ludwig Mieg angehören, und der Becher könnte schon Ende der Siebziger Jahre entstanden sein. Gewicht 739 gr (ca. 49 Lot), Höhe 33 cm. In den getriebenen Boden der eigentlichen Schale hat Möritscher 1749 ein unschönes Maywappen gestochen.

Die Jenner schale. „Mein Samuel Jenner gewesnen Bauherren von Raht undt neuer-

welten Benners einer Freuden Gesellschaft zum Mittlen Leuen aus schuldiger Dankbarkeit übergebenes geringes Trinkgeschirr Anno 1672.“ Diese Inschrift ist von der Hand Mörikofers, ohne weiteres an den Buchstaben zu erkennen, die deutlich den Charakter des XVIII. Jahrhunderts tragen. Das angegebene Jahr 1672 muß unrichtig sein, denn Emanuel Jenner, dessen Stempel neben dem bernischen Stadtzeichen am Fuß der Schale eingeschlagen sind, wurde 1657 geboren, wäre 1672 erst fünfzehnjährig gewesen. Gegen Samuel Jenner als Stifter ist nichts einzuwenden, viel wahrscheinlicher aber ist das Jahr 1682 als Stiftungsjahr, da Jenner im Frühling dieses Jahres neuer Benner wurde. Jedenfalls bestimmte er den Becher von vorneherein als Geschenk für die Gesellschaft, denn die Schale wird von einem Löwen mit Halparte getragen; weil er ihn aber im Lauf des Jahres und nicht an einer Sitzung schenkte, so ist er auch nicht im Manual genannt, sondern war höchstens im heute verlorenen Geschenkfrodel verzeichnet. Gewicht: 979 gr (65 Lot), Höhe 30 cm.

Die beiden Wytt enbach becher. „Oberist Burkhard Wittenbach 1699“ meldet eine Inschrift von der Hand Mörikofers, begleitet vom Wappen mit dem schrägen Bach. Genauere Auskunft gibt das Manual, das berichtet, am 31. Dezember 1698 habe der genannte Herr „zwen gleich hohe vergülte Knorrenbecher“ geschenkt. Neben den Bernerwappen als Stadtzeichen steht das verschlungene Meisterzeichen DK. Im Künstlerlexikon ist ein David Kohler als Goldschmied angegeben, der im Jahr 1632 als Sohn Peters des Landvogts von St. Johannis getauft wurde und 1668, 72 und 73 Arbeiten lieferte. Die beiden Becher mögen ihrer Form

nach aus den 70er oder 80er Jahren des XVII. Jahrhunderts stammen. Ihr Gewicht beträgt 308 und 310 gr, ihre Höhe 23,8 cm.

Der Deckelbecher mit dem Wappen Jenner. „Gabriel Jenner, alt Landvogt zu Gottstadt 1703“ lautet die Inschrift. Das Manual meldet, Jenner habe das Geschirr am 11. Dez. 1703 der Gesellschaft geschenkt zum Auskauf des Stubenmeisteramts. Neben dem Stadtzeichen Basel steht der Meisterstempel RM. Nach einer Mitteilung von Herrn Architekt Rud. Fechter sel. von Basel gehört der Stempel dem Meister Hans Rudolf Meier an dessen Name leider im Künstlerlexikon zurzeit noch fehlt. Der Becher besteht aus einer hübschen vergoldeten Schale, über die sich ein Gerank von Silberblumen zieht. Den Deckel krönt eine schlanke Venus; dem tragenden Krieger fehlt heute die Waffe. Gewicht: 455 gr (30 $\frac{1}{2}$ Lot), Höhe 37 $\frac{1}{2}$ cm.

Die letzte Becherschenkung machte der Schultheiß Johann Rudolf Sinner, von dem der prächtige Leopard stammt. Das meisterlich geformte Tier ist eine ausgezeichnete schöne Arbeit Emanuel Jenners, dessen Stempel am Fuß eingeschlagen ist. Dagegen muß wiederum Mörikofers langatmige Inschrift als ungenau verbessert werden. Sie lautet: In singularis erga nobilissimam tribum ad (!) aureum leonem amicitiae et grati animi monumentum vas hocce argento-aureum dono dat Johannes Rodolphus Sinner, inclytae et potenti Reipublicae Bernensis Consul. Calendis ianuariis MDCCVIII, oder kürzer verdeutscht „als ein Zeichen seiner besonderer Freundschaft und Dankbarkeit schenkt Johann Rudolf Sinner, Schultheiß der berühmten Stadt Bern, dieses silbervergoldete Gefäß einer

Ehrenden Gesellschaft zum goldenen Leuen am 1. Jan. 1708.“ Damals war Sinner aber schon tot, denn der Stubenrodel nennt ihn zum letztenmal Anfang 1707 und hat dahinter die Bemerkung „obiit“ — er starb (im Lauf des Jahres). Vielleicht hat Sinner den Leoparden zu Ostern 1707 geschenkt. Das Gewicht des Bechers beträgt 2377 gr (nicht ganz 159 Lot), die Höhe 41 cm. Vermutlich ist er als Gesellschaftsabzeichen gedacht, den häßlichen Schild mußte Jenner sicher erst nachträglich beifügen.

Im Jahre 1878 schenkte ein Streckeisen der Gesellschaft eine silberne Bowle, eine kunstlose moderne Arbeit, die im Gesellschaftsarchiv aufbewahrt wird, während alle übrigen Geschirre im historischen Museum unter Glas sind und ihren sichern Ort nur für die Gesellschaftsmäher verlassen.

So viel über die erhaltenen Geschirre. Es sind zweifellos von den besten Stücken, die auf unsere Seiten gekommen sind, das muß festgehalten werden. Keines der vorherigen erreichte zum Beispiel nur schon an Gewicht den herrlichen Löwen Jakob Wyßhans.

Im Jahre 1744 verzeichnete der Stubenschreiber im Ganzen 38 Pokale, 26 „niedere Bächer“, 43 „ganz verguldte Pocäl“, 1 Schale und — leider — auch einen „alten Leüwen“ von 58 Lot Gewicht. Sie wurden als altes, unbrauchbares Silber veräußert gegen 24 Löffel, 24 Gabeln, 24 Messer, 8 Servier- und 12 Kaffeelöffel, 14 Kerzenstöcke, 2 Kaffeekannen, 2 Theekännlein und 8 „Girandolen“. Auch diese sind heute nicht mehr erhalten, sondern im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts verkauft worden.

1585. „Denne Jakob Müller dem Goldschmied von dryen Bächern zu machen, hand an Gewicht 25

lod silbers, von jedem lod 5 bazen zalt, thut 16 fl
13 β 4 ϑ . (Stubenrechnung.)

1588. „Denne Petter Tillmann dem Goldschmidt
vonn zweyen Bächeren so gerunnen zu verbessern,
bezalt 1 fl 12 β . (Stubenrechnung.)

1592. „Denne Jacob Wyßhanen von dr yen
silberin bächer widerumb zelöten unnd uszze=
buzen, gäben an pfennigen 3 fl 6 β 8 ϑ . (Stuben=
rechnung.)

1594. „Denne uszgäben Hanns Jacoben Keszler
dem Goldschmid von zweyen kleinen hochen
bächeren, so gerunnen, widerumb zelötten, an pfen=
nigen 1 fl 1 β 4 ϑ . (Stubenrechnung.)

1609. „Denne Hanns Zeender dem Quardin von
„einem tischbächer das füeßli anzulöten, Item
„von zweyen anderen Bächeren unnd einer
„Schallen zu verbessern 4 fl .“ (Stubenrechnung.)

1611. „Hanns Zeender Quardin von einem hochen
„bächer, daran die Struben abgebrochen, widerumb
„zelötten 1 fl . (Stubenrechnung.)

1612. „Denne Abraham Stettler dem Goldt=
„schmied von einem hochen Silberigen Bächer
„zeslicken, an pfennigen 1 fl 6 β 8 ϑ . (Stubenrechnung.)

1619. „Denne Abraham Stettler dem Goldt=
„schmidt, Roe Wölffis sel. bächer, so der Ehrenden
„Gesellschaft Ist verehret worden, Ernüweret und
„Tezmall eines schwäreren Lots Ist, für den macher=
„lohn und zusätz bezalt 16 fl . (Stubenrechnung.)

1620. „Denne Sebastian Rhor dem Goldschmidt
„luth zedels ein hochen bächer geben, daran er
„ein Nüwen füeß gemacht und den verguldet, und
„andere stück Silbergshir mehr verbesserset darfür Zme
„bezalt 9 fl 5 β 4 ϑ .“ (Stubenrechnung.)

1625. „Meister Sebastian Rhoer dem Goldschmidt
„von 2 bächeren widerumb zeverbesseret, luth
„zedels bezahlt 18 β 8 ϑ .“ (Stubenrechnung.)

1635. „Herr Niclaus Lombach Alt Landvogt
„zuo Saanen, [schenkt] ein zierd vergulsten bächer
„wigt 27 Lodd.“ (Stubenrechnung.)

1636. „Herr Vincenz Huober, gewesener Hofmeister zuo Künigsfelden, ein Inn und ußwendig vergült becher samt dem Teckel wigt 30^{1/4} „Lot.“ (Stubenrechnung.)

1637. „Herr Mathyß Walther, alt Vogt zuo Thorberg, ein Inn und ußwendig vergült Silbernen Bächer, wigt . . .“ (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)

1637. „Herr Stephan Wytenbach, gewesener Landvogt zuo Trachselwaldt ein In: und ußwendig vergült Becher, wigt . . .“ (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)

1640. „Junker Hans Anthoni Tillier gewäsner Schultheis zuo Burgdorff zwen yn und ußwendig vergüllt becher, wegend . . . Lot.“ (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)

1641. „Herr David Müller, auch des kleinen Rhats, zwen uß= und Innwändig vergülte becher wegend 26 Lot 1/2 quintchen.“ (Stubenrechnung.)

1653. „Von Herrn alt Stift-Schaffner Müller einer Ehrenden gesellschaft ein hoher übergültter Becher verehrt wigt 33 Lot 1 quintchen.“ (Stubenrechnung.)

1653. XII. 23. „Ferners soll Stubenmeister Zähender umb die Jenigen Bächer, so vom vorigen husswirth der Ehrenden Gesellschaft entwendt und betruglicher myn versezt worden, satisfaction, bscheid und antwort geben . . .“ (Stuben- und Almuserodel 1a S. 1.)

1659. II. 3. „Junker Obrist Hans Rudolph Mey hat Anno 1657 einer Ehrenden Gesellschaft verehrt ein hochen Inn und ußwendig vergült Trübel Bächer hat aber denselbigen Inn obgemeldtem Jahr durch Juncern Beat Jakob Meyen den Jüngeren Stubenmeister widerum abholen lassen, und dagegen die zwen Kleinen ußwendig vergült Löwen einer Ehrenden Gesellschaft verehrt, wie im Silbergeschirr Rodell zusehen ist.“ (Stuben- und Almuserodel [Manual] 1a S. 18.)

1660. I. 14. „Denne so hat Herr Wagmeister „Müßli uff erlassung des Stubenmeister diensts einer „Chrenden Gesellschaft ein hochen Inn undt uß= „wendig vergulsten Bächer samt dem Deckel ver= „ehrt.“ (Stuben- und Almisenrodel 1a S. 20.)

1665. III. 2. „Herrn Anthoni Bechender alt Land= „vogt von milden... denne desß Innwehrenden seines „Stubenmeister Ampts verlorenen Bächers, So „37 ladt gewogen, Ist Ihme Herrn das ladt per „15 batzen angeschlagen.....“ (Stuben- und Al= musenrodel 1a S. 46.)

1666. „By verndriger abgelegten Rechnung haben „wir uß geheiß der Herren Stubengesellen von Herrn „Landvogt Samuel Jenners verehrten Bächer zum „Trinkgeld entricht 2 ü.“ (Stubenmeisterrechnung.)

1673. II. 20. „Es ist Mhh. auch angebracht wor= „den, desß Silberg schir's halben, So man ussert „dem Gwölb behalten, und von Herrn Samuel „Bechender dem Haufwirt überlassen worden; Ob „solches Ihme weiters solle übergeben werden oder „nit; als handt Mhh. gut funden, daß fürohin ein „Jewesender Regierender Stubenmeister selbiges hinter „Ihme behalten solle.“ (Stuben- und Almisenrodel 1a S. 86.)

1674. „Herr Johann Anthoni Tillier, Venner und des täglichen Raths verert ein hochen Inn= und ußwendig vergulsten Bächer mit dem Deckell wigt 58 Lod.“ (Stubenmeisterrechnung.)

1674. „Herr Jakob Tillier alt Schultheis zuo Büren ein hoche vergulte Muschel, wigt 37 Lod.“ (Stubenmeisterrechnung.)

1681. I. 12. „Dito habend beide unsre Herren „Stubenmeister Herr Hans Franz Bechender Innamen „Herren Hans Ludwig Bechenders sines Brueders „und Junccherr Batt Ludwig Mey der Jünger zu „beszerer Vermahrung ins Gwölb gelegt an Silber= „gschir 20 stück, darinnen der große Löffel be= „griffen.“ (Stuben- und Almisenrodel 1a S. 138.)

1698. XII. 31. „Her Obrist Burkhard Wytenbach ward in wahl gethan zum Neüwen Stubenmeister, Entschuldigte sich aber wegen Leibsschwachheiten rc. und bathe, ihne für diß und alle mahl disers ambts zuerlaßen, mit Erbieten Einer Ehrenden gesellschaft anderwertig mit möglichsten diensten usf- gewarten, In Hoffnung, dise Conſt zeerlangen, präſentierte Er zu einer verehrung zmen gleich hoche vergülte Knorrenbächer So angenommen und hie- mit in Erlaßung Herrn Stubenmeister Steckſ zum neüwen Stubenmeister Erwöhlt worden Herr Beat Ludwig Jenner.“ (Stuben- und Almuseenrodel 1b S. 4.

1703. XII. 11. „Herr Gabriel Jenner alt Vogt von Gottstadt, darmit Er in das könftige, gleich je- zund beſchehen, des Stubenmeister ambts erlaßen werde in anſehen ſeiner Schwachheiten und indispo- ſitionen, hat Mhwgh. der Ehrenden gesellschaft einen hochen gedekten zind vergulten Bächer präſentierte worauf Erkent worden.“

Die Beschränktheit des Raumes gestattet nicht, auf die äuferst interessante kulturhistorische Seite näher einzugehen. Durch die Veröffentlichung vorab der Quellen sind diese der Allgemeinheit zugänglich gemacht und ich überlaffe gerne einer berufenen Feder, als der meinigen, die uns immer noch fehlende, altenmäßige Kunftgeschichte zu ſchreiben. Staatsarchivar v. Stürler hat ja ſchon gehörig vorgearbeitet und auch der vortreffliche Bernhard Emanuel v. Rodt.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, dem jetzigen Staatsarchivar Prof. Türler meinen besten Dank auszuſprechen für die vielfache Hilfe, die er mir bei dieser meiner ersten größeren Arbeit hat zu Teil werden lassen.